Allgemeines
Bürgerliches Gesezbuch
für
das Königreich
Baiern.

Drittes Buch.

I. und II. Titel, und des III. Titels 1. 2. 3. und 4. Kapitel.

Der Nachdruck ist unter der Strafe der Konfiskation und 100 Dukaten, wovon die Hälfte der Anzeiger erhält, verboten, vorbehaltlich aller übrigen in dem Strafgesezbuche für den Nachdruck bestimmten Rechtsnachtheile.

Als Nachdruck wird jedes Exemplar erklärt, welches nicht mit den besonderen Stempel der Redaktion versehen ist.

Red: des Reg. Blatts

1809.

936.

Bibl. Mont. 4493-2

<36620156790010

<36620156790010

Bayer. Staatsbibliothek

Drittes Buch.

Von den verschiedenen Arten, wie das Eigenthum und andere dingliche oder persönliche Rechte erworben oder verloren werden.

Red: des Reg. Blatts

Erster Titel.

Von der Erbfolge.

Erstes Kapitel

Von Eröffnung der Erbschaft und Besiznehmung der Erben.

Art. 713.

Erbschaften werden durch den natürlichen und durch den bürgerlichen Tod eröffnet. Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge.

Art. 714.

Durch den bürgerlichen Tod wird eine Erbschaft von dem Augenblicke an eröffnet, da nach den Verfügungen des 2. Abschnittes, 2. Kapitels im Titel: von dem Genusse und Verluste der bürgerlichen Privatrechte, dieser Tod verwirkt worden ist.

Art. 715.

Regeln für den Fall, wenn mehrere in gleichem Unglücksfalle umkommen.

Wenn mehrere Personen, von denen die eine zum Nachlasse der andern berufen ist, durch dasselbe Ereigniß umkommen, ohne daß man bestimmt weiß, welche zuerst gestorben ist, so wird die Vermuthung des Ueberlebens durch die Umstände der Begebenheit, und in deren Ermangelung durch die Stärke des Alters oder des Geschlechts bestimmt.

Art. 716.

Waren diejenigen, welche zusammen umgekommen sind, noch nicht fünfzehn Jahre alt, so wird von dem ältesten vermuthet, daß er am längsten gelebt habe.

Waren sie alle über sechszig Jahre alt, so wird vermuthet, der jüngste habe am längsten gelebt.

War der eine unter fünfzehn, der andere über sechszig Jahre alt, so ist die Vermuthung des Ueberlebens für den ersten.

Art. 717.

Waren die zusammen Umgekommenen über fünfzehn, aber unter sechszig Jahren, so ist bei gleichem Alter, oder wenn der Unterschied kein Jahr beträgt, die Vermuthung für das längere Leben des männlichen Geschlechts.

Sind sie von Einem Geschlechte, so soll von dem jüngern vermuthet werden, er habe den ältern überlebt.

Art.

Art. 718.

Jeder Testamentsfähige kann auf den Fall seines Todes über das Ganze oder einen Theil seines Vermögens, unter Beobachtung der gesezlichen Vorschriften gültig verfügen. Arten der Erbfolge.

Art. 719.

In Ermangelung einer gültigen lezten Willenserklärung, oder so weit diese über das Vermögen nichts verfügt, beruft das Gesez die Erben, und bestimmt die Ordnung, in welcher sie auf einander folgen.

Zunächst beruft das Gesez zur Erbschaft die ehelichen rechtmässigen Verwandten;

in deren Ermangelung den überlebenden Ehegatten des Verstorbenen;

sodann dessen anerkannte natürliche Kinder;

endlich, in Ermangelung aller vorgenannten Personen, den Staat.

Art. 720.

Die ehelichen rechtmässigen Verwandten können zum Besize der Erbschaft gelangen, ohne einer obrigkeitlichen Einweisung zu bedürfen.

Der überlebende Ehegatte, die natürlichen Kinder und der Staat müssen sich von dem Richter nach den unten zu bestimmenden Formen in den Besiz einweisen lassen.

Zweites Kapitel.

Von der Erbfähigkeit.

Art. 721.

I. Unfähigkeit wegen Nichtexistenz des Erben zur Zeit des Anfalles;

Zur Erbfähigkeit wird erfodert das Dasein (die Existenz) dessen, dem die Erbschaft anfallen soll, in dem Augenblicke des Anfalles.

Nicht erbfähig sind also

1) derjenige, welcher zu dieser Zeit noch nicht empfangen ist;

2) das Kind, das nicht lebensbeständig (als partus vitalis) geboren worden;

3) der bürgerlich Todte.

Art. 722.

II. in Folge des Retorsionsrechts;

Ein Fremder wird zur Erbfolge in die Güter, welche sein Verwandter, Ausländer oder Baier, in dem Gebiete des Königreiches besessen hat, nur unter den Bestimmungen des Art. 18. zugelassen.

Art. 723.

III. wegen Unwürdigkeit.

Der Erbfolge unwürdig und als solche von Erbschaften ausgeschlossen, sind:

1) derjenige, welcher wegen Ermordung des Erblassers, oder wegen des Versuches, ihn zu ermorden, verurtheilt worden ist;

2) derjenige, welcher, wegen eines über den Erblasser gebrachten Criminalprozesses, als Verläumder verurtheilt worden ist;

3) ein

3) ein volljähriger Erbe, welcher, obschon ihm die Ermordung des Erblassers bekannt war, dieses dem Gerichte anzuzeigen unterlassen hat;

4) Aeltern und andere Ascendenten, welche ihre Kinder und andere Abkömmlinge zur Wollust mißbrauchen, rücksichtlich dieser ihrer Kinder und Descendenten;

5) wer, als Mitglied einer Familie, an dem Familienstande einer zu derselben Familie gehörenden Person einen Betrug begangen hat, in Ansehung dieser Person.

Art. 724.

Die Unterlassung der im Art. 723. Nr. 3. befohlnen Anzeige schadet gleichwohl nicht den Ascendenten und Descendenten des Mörders, seinen Schwägern in gleichem Grade, seinem Ehegatten, seinen Brüdern oder Schwestern, Oheimen oder Basen, Neffen oder Nichten.

Art. 725.

Der Erbe, welcher als unwürdig von der Erbfolge ausgeschlossen worden ist, muß alle seit Eröffnung der Erbfolge genossenen Früchte und Einkünfte zurückgeben.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von der ordentlichen, gesezlichen Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Art. 726.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Erbfolge.

Die ordentliche Erbfolge wird bestimmt durch die Blutsverwandtschaft zwischen dem Verstorbenen und dessen Erben.

Die Ordnung der Blutsverwandten in der Erbfolge hängt ab von der Nähe ihrer Verwandtschaft mit dem Verstorbenen.

Art. 727.

Die Erbfolgeordnung wird nicht verändert durch Verschiedenheit der Güter oder ihres Ursprunges.

Art. 728.

Eben so wenig hat Geschlecht, Alter oder Erstgeburt auf die Ordnung der Erbfolge einen Einfluß.

Die Erbfolge in Lehen und in die Majoratgüter des Adels richtet sich nach besonderen Verordnungen.

Art. 729.

II. Von Berechnung der Nähe der

Die Nähe der Verwandtschaft zwischen verschiedenen Personen wird bestimmt entweder durch

durch die Nähe des Grades, oder durch die Nähe der Linie, worin der eine Verwandte zu dem anderen steht. Verwandtschaft.

Art. 730.

Grad ist eine Generation (Zeugung oder Geburt), durch welche die Verwandtschaft zwischen verschiedenen Personen entstanden ist.

Art. 731.

Mehrere ununterbrochen auf einander folgende Grade bilden eine Linie.

Die Folge der Grade zwischen Personen, welche von einander abstammen, heißt die gerade Linie.

Die Folge der Grade zwischen Personen, welche nicht von einander, sondern gemeinschaftlich von einem Dritten (communis stipes) abstammen, heißt die Seitenlinie.

Bei der geraden Linie wird die absteigende von der aufsteigenden unterschieden.

Erstere stellt dar die Verbindung zwischen dem Stammvater und den von ihm abstammenden Personen (Descendenten), leztere die Verbindung eines Descendenten mit denjenigen Personen, von welchen er abstammt.

Art. 732.

Die Berechnung der Verwandtschaft nach Graden richtet sich nach folgenden Regeln: 1) Nach Graden.

In der geraden Linie zählt man so viele Grade als Generationen. So steht der Sohn

rück-

rücksichtlich des Vaters im ersten, der Enkel im zweiten, der Urenkel im dritten Grade; und so umgekehrt in der aufsteigenden Linie.

In der Seitenlinie zählt man die Grade nach den Generationen, von dem einen Verwandten bis zum gemeinsamen Stammvater ausschließlich, und von da bis zu dem anderen Verwandten, dessen Verwandtschaftsgrad mit dem ersten in Frage ist. So stehen Brüder im zweiten, Oheim und Neffe im dritten, Geschwisterkinder im vierten Grade, und so ferner.

Art. 733.

2) nach Linien.

Die Nähe der Verwandtschaft nach Linien hängt ab von der Nähe der Linie; die Nähe der Linie von der Nähe oder Entfernung des Grades, in welchem der Ascendent steht, durch den die Verwandtschaft begründet wird.

Art. 734.

In der bürgerlichen Erbfolgeordnung werden diejenigen für die nächsten Verwandten gehalten, welche mit dem Erblasser durch die nächste Linie verwandt sind.

Art. 735.

In der ersten Linie stehen diejenigen, welche den Erblasser selbst zu ihrem gemeinschaftlichen Stammvater haben, nämlich: dessen Kinder und deren Descendenten;

in der zweiten Linie Vater und Mutter des Erblassers, nebst denjenigen, welche mit dem Verstorbenen von dessen Vater oder Mutter gemeinschaftlich abstammen, nämlich:

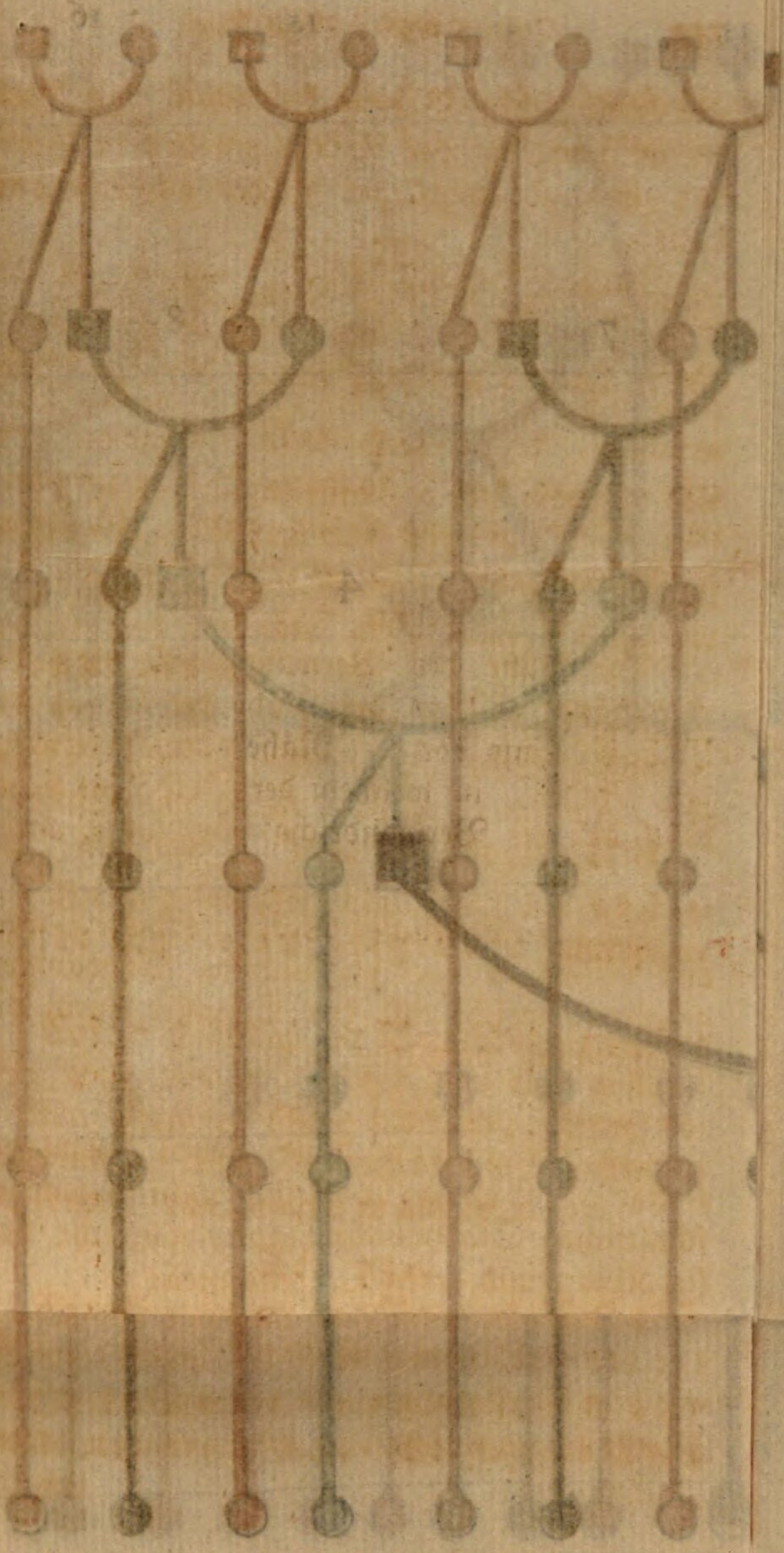

fel

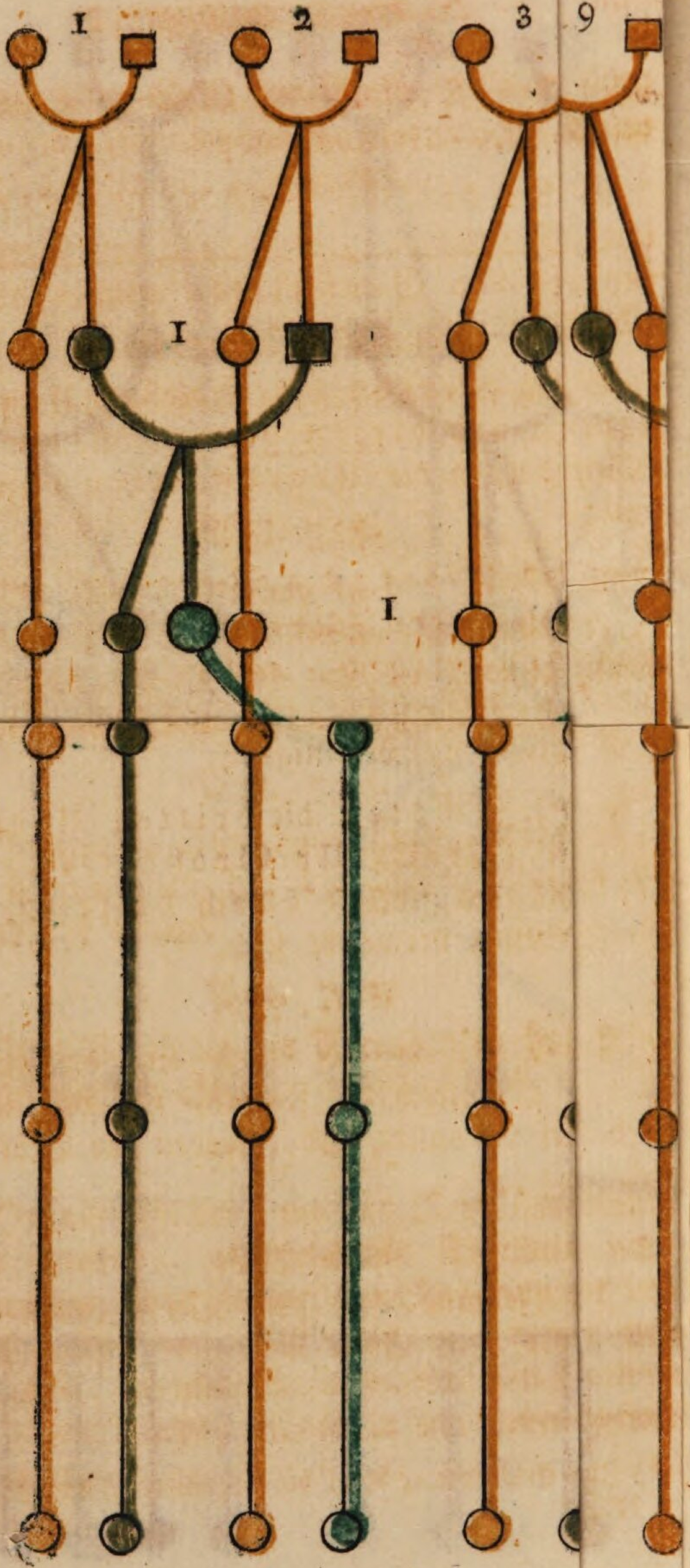

lich: des Verstorbenen Geschwister und der Geschwister Abkömmlinge;

in der dritten Linie die Großältern und diejenigen, welche mit dem Verstorbenen von den Großältern gemeinschaftlich abstammen;

in der vierten des Erblassers Urgroßältern und diejenigen, welche mit demselben durch die Urgroßältern verwandt sind;

in der fünften des Verstorbenen zweite Urgroßältern (Ur-Ur-Großältern) nebst denjenigen, welche sich unter den Ur-Ur-Großältern, als gemeinschaftlichem Stamme, vereinigen;

in der sechsten die dritten Urgroßältern (Ur-Ur-Ur-Großältern) und diejenigen, welche durch diese mit dem Verstorbenen verwandt sind. *)

Art. 736.

Erbunfähige Verwandte.

Personen, welche durch eine entferntere Linie, als durch die sechste, mit dem Verstorbenen verwandt sind, werden zur Erbfolge nicht zugelassen.

Art. 737.

Doppelte Verwandtschaft.

Ist Jemand mit dem Verstorbenen von mehr, als einer Seite verwandt, so gebührt ihm

*) Zur Erläuterung dient die angefügte Stammtafel.

ihm auf jeder Seite der Theil, welcher ihm, als einem Anverwandten von dieser Seite besonders betrachtet, zukommt.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Repräsentationsrechte.

Art. 738.

Dessen Natur.

Die Repräsentation ist das Recht eines, dem Grade nach entfernteren Verwandten, in die Stelle, den Grad und die Rechte seines verstorbenen Ascendenten einzutreten.

Art. 739.

Wo Repräsentation Statt hat.

In gerader absteigender Linie, wie auch in den Seitenlinien hat die Repräsentation ins Unendliche Statt.

Art. 740.

Zum Vortheile der Ascendenten hat keine Repräsentation Statt.

Art. 741.

Wirkung der Repräsentation.

In allen Fällen, wo das Repräsentationsrecht eintritt, geschieht die Theilung nach Stämmen, das heißt: die Nachkommen des vorher gestorbenen Ascendenten erhalten nur den Theil, welchen ihr Ascendent selbst erhalten haben würde, wenn er am Leben gewesen wäre.

Zer-

Zerfällt ein Stamm wieder in besondere Stämme, so geschieht die Unterabtheilung gleichfalls nach Stämmen.

Diejenigen, welche in gleichem Grade und in demselben Stamme sich befinden, theilen den auf ihren Stamm gefallenen Antheil nach Zahl der Köpfe.

Art. 742.

Keine lebende Person, sondern nur derjenige kann repräsentirt werden, welcher vor dem Anfalle der Erbschaft entweder natürlich oder bürgerlich todt gewesen ist. Wer repräsentirt werden kann.

Man kann denjenigen repräsentiren, auf dessen Erbschaft man verzichtet hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Ordnung der Erbfolge selbst.

---

§. I.

Erbfolge der Descendenten oder der ersten Linie.

Art. 743.

Hinterläßt der Erblasser eheliche Kinder oder eheliche Nachkömmlinge vorgestorbener ehelicher Kinder oder Enkel; so erben diese, ohne Unterschied des Geschlechts oder der Erstgeburt, und ohne Rücksicht, ob sie aus derselben, oder aus verschiedenen Ehen entsprun- 1) Wer in dieser Linie erbt.

sprungen sind, mit Ausschluß aller andern Verwandten.

Art. 744.

2) Wie geerbt wird.

Kinder des ersten Grades erben nach Köpfen. Nachkömmlinge des zweiten und entfernteren Grades, welche nach Repräsentationsrecht zur Erbfolge gelangen, erben nach Stämmen; ohne Unterschied, ob sie mit Kindern des ersten Grades, oder mit entfernteren Nachkommen in ungleichem oder gleichem Grade zusammentreffen.

Art. 745.

Kinder verschiedener Ehen beerben ihren gemeinschaftlichen Vater oder ihre gemeinschaftliche Mutter zu gleichen Theilen, ohne daß zweibändige die einbändigen ausschließen, und ohne Vorzug der ersteren in der Theilung.

Stiefkinder erben denjenigen nicht, dem sie von dem anderen Ehegatten aus einer früheren Ehe zugebracht sind.

Alles voranstehende gilt auch von den weiteren Descendenten dieser Kinder.

---

§. II.

Erbfolge der Ascendenten und Seitenverwandten der zweiten Linie.

Art. 746.

Wenn der Erblasser keine Kinder oder andere Nachkommen hinterläßt, oder die vorhan-

handenen wegen Unfähigkeit oder Entsagung nicht zur Erbfolge gelangen; so fällt die Erbschaft auf die ehelichen Verwandten der zweiten Linie in der nachfolgenden Ordnung.

Art. 747.

I. Sind beide Aeltern noch am Leben, so wird die Erbschaft in zwei gleiche Theile getheilt, wovon der eine der Mutter, der andere dem Vater zufällt.

II. Ist eines von beiden Aeltern, Vater oder Mutter, nicht mehr am Leben, und hat der vorgestorbene Vater oder die vorgestorbene Mutter Kinder oder andere Nachkommen; so fällt der Theil, welchen der Vorgestorbene erhalten haben würde, nach Repräsentationsrecht auf dessen Kinder und deren Descendenten, nach den Regeln, welche in dem Art. 741. festgesezt sind.

III. Hat der vorgestorbene Vater oder die vorgestorbene Mutter kein Kind oder anderen Nachkömmling zurückgelassen; so fällt der ganze Erbtheil des vorgestorbenen Vaters an die überlebende Mutter, und gegenseitig der Erbtheil der vorgestorbenen Mutter an den überlebenden Vater.

IV. Sind beide Aeltern des Erblassers todt; so treten die Descendenten des verstorbenen Vaters und der verstorbenen Mutter in den Theil, welchen der Ascendent, den sie repräsentiren, erhalten haben würde, nach den in dem Art. 741. bestimmten Regeln.

§. III.

§. III.

Erbfolge der Ascendenten und Seitenverwandten der dritten und folgenden Linien.

Art. 748.

1) Verwandte der dritten Linie.

Wenn bei dem Tode des Erblassers weder Kinder oder andere Descendenten desselben, noch dessen Aeltern oder Descendenten von diesen vorhanden sind; so folgt die dritte Linie, nämlich die Großältern und diejenigen, welche durch Abstammung von den Großältern mit dem Verstorbenen verwandt sind, in folgender Ordnung.

Art. 749.

I. Die Erbschaft fällt hier zur einen Hälfte auf die Aeltern des Vaters, zur anderen auf die Aeltern der Mutter, welche den auf ihren Stamm gefallenen Theil wieder unter sich nach Köpfen gleich vertheilen.

II. Ist in dem einen oder anderen (väterlichen oder mütterlichen) Stamme eines der Großältern vorher gestorben, so fällt des Vorgestorbenen Antheil an seine hinterlassene Descendenten, nach den Bestimmungen des Art. 741., und

III. wenn von ihm keine Nachkömmlinge vorhanden sind, auf den anderen überlebenden Ascendenten desselben (mütterlichen oder väterlichen) Stammes, zu welchem der Vorhergestorbene gehörte, oder, in Ermangelung eines solchen Ascendenten, auf dessen hinterlassene Nachkömmlinge.

IV.

IV. Sind von väterlicher oder mütterlicher Seite beide Großältern nicht mehr am Leben; haben auch dieselben keine Descendenten zurückgelassen, so fällt die ganze Verlassenschaft auf die überlebenden Großältern der anderen Seite, und wenn

V. auch von dieser Seite beide Großältern gestorben sind, auf deren Descendenten nach Repräsentationsrecht, gemäß den Bestimmungen der Art. 741. und 749. Nro. II.

Art. 750.

In Ermangelung eines Verwandten der dritten Linie kommt die vierte zur Erbfolge, welche vier Stämme begreift: die Aeltern des väterlichen Großvaters und deren Descendenten, die Aeltern der väterlichen Großmutter und deren Descendenten, die Aeltern des mütterlichen Großvaters und deren Descendenten, die Aeltern der mütterlichen Großmutter und deren Descendenten. In dieser Linie wird nach denselben Grundsäzen, wie bei der dritten Linie, geerbt. 2) Verwandte der vierten Linie.

Art. 751.

Sind nämlich I. Anverwandte von allen diesen Stämmen vorhanden, so wird die Erbschaft in vier gleiche Theile getheilt und die in jedem Stamme vorhandenen Verwandten erben durch Repräsentation ihres mit dem Verstorbenen ihnen gemeinschaftlichen Ascendenten, nach den Regeln des Art. 741.

II. Ist

II. Ist einer von diesen vier Stämmen erloschen, so wächst der Antheil desselben nicht allen übrigen Stämmen, sondern der mit ihm zunächst verbundenen Nebenlinie zu. So fällt der Antheil des erloschenen Stammes von väterlicher Seite dem anderen Nebenstamme väterlicher Seite zu; und auf gleiche Weise, wenn der erloschene Stamm von mütterlicher Seite ist, dem mütterlichen Nebenstamme.

III. Sind beide Stämme väterlicher oder mütterlicher Seite erloschen; so fällt die ganze Erbschaft auf die beiden Stämme der anderen Seite, oder, wenn auch hier einer erloschen ist, auf den einzigen übrigen Stamm.

Art. 752.

3) Verwandte der fünften Linie.

Wenn keine Verwandten der vierten Linie vorhanden sind, so werden diejenigen zur Erbschaft berufen, welche durch die zweiten Urgroßältern (Ur-Ur-Großältern) mit dem Verstorbenen verwandt sind.

Art. 753.

I. Alle acht Stämme, welche die fünfte Linie bilden, werden mit gleichem Rechte zur Erbfolge gerufen, auf dieselbe Weise, wie im Art. 751. Nro. I. bei der vierten Linie verordnet ist.

II. Ist ein Stamm erloschen, so wächst sein Antheil nicht allen übrigen Stämmen, sondern nur demjenigen zu, welcher mit ihm in der nächsten Nebenlinie verbunden ist, nach denselben Regeln, welche bei der vierten Linie Art. 751. Nro. II. vorgeschrieben sind; so daß

erst

erst nach Erlöschung aller Stämme väterlicher Seite das Ganze auf die Verwandten mütterlicher Seite und umgekehrt nach Abgang der mütterlichen Stämme auf die väterliche Seite fällt.

III. Sind nur in einem Stamme der einen oder der anderen Seite erbfähige Verwandte vorhanden, so fällt auf den noch übrigen Stamm die ganze Verlassenschaft.

Art. 754.

Endlich, wenn der Verstorbene auch keinen erbfähigen Verwandten der fünften Linie hinterläßt, so kommt die sechste zur Erbfolge, nämlich diejenigen Seitenverwandten, welche mit dem Verstorbenen von dessen dritten Urgroßältern (Ur-Ur-Ur-Großältern) gemeinschaftlich abstammen. 4. Verwandte der sechsten Linie.

Art. 755.

In Ansehung der Erbfolge der sechszehn Stämme, welche in der sechsten Linie stehen, kommen dieselben Grundsäze zur Anwendung, welche bei der Erbfolge der fünften Linie im Art. 753. aufgestellt sind.

Viertes Kapitel.

Von der ausserordentlichen Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des überlebenden Ehegatten.

Art. 756.

1) Wann der Ehegatte in das Ganze succedirt.

Wenn keine erbfähigen Blutsverwandten vorhanden sind, so hat der überlebende, von dem Erblasser oder der Erblasserin nicht durch Scheidung getrennte, Ehegatte Anspruch an die ganze Verlassenschaft, vorbehaltlich dessen, was in dem folgenden Abschnitte von unehelichen anerkannten Kindern verordnet ist.

Art. 757.

2) Recht des Nießbrauches, wenn der Ehegatte mit Verwandten zusammentrifft.

Außer dem vorbestimmten Falle hat der überlebende Ehegatte, ohne Rücksicht auf dessen Vermögensumstände, den lebenslänglichen Nießbrauch, und zwar, wenn Notherben vorhanden sind, an der Hälfte desjenigen Vermögenstheiles, welcher nach Abzug des Pflichttheiles übrig bleibt; wenn aber Verwandte, denen kein Pflichttheil gebührt, zur Erbschaft kommen, an der Hälfte des ganzen Vermögens.

Art. 758.

Dieses Recht des lebenslänglichen Nießbrauches erlischt, wenn der Ehegatte sich von neuem verheurathet.

Art.

Art. 759.

Was der Ueberlebende von dem verstorbenen Ehegatten aus dem Heuraths-Contracte oder durch Schenkungen erhalten hat, wird in den dem Nießbrauche unterworfenen Theil eingerechnet.

Art. 760.

Hat der Verstorbene durch testamentarische Verfügungen die Erbschaft entweder ganz oder doch so erschöpft, daß der im Art. 757. bestimmte Nießbrauch in Ansehung des Uebrigen zum Lebensunterhalte des überlebenden armen Ehegatten nicht zureicht; so sind die Universal-Legatarien und Legatarien mit Universaltitel verbunden, demselben anständige Alimente zu reichen, wenn nicht andere zur Alimentation verpflichtete Verwandte ihn zu ernähren im Stande sind.

3) Recht des Ehegatten auf Alimentation gegen Testaments-Erben oder Donatarien.

Art. 761.

Gleiches gilt von denjenigen, welchen durch Akte unter Lebenden das ganze Vermögen des Verstorbenen geschenkt worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Erbrechten natürlicher Kinder.

Art. 762.

Anerkannte natürliche Kinder haben einen Rechtsanspruch an die Verlassenschaft desjenigen ihrer Aeltern, von welchem sie anerkannt wor-

I. Rechte der natürlichen Kinder

an die Verlassenschaft ihrer Aeltern. worden sind, nicht aber an das Vermögen der Verwandten ihres Vaters oder ihrer Mutter.

1) Natur dieses Rechts überhaupt.

Eben so wenig hat das anerkannte natürliche Kind gegen seine Aeltern das Recht auf einen Pflichttheil. Doch sind die Testaments-Erben oder diejenigen, welchen durch Akte unter Lebenden das ganze Vermögen seines Vaters oder seiner Mutter geschenkt worden ist, demselben zu Alimenten verpflichtet, wenn Vater oder Mutter nicht schon auf andere Art für dessen Unterhalt gesorgt haben.

Art. 763.

2) Betrag ihres Anspruches,

a) wenn sie mit Verwandten oder dem Ehegatten zusammentreffen;

Das Recht des natürlichen Kindes auf die Intestat-Erbschaft seiner verstorbenen Aeltern richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Trifft das uneheliche Kind mit ehelichen Nachkommen oder mit dem überlebenden Ehegatten seines verstorbenen Vaters oder seiner verstorbenen Mutter in der Erbfolge zusammen, so hat es Anspruch auf ein Drittheil der Erbportion, welche ihm gebührt hätte, wenn es ehelich gewesen wäre; auf die Hälfte dieses Erbtheiles, wenn es zwar nicht mit ehelichen Abkömmlingen, aber mit Ascendenten oder Seitenverwandten der zweiten und dritten Linie zusammentrifft; auf Dreiviertheile derselben Erbportion, wenn nur Verwandte der vierten und folgenden Linien vorhanden sind.

Art.

Art. 764.

Das natürliche Kind hat ein Recht auf den ganzen Nachlaß, wenn sein Vater oder seine Mutter weder erbfähige Verwandte, noch einen Ehegatten hinterlassen hat.

b) wenn weder Verwandte, noch ein Ehegatte vorhanden ist.

Art. 765.

Ist das natürliche Kind vor seinen Aeltern gestorben, so können dessen Kinder oder andere Descendenten die in den vorstehenden Artikeln bestimmten Rechte geltend machen.

3) Repräsentationsrecht ihrer Descendenten.

Art. 766.

Das natürliche Kind, oder dessen Descendenten sind verbunden, sich von ihrem Antheile an der Verlassenschaft Alles abrechnen zu lassen, was sie von dem Erblasser bereits empfangen haben, wenn es nach den im 2. Abschnitte des VI. Kapitels dieses Titels aufgestellten Regeln eingeworfen (conferirt) werden muß.

4) Collation.

Art. 767.

Sie sind von allem weiteren Anspruche ausgeschlossen, wenn sie bereits bei Lebzeiten ihres Vaters oder ihrer Mutter die Hälfte des ihnen geseзlich angewiesenen Theiles von Vater oder Mutter mit der ausdrücklichen Erklärung empfangen haben, daß dabei die Absicht sey, sie auf diesen ihnen angewiesenen Theil zu beschränken.

5) Wenn der Anspruch ganz hinwegfällt.

Sollte dieser Theil nicht die Hälfte von dem betragen, was dem natürlichen Kinde eigentlich gebührt, so kann es aus der Ver-

lassenschaft nur die Ergänzung dieser Hälfte verlangen.

Art. 768.

Die Verfügungen des Art. 763 und 764. sind auf Kinder, welche in einem Ehebruche oder einer Blutschande erzeugt sind, nicht anwendbar, mit Ausnahme derjenigen, welche in Folge des Art. 321. anerkannt werden können.

Den im Ehebruche oder in Blutschande erzeugten und nicht anerkennbaren Kindern kommt nur ein Recht auf die Alimente zu.

Art. 769.

Dieser Unterhalt wird nach Verhältniß des väterlichen oder mütterlichen Vermögens und der Anzahl und Eigenschaft der rechtmäßigen Erben bestimmt.

Art. 770.

Hat Vater oder Mutter des in Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kindes demselben ein Handwerk lernen lassen, oder hat eines von beiden ihm bei Lebzeiten den Unterhalt sicher gestellt, so hat das Kind an deren Verlassenschaft durchaus keinen Anspruch.

Art. 771.

II. Von der Beerbung des natürlichen Kindes.

Die Erbschaft eines natürlichen Kindes, welches weder eheliche Abkömmlinge, noch einen Ehegatten, noch anerkannte uneheliche Kinder zurückgelassen hat, fällt auf denjenigen seiner Aeltern, von welchem es anerkannt ist, oder, wenn es von beiden anerkannt worden, auf beide zu gleichen Theilen.

Art.

Art. 772.

Sind beide Aeltern des natürlichen Kindes vor demselben gestorben, so fallen die Güter, die dasselbe von ihnen empfangen hat, wenn sie noch in Natur vorhanden sind, so wie die etwanigen Klagen auf Zurückfoderung, oder der von den veräusserten Gütern noch ausständige Kaufpreis an die überlebenden ehelichen Geschwister des natürlichen Kindes.

Das ganze übrige Vermögen geht auf die natürlichen Geschwister oder deren Nachkommen über.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten des Staats an Verlassenschaften.

Art. 773.

Wenn der Verstorbene weder eheliche erbfähige Verwandte, noch einen erbfähigen Ehegatten, noch ein anerkanntes natürliches erbfähiges Kind hinterlassen hat, so gehört die Erbschaft dem Staate.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Geltendmachung der Erbansprüche der Ehefrau, der natürlichen Kinder und des Staats.

Art. 774.

Der überlebende Ehegatte, das natürliche Kind und der Staat sind, wenn sie den

Nach=

Nachlaß in Anspruch nehmen, verbunden, die Siegel anlegen und ein Inventarium errichten zu lassen, in der Form, welche im V. Kapitel, 4. Abschnitte vorgeschrieben ist.

Art. 775.

Sie müssen bei dem Untergerichte, in dessen Bezirke die Erbfolge eröffnet wurde, um Einweisung in den Besiz ansuchen. Das Gericht kann über dieses Gesuch nicht eher erkennen, als nachdem die im 5. Abschnitte des V. Kapitels gegenwärtigen Titels vorgeschriebenen öffentlichen Vorladungen gehörig geschehen, und die hierin bestimmten Fristen fruchtlos abgelaufen sind.

Art. 776.

Ueberdieß sind der überlebende Ehegatte und das natürliche Kind verbunden, das Mobiliarvermögen nuzbar anzulegen, oder auf den Fall, daß sich binnen drei Jahren Erben des Verstorbenen melden würden, hinlängliche Sicherheit für dessen Ersaz zu stellen. Nach Umlauf dieses Termins ist die gestellte Caution erloschen.

Art. 777.

Der überlebende Ehegatte, das natürliche Kind und der Staat, wenn sie die ihnen beiderseits vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet haben; haften den sich späterhin meldenden Erben für alles Interesse.

Fünf

Fünftes Kapitel.

Von Versieglung des Nachlaßes und von Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft.

Erster Abschnitt.

Von Versieglung des Nachlaßes.

Art. 778.

Sobald durch Todesfall eine Erbschaft eröffnet wird, soll in den nachher bestimmten Fällen, entweder von Amtswegen oder auf Begehren der Betheiligten sogleich zur Versieglung des Nachlaßes geschritten werden. I. Wann die Versieglung zu verfügen ist.

Art. 779.

Die Versieglung ist von Amtswegen zu verfügen: 1) wenn die Erben unbekannt oder zweifelhaft sind; 2) im Falle der Abwesenheit des überlebenden Ehegatten oder eines der muthmaßlichen Erben; 3) im Falle der Interdiction oder der Minderjährigkeit eines Miterben; 4) wenn der Verstorbene öffentliches Eigenthum oder dergleichen Papiere in Verwaltung oder Verwahrung hat. 1) Von Amtswegen.

Art. 780.

Hat der Erblasser bei seinen Lebzeiten in gehörig beglaubigter Form schriftlich erklärt, daß sein Nachlaß nicht versiegelt werden solle, so ist diese Verfügung zu befolgen, wenn nicht

das

das Interesse zurückgelassener Notherben, oder das Recht eines Dritten dadurch gefährdet ist.

Auch findet wegen Abwesenheit des überlebenden Ehegatten oder der muthmaßlichen Erben keine Versieglung statt, wenn sämtliche Abwesende vor eingetretenem Sterbfalle auf die Versieglung des Nachlaßes zu Gunsten eines Anwesenden verzichtet haben.

Art. 781.

2) Auf Ansuchen der Betheiligten.

Wenn ein angeblich Betheiligter die Versieglung verlangt, so ist dieselbe, jedoch auf dessen Gefahr und Kosten, von dem Richter immer zu verfügen.

Art. 782.

In allen Sterbfällen sind die anwesenden Erben oder deren Vormünder, und, wenn keine dieser Personen an dem Sterborte anwesend ist, diejenigen, welche bei dem Verstorbenen wohnten, dessen Diener und Hausgesinde, oder wer sonst zur Zeit des Absterbens sich bei dem Erblasser befunden hat, dem Gerichte von dem Sterbfalle unverzügliche Anzeige zu thun verpflichtet.

Art. 783.

3) Vom Manifestations-Eide.

Auf Verlangen der Betheiligten soll sogleich, nach geendigter Versieglung, von den Personen, welche um den Verstorbenen waren, oder zu dessen Sachen Zugang hatten, der Eid abgenommen werden, daß sie nichts auf die Seite gebracht, auch nicht gesehen haben, noch wissen, daß von Anderen unmittelbar oder mit-

telbar etwas auf die Seite geschafft worden sey.

Art. 784.

Die Entsieglung geschieht auf Ansuchen der Betheiligten von derselben Obrigkeit, mit derselben Förmlichkeit, wie die Versieglung selbst. II. Von der Entsieglung.

Art. 785.

Wird die Entsieglung wegen gehobener Ursache der Besieglung verfügt, so besteht ihre Form bloß in der Anerkennung der Siegel, deren Abnahme und der Auslieferung der Schlüssel an diejenigen, welchen der Besiz der Erbschaft zukommt.

Art. 786.

Wird aber, ehe die veranlassende Ursache der Besieglung gehoben ist, z. B. von dem anwesenden Erben bei noch fortdauernder Abwesenheit der anderen, die Entsieglung begehrt, so ist dieselbe zugleich mit der Inventur dergestalt zu verbinden, daß die Siegel nur nach und nach in dem Verhältnisse, in welchem die Inventur fortschreitet, abgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Anfalle und der Antretung der Erbschaft.

Art. 787.

In dem Augenblicke, wo die Erbschaft durch den Tod eröffnet wird, fällt sie denjeni- I. Vom Anfalle der Erbschaft.

gen

gen an (wird deferirt), welche zur Zeit dieses Todesfalles die nächsten gesezlichen Erben sind. Der Anfall gibt denselben das ausschließende Recht, sich die Erbschaft zu erwerben.

In dem Augenblicke, wo sie von den zunächst Gerufenen ausgeschlagen ist, fällt sie den nächstfolgenden gesezlichen Erben des Verstorbenen an, vorbehaltlich dessen, was im Art. 805. verordnet ist.

Hat der Erblasser ein Testament hinterlassen, oder ist der Erbe unter einer Bedingung oder als bloßer Substitut zur Erbfolge berufen, so richtet sich der Anfall nach demjenigen, was hierüber in den Gesezen über die testamentarische Erbfolge verordnet ist.

Art. 788.

II. Von der Antretung.

Das Recht an der angefallenen Verlassenschaft wird erworben durch Antretung (adition). Mittelst dieser geht das Realrecht an der Verlassenschaft, und hiemit jedes in der Verlassenschaft begriffene dingliche und persönliche Recht des Verstorbenen, nebst allen Lasten und Verbindlichkeiten, die bloß an der Person haftenden Rechte und Verbindlichkeiten ausgenommen, auf den Erben wirklich über.

Der Besiz der Verlassenschaft wird nicht durch Antretung, so fern diese nur durch Erklärung geschieht, sondern bloß durch wirkliche Besizergreifung, und bei denen, welche der gerichtlichen Einweisung bedürfen, durch diese Einweisung erlangt. Die Besizergreifung kann, wenn sich schon ein Anderer in Besiz gesezt

hat,

hat, nie eigenmächtig, sondern nur mittelst richterlicher Gewalt geschehen.

Art. 789.

So lang eine eröffnete Verlassenschaft noch nicht angetreten ist, heißt sie liegende Erbschaft (hereditas jacens). Rechte der liegenden Erbschaft.

Die liegende Erbschaft stellt den Verstorbenen vor. Alles, was der Erblasser würde erworben haben, wenn er während dieser Zeit am Leben gewesen wäre, wird der Erbschaft erworben; z. B. Accessionen, Alluvionen, der auf einem zur Verlassenschaft gehörenden Grundstücke entdeckte Schaz, der Gewinn eines Looses und anderes dergleichen, wozu eine besondere Handlung des Erwerbenden nicht erfoderlich ist.

Die eröffnete Erbschaft eines Dritten fällt der liegenden Erbschaft nicht an.

Die von dem Erblasser angefangene Verjährung wird durch seinen Tod nicht unterbrochen, und kann sogar während liegender Erbschaft vollendet werden.

Art. 790.

Niemand ist verbunden, eine ihm angefallene Erbschaft anzunehmen. 1) Gesezliche Bestimmungen in Ansehung der antretenden Personen.

Art. 791.

Verheurathete Frauen können ohne Einwilligung ihres Mannes oder des Gerichts keine Erbschaft gültig annehmen, in Folge des VI. Kapitels im Titel: von der Ehe.

Erb-

Erbschaften, welche Minderjährigen und Interdicirten anfallen, können nur unter Beobachtung der in dem Titel von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation enthaltenen Verfügungen gültig angenommen werden.

Art. 792.

2) Allgemeine Bestimmungen über die Art der Antretung.

Die Antretung einer Erbschaft kann entweder von dem berufenen Erben selbst oder durch einen Specialbevollmächtigten geschehen.

Art. 793.

Die Erbschaft kann uneingeschränkt und ohne Vorbehalt, oder unter Vorbehalt der Rechtswohlthat eines Inventariums (sub beneficio legis et inventarii) angetreten werden.

Art. 794.

Sie kann übrigens nicht bedingungsweise, nicht bloß zum Theile, und nicht auf andere Art angetreten werden, als sie angefallen ist.

Es ist aber dem Testaments-Erben, wenn er zugleich Intestat-Erbe ist, unbenommen, dieselbe in lezter Eigenschaft anzutreten, unbeschadet jedoch der einem Dritten aus dem lezten Willen zustehenden Rechte.

Art. 795.

Die Annahme (Antretung) kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen.

Sie geschieht ausdrücklich, wenn man in einer gerichtlichen, oder von zwei Zeugen unterschriebenen Urkunde den Titel oder die Eigenschaft eines Erben annimmt.

Sie

Sie geschieht stillschweigend, wenn der Erbe eine Handlung vornimmt, welche die Absicht der Annahme nothwendig voraussezt, und welche er nur in seiner Eigenschaft als Erbe vorzunehmen berechtiget gewesen wäre.

Art. 796.

Handlungen der bloßen Erhaltung, Aufsicht oder einstweiligen Verwaltung gelten nicht als Erbschaftsantretung, wenn man dabei nicht den Titel oder die Eigenschaft eines Erben angenommen hat. Von stillschweigender Annahme insbesondere (pro herede gestio.)

Art. 797.

Schenkung, Verkauf oder Cession, wodurch ein Miterbe einem Fremden oder allen oder einigen Miterben sein Erbrecht überträgt, bewirken von seiner Seite die Annahme der Erbschaft.

Dasselbe gilt auch von der, wenn gleich unentgeltlichen Verzichtleistung eines Erben zum Vortheile eines oder mehrerer Miterben.

Art. 798.

Ist derjenige, welchem eine Erbschaft angefallen war, gestorben, ehe er sie ausgeschlagen oder angenommen hat, so kann sie von seinen Erben an seiner Statt angenommen oder ausgeschlagen werden. 3) Transmission der noch nicht angetretenen Erbschaft.

Art. 799.

Sind diese Erben über das Annehmen oder Ausschlagen der Erbschaft nicht einig, so soll dieselbe unter Vorbehalt eines Inventariums angenommen werden.

Art.

Art. 800.

4) Wirkung der Antretung.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Antretung der Erbschaft äussert ihre Wirkungen rückwärts von dem Tage der eröffneten Erbfolge an.

Art. 801.

Ein Volljähriger kann seine ausdrückliche oder stillschweigende Erbschaftsantretung nur alsdann anfechten, wenn er zu dieser Antretung durch Betrug verleitet worden ist; er kann es nie wegen angeblicher Verlezung, außer, wenn sich die Erbschaft, durch Entdeckung eines zur Zeit der Antretung unbekannten Testaments, erschöpft oder über die Hälfte vermindert fände.

Dritter Abschnitt.

Von der Entsagung der Erbschaften.

Art. 802.

Form der Entsagung.

Die Entsagung auf eine Erbschaft muß bei dem Untergerichte, in dessen Bezirke die Erbfolge eröffnet worden, in Person oder durch einen gerichtlichen Specialbevollmächtigten erklärt, und diese Erklärung zu Protokoll genommen werden.

Art. 803.

Wirkungen der Entsagung.

Der verzichtende Erbe wird so angesehen, als sey ihm die Erbschaft niemal angefallen.

Art.

Art. 804.

Der Antheil des Verzichtenden wächst seinen Miterben und deren Repräsentanten an, in derselben Ordnung und nach derselben Successionsart, welche bei diesem Antheile Statt gefunden hätte, wenn der darauf Verzichtende zur Zeit des Anfalls nicht am Leben gewesen wäre.

So wächst der Antheil des Verzichtenden nicht allen Stämmen, sondern nur den Miterben desselben Stammes und derselben Nebenlinie zu.

Desgleichen verwandelt die Verzichtleistung eines Miterben die Anfangs begründete Erbfolge nach Stämmen niemal in eine Erbfolge nach Köpfen.

Art. 805.

Durch Repräsentation tritt man niemals an die Stelle eines entsagenden Erben.

Art. 806.

Die Gläubiger, zu deren Nachtheile der Schuldner einer Erbschaft entsagt, können dieselbe unter gerichtlicher Genehmigung in seinem Namen antreten.

Die Verzichtleistung wird in diesem Falle nur zum Vortheile der Gläubiger und bloß nach Belauf ihrer Foderungen aufgehoben; nicht zu Gunsten des Erben, welcher Verzicht geleistet hat.

Art. 807.

Fristen der Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft.

Das Recht, eine Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen, wird durch den Ablauf von dreißig Jahren verjährt.

Wenn aber der zur Erbschaft Gerufene von seinen Miterben, Substituten, Legatarien, Gläubigern oder anderen Interessenten gerichtlich aufgefodert wird, sich zu erklären; so hat ihm das Gericht eine zerstörliche Frist von zwei bis höchstens neun Monaten zu bestimmen, damit er sich innerhalb dieser Zeit über die Antretung oder Nichtantretung erkläre.

Verstreicht diese Frist ohne entscheidende Erklärung, so ist er des Erbrechts unmittelbar von Rechtswegen verlustig, vorbehaltlich des Beweises, daß er sich in der physischen Unmöglichkeit befunden habe, innerhalb des gesezlichen Termins seine Erklärung abzugeben.

Art. 808.

So lange das Recht, die Erbschaft anzunehmen, wider den verzichtenden Erben nicht verjährt, noch derselbe in Folge des Art. 807. desselben verlustig geworden ist, bleibt ihm die Annahme der Erbschaft, so ferne diese nicht schon von anderen Erben angenommen worden, noch immer vorbehalten; jedoch unbeschadet der Rechte, welche etwa ein Dritter durch Verjährung, oder durch ein mit dem Curator der erledigten Erbschaft gültig abgeschlossenes Geschäft erworben hat.

Art.

Art. 809.

Auf keine Weise, selbst nicht in dem Heurathsvertrage, kann man auf die Erbschaft einer noch lebenden Person verzichten, oder die etwa künftig anfallenden Rechte an solcher Erbschaft veräußern.

Art. 810.

Erben, welche von den Erbschaftssachen etwas unterschlagen oder verheimlicht haben, sind des Rechtes, die Erbschaft auszuschlagen, verlustig; ihrer Entsagung ungeachtet bleiben sie unbedingt und uneingeschränkt Erben, ohne an den unterschlagenen oder verheimlichten Gegenständen einen Antheil fodern zu können. Verlust des Entsagungsrechtes zur Strafe.

Vierter Abschnitt.

Von der Rechtswohlthat des Güterverzeichnisses, ihren Wirkungen und den Pflichten des Beneficiar-Erben.

Art. 811.

Die Antretung der Erbschaft, unter Vorbehalt der Rechtswohlthat eines Güterverzeichnisses, geschieht durch Erklärung vor dem Untergerichte, in dessen Bezirke die Erbfolge eröffnet worden. I. Von der Beneficiar-Antretung selbst; 1) Form derselben.

Wer eine Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten hat, kann derselben nicht mehr entsagen.

Art. 812.

2) Wann sie Statt findet.

Eine Erbschaft kann unter Rechtswohlthat des Güterverzeichnisses von demjenigen nicht mehr angetreten werden, welcher ihr schon entsagt, oder dieselbe ohne Vorbehalt ausdrücklich oder stillschweigend angetreten hat.

Art. 813.

3) Frist der Beneficiar-Antretung.

Die Erklärung, mit Rechtswohlthat des Inventariums Erbe seyn zu wollen, muß innerhalb sechszig Tagen, von dem Anfalle der Erbschaft angerechnet, oder, wenn der zur Erbschaft Gerufene den Anfall später erfahren, von dem Tage an, wo ihm erweislich der Anfall bekannt geworden, bei dem gehörigen Gerichte abgegeben werden.

Ist der berufene Erbe ausserhalb der Grenzen des Königreiches, so ist diese Frist für jede zwanzig Meilen, welche sein Aufenthaltsort von der Grenze des Reiches entfernt ist, um acht Tage zu verlängern.

Art. 814.

4) Frist für die Verfertigung des Inventariums.

Innerhalb sechszig Tagen, von dem Augenblicke an, wo der Beneficiar-Erbe die Verlassenschaft angetreten, muß das Verzeichniß zu Ende gebracht, und bei dem Gerichte niedergelegt seyn.

Doch kann dieser leztere Termin wegen Entlegenheit der Güter oder anderer Hindernisse von dem Richter verlängert werden. Diese Fristenverlängerung darf sich jedoch über sechs Monate nicht erstrecken.

Art.

Art. 815.

Nach Ablauf des im Art. 813. für die Beneficiar-Antretung bestimmten Termins kann die Antretung der Erbschaft nicht anders, als ohne Vorbehalt geschehen; es könnte denn der Erbe beweisen, daß die zeitige Abgabe seiner Erklärung durch unvermeidlichen Zufall unmöglich gewesen sey. 5) Folgen des Ablaufes dieser Termine.

Art. 816.

Ist die Erbschaft zwar innerhalb der gesezlichen Frist angetreten, gleichwohl das Güterverzeichniß innerhalb der zweiten Frist nicht verfertigt, oder eingereicht worden; so gilt dieses als Verzicht auf die Rechtswohlthat des Inventariums und der Erbe wird so angesehen, als habe er die Erbschaft ohne Vorbehalt erworben.

Art. 817.

Hat aber er selbst oder ein dritter Betheiligter auf gerichtliche Inventur angetragen, oder wird das Verzeichniß von dem Testamentsvollzieher verfertiget, so trifft zwar den Erben der im Art. 816. gedrohte Nachtheil nicht; doch sind das Gericht oder der Testamentsvollzieher, bei Strafe des Ersazes alles Interesses und, nach Umständen willkührlicher Geldstrafe, an die Beobachtung der im Art. 814. bemerkten Fristen gebunden.

Art. 818.

Das Güterverzeichniß wird von dem Beneficiar-Erben, oder dem etwa vorhandenen Testamentsvollzieher, mit Zuziehung zweier unpar- 6) Form des Inventariums.

teii-

teiischen, männlichen, großjährigen Zeugen, welche von dem Gerichte ernannt werden, oder auch, auf Antrag des Beneficiar-Erben oder eines betheiligten Dritten, von einem Mitgliede des Untergerichts, mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers verfertiget.

Der Beneficiar-Erbe ist sogleich bei Antretung der Erbschaft zu erklären verbunden: ob er das Inventarium in der ersten oder in der zulezt gedachten Form errichten wolle.

Art. 819.

Bei Errichtung eines jeden solchen Güterverzeichnisses sind die bekannten anwesenden Betheiligten oder deren Vormünder vorzuladen; für die Abwesenden soll noch ein Dritter, vom Gerichte zu ernennender Zeuge beigegeben werden.

Art. 820.

Das Verzeichniß muß alles, was zur Erbschaft gehört, sowohl den Aktiv- als den Passivstand derselben, genau und vollständig enthalten.

Dasselbe soll am Schluße von sämtlichen gegenwärtigen Mitbetheiligten und Zeugen, und im Falle des gerichtlichen Inventariums, von den Gerichtspersonen eigenhändig unterzeichnet werden.

Art. 821.

Die Richtigkeit des von dem Beneficiar-Erben oder dem Testamentsvollzieher selbst verfertigten Güterverzeichnisses ist nach dessen Beendigung von dem Verfertiger zu beschwören.

Das

Das Original des Verzeichnisses wird zur gerichtlichen Verwahrung hinterlegt; jedem Betheiligten aber, welcher dieses verlangt, auf seine Kosten eine gleichlautende Abschrift ausgefertiget.

Art. 822.

So lange dem Beneficiar-Erben die gesezlichen oder gerichtlich erstreckten Fristen zur Antretung der Erbschaft und zur Verfertigung des Güterverzeichnisses laufen, soll er durch keine Foderung, welche ihn als Erben angeht, belästiget, noch ein Urtheil in dieser Eigenschaft wider ihn erwirkt werden.

II. Wirkungen der Beneficiar-Antretung; 1) während der Verfertigung des Inventariums;

Art. 823.

Befinden sich unter dem Nachlaße Sachen, welche, wegen Gefahr des Verderbens oder wegen Kostbarkeit der Erhaltung, nicht aufbewahrt werden können; so darf dem Beneficiar-Erben noch vor dem beendigten Inventarium von dem Gerichte die Erlaubniß zu deren Verkauf ertheilt werden.

Dieser Verkauf muß gerichtlich, nach vorgängigen öffentlichen Anschlägen und Bekanntmachungen, an den Meistbietenden geschehen.

Art. 824.

Durch die Rechtswohlthat des Inventariums erlangt der Beneficiar-Erbe den Vortheil, daß sich sein eigenes Vermögen mit den Gütern der Verlassenschaft nicht vermischt, daß er daher

2) nach der Verfertigung des Inventariums; a) überhaupt.

1) die Erbschaftsschulden und Vermächtnisse nur so weit der Werth der Erbschaftsgü-

ter

ter reicht, zu zahlen verbunden ist, und selbst dieser Last durch Abtretung der ganzen Erbschaft an die Gläubiger und Legatarien sich entledigen kann;

2) daß er noch seine eigenen Schuldfoderungen gegen den Erblasser, so wie die in Ansehung der Erbschaft ausgelegten Kosten an der Erbschaftsmasse geltend machen darf, so weit es ohne Abbruch anderer, mehr bevorrechteter Foderungen geschehen kann.

Art. 825.

b) Verwaltung der Verlassenschaft.

Der Beneficiar-Erbe ist verpflichtet, das zur Erbschaft gehörige Vermögen zu verwalten, und den Gläubigern und Legatarien von seiner Verwaltung Rechnung abzulegen.

Dazu, daß er aus seinen eigenen Mitteln Zahlung leiste, kann er nur dann angehalten werden, wenn er zur Uebergabe seiner Rechnung aufgefodert worden ist, und dieser Verbindlichkeit nicht zu gehöriger Zeit Genüge geleistet hat.

Nach dem Abschluße der Rechnung kann er an seinem eigenen Vermögen nur soweit in Anspruch genommen werden, als er noch herauszugeben hat.

Art. 826.

Bei der ihm obliegenden Verwaltung ist er nur für grobe Fehler verantwortlich.

Art. 827.

Die zur Erbschaft gehörigen beweglichen Güter darf der Beneficiar-Erbe nur gerichtlich, nach

nach vorgängigen öffentlichen Anschlägen und Bekanntmachungen, an den Meistbietenden verkaufen lassen.

Uebergiebt er sie in Natur, so haftet er bloß für die durch sein Verschulden entstandenen Verschlimmerungen.

Art. 828.

Immobilien können ebenfalls nur gerichtlich, unter Beobachtung der gesezlichen Formen, versteigert werden. Den dafür erhaltenen Kaufpreis ist er verbunden, den Hypotheken-Gläubigern anzuweisen.

Art. 829.

c) Verpflichtung der Erben zur Cautionsleistung.

Auf Antrag der Gläubiger oder anderer Betheiligten ist er verbunden, für den Werth des im Verzeichnisse begriffenen Mobiliarvermögens, und für die aus den unbeweglichen Gütern gelösten Gelder, soweit diese den Hypotheken-Gläubigern nicht angewiesen sind, hinlängliche Sicherheit zu leisten.

Stellt er diese Sicherheit nicht, so werden die Mobilien verkauft, und ihr Kaufpreis, so wie der nicht angewiesene Theil des Kaufpreises der Immobilien, wird zur Bestreitung der Erbschaftslasten in Verwahrung genommen.

Art. 830.

d) Rechte und Pflichten desselben, rücksichtlich

Nach geschlossenem Inventarium ist der Beneficiar-Erbe verbunden, bei Gericht um Vorladung der bekannten und unbekannten Gläubiger nachzusuchen. In dieser Vorladung sind dieselben

der Bezahlung der Gläubiger.

selben aufzufodern, sich bei Verlust ihres Vorzugrechts innerhalb eines von dem Richter zu bestimmenden Termins mit ihrer Foderung zu melden.

Art. 831.

Wenn der Beneficiar-Erbe ohne Beobachtung der voranstehenden Verordnung Erbschaftsgläubiger bezahlt, so haftet er den sich nachher meldenden Gläubigern, welche vor den Bezahlten ein Vorzugsrecht hatten, selbst mit seinem eigenen Vermögen, so weit dieselben aus der Erbschaftsmasse nach ihrem Range ihre Befriedigung würden erhalten haben.

Art. 832.

Ist die im Art. 830. enthaltene Vorschrift beobachtet worden, und melden sich Gläubiger erst nach Ablaufe des festgesezten Präclusionstermins; so haftet ihnen der Erbe bloß im Verhältnisse des Ueberrestes der Erbschaftsmasse, vorbehaltlich ihres Rückanspruches gegen die Legatarien, wenn die Masse schon erschöpft oder zur vollen Befriedigung ihrer Foderungen nicht mehr hinreichend ist.

Nach Ablauf dreier Jahre, angerechnet von dem Tage, wo die Rechnung geschlossen, und der Rest den damals bekannten Gläubigern bezahlt worden, ist die Foderung an den Erben und der Anspruch gegen die Legatarien erloschen.

Art. 833.

Wenn ein von dem Beneficiar-Erben verkauftes Gut dem Käufer durch eine Vindica-

tion

tion abgestritten wird, so hat dieser gegen den Beneficiar-Erben nur so weit einen Rückanspruch, als die Erbschaftsmasse noch nicht erschöpft ist. Außer diesem Falle kann er sich bloß an die Legatarien halten.

Der Käufer des Guts ist gegen alle Ansprüche sicher, wenn in Gemäßheit des Art. 832. die Verjährungszeit abgelaufen ist.

Art. 834.

c) Rechte der eigenen Foderungen der Erben an der Verlassenschaft.

Die Kosten der Versieglung, des Inventariums und der Rechnungsablage bleiben der Erbschaft zur Last, und der Beneficiar-Erbe, von welchem sie aus eigenem Vermögen gezahlt worden sind, zieht sie von der Erbschaftsmasse zum Voraus ab.

Art. 835.

Will der Beneficiar-Erbe eine ihm gegen den Erblasser zustehende Foderung an der Erbschaft gerichtlich geltend machen, so richtet er seine Klage gegen die übrigen Miterben.

Sind deren keine vorhanden, oder steht allen Miterben ein solches Klagerecht zu, so wird ein besonderer Curator ernannt, welcher als Beklagter die Erbschaft zu vertreten hat.

Art. 836.

Verlust dieser Rechtswohlthat.

Der Erbe, welcher Erbschaftsstücke unterschlagen oder dieselben in das Verzeichniß aufzunehmen mit rechtswidrigem Vorsaze unterlassen hat, ist der Vortheile des Inventariums verlustig.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von ledigen (vacanten) Erbschaften.

Art. 837.

Wann die Erbschaft für ledig zu halten ist.

Wenn nach Umlauf von zwei Monaten Niemand erscheint, der die Erbschaft in Anspruch nimmt, kein bekannter Erbe oder anderer zur Verlassenschaft Berechtigter vorhanden ist, oder die bekannten Erben und Berechtigten auf den Nachlaß verzichtet haben, so wird die Erbschaft als ledig (vacant) angesehen.

Art. 838.

Von Ernennung eines Curators der ledigen Erbschaft.

Das Untergericht, in dessen Bezirke die Erbfolge eröffnet wurde, ernennt auf das Gesuch der Betheiligten oder von Amtswegen einen Curator.

Doch kann schon vor Umlauf zweier Monate ein Curator bestellt werden, wenn es die Umstände erfodern.

Art. 839.

Von dessen Rechten und Pflichten.

Der Curator einer ledigen Erbschaft muß vor allem ihren Bestand durch ein Inventarium beurkunden. Er übt ihre Rechte aus, und macht sie geltend; beantwortet die wider sie gerichteten Klagen; führt die Verwaltung zu Jedermanns Recht, mit der Verbindlichkeit, den Betheiligten Rechnung abzulegen, und die in der Erbschaft befindliche Baarschaft, so wie das aus dem Verkaufe der Mobilien und Immobi-

mobilien gelöste Geld, zur Depositen-Kasse abzuliefern.

Art. 840.

Uebrigens erstrecken sich die Verordnungen des 4. Abschnittes des gegenwärtigen Kapitels, in Ansehung der Form des Inventariums, der Art der Verwaltung, und der vom Beneficiar-Erben abzulegenden Rechnungen, auch auf den Curator einer ledigen Erbschaft.

Art. 841.

Der Curator hat, sogleich nach seiner Ernennung, die erfoderlichen Erkundigungen einzuziehen, um die Erben ausfindig zu machen. Ist sein Bemühen fruchtlos, so sind die unbekannten Erben und andere zur Verlassenschaft Berechtigte durch Edictalien, welche durch öffentliche Blätter von drei zu drei Monaten bekannt zu machen sind, mit einer Frist von neun Monaten vorzuladen.

Art. 842.

Von der Einweisung des Staats in die ledige Erbschaft.

Nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist wird der Staat, welcher die Erbschaft in Anspruch genommen hat, durch richterliches Urtheil in den Besiz eingewiesen; vorbehaltlich der Rechte der Erben und anderen zur Verlassenschaft Berechtigten, so lange die gesezliche Verjährungszeit noch nicht abgelaufen ist.

Art. 843.

Der Staat haftet für die Erbschaftslasten immer nur so weit, als der Bestand der Erbschaft reicht.

Sechs-

Sechstes Kapitel.

Von der Theilung und Collation.

Erster Abschnitt.

Von der Erbtheilung und ihrer Form.

Art. 844.

I. Vom Rechte auf Theilung überhaupt.

Niemand kann genöthigt werden, in was immer für einer Gemeinschaft zu bleiben; aller entgegenstehenden Verbote und Verträge ungeachtet kann auf Theilung angetragen werden.

Doch kann man sich dahin vereinigen, daß die Theilung auf eine bestimmte Zeit ausgesezt bleiben soll. Ein solcher Vertrag kann nicht länger, als fünf Jahre verbindlich seyn; kann aber erneuert werden.

Art. 845.

Ist keine Theilungsurkunde und kein die Verjährung bewirkender Besiz vorhanden, so kann selbst dann, wenn einer der Erben einen Theil des Nachlaßes für sich abgesondert benuzt hätte, dennoch auf Theilung angetragen werden.

Art. 846.

Was minderjährige oder interdicirte Miterben betrift, so kann die Theilung von ihren Vormündern, auf vorgängige besondere Genehmigung des Familienraths verlangt werden.

Rück-

Rücksichtlich abwesender Miterben steht das Recht, die Theilung zu verlangen, den in Besiz gesezten anwesenden Verwandten zu.

Art. 847.

Der Ehemann kann ohne Mitwirken seiner Frau auf die Theilung der ihr angefallenen und zur Gütergemeinschaft gehörenden Mobilien und Immobilien antragen; rücksichtlich derjenigen Sachen, welche nicht zur Gemeinschaft gehören, wird zugleich die Einwilligung der Ehefrau dazu erfodert; doch kann er, wenn ihm der Nießbrauch an diesen Gütern zusteht, für sich allein auf provisorische Theilung antragen.

Die Miterben der Frau müssen, wenn sie auf definitive Abtheilung antragen, ihre Klage zugleich gegen den Ehemann richten.

Art. 848.

II. Von den Arten der Erbtheilung überhaupt.

Eine Theilung der Erbschaft kann geschehen entweder von dem Erblasser selbst, durch Testament, oder Handlung unter Lebenden, wie im VII. Kapitel des II. Titels verordnet ist; oder durch willkührliche Privatübereinkunft der Miterben; oder endlich gerichtlich.

Die Erbtheilung durch Uebereinkunft der Miterben richtet sich bloß nach den gesezlichen Bestimmungen der Verträge.

Art. 849.

III. Von der gerichtlichen Theilung.

Die Erbtheilung kann nicht anders, als gerichtlich geschehen, in dem Falle, wo nicht alle Miterben anwesend sind, oder sich unter

den

lung insbesondere; 1) wann sie Statt findet.

den Miterben Interdicirte oder Minderjährige befinden, selbst wenn diese schon emancipirt seyn sollten.

Sind mehrere Minderjährige vorhanden, welche bei der Theilung ein entgegengesetztes Interesse haben, so ist jedem von ihnen ein besonderer Vormund oder Curator zu bestellen.

Art. 850.

Gerichtliche Theilungen, welche, den nachfolgenden gesezlichen Vorschriften gemäß, von den Vormündern, nach vorgängiger Genehmigung des Familienraths, oder von emancipirten Minderjährigen, unter Beistand ihres Curators, oder für Abwesende von dem ihnen gehörig ernannten Stellvertreter vollzogen werden, sind definitiv; außerdem aber nur provisorisch.

Art. 851.

Verweigert ein Miterbe die Theilung, oder entsteht ein Streit unter ihnen über die Art, wie dabei zu verfahren, oder wie sie zu beendigen sey; über die Gegenstände, welche zur Theilung gehören; was in Rechnung zu bringen, einzuwerfen, abzurechnen, oder zu vergüten sey; so entscheidet das Gericht nach der für den summarischen Prozeß vorgeschriebenen Form, entweder über die einzelnen streitigen Punkte, oder sezt die Parteien, welche sich über die Theilung überhaupt nicht vereinigen können, durch gerichtliche Theilung auseinander.

Art. 852.

Wenn dem auf Erbtheilung Klagenden das Miterbrecht von dem Beklagten abgeläugnet

läugnet wird, so liegt dem Kläger der Beweis seines Erbrechts ob, wenn er nicht schon im rechtlichen Besize sich befindet.

Doch soll die Vorfrage zugleich mit der Hauptsache in Einem Prozesse verhandelt werden.

Art. 853.

2) Welches Gericht darüber competent ist.

Die Erbtheilungsklage und die Streitigkeiten, welche im Laufe des Geschäftes entstehen, gehören vor den Gerichtsstand des Ortes, wo die Erbfolge eröffnet worden.

Bei eben diesem Gerichte geschieht die Versteigerung, und werden die Klagen auf Gewährleistung der Loose, und auf Wiederaufhebung der Theilung angebracht.

Art. 854.

3) Wie die Theilung geschieht.
a) Vorbereitungen zu der Theilung

Die Theilung sezt vor Allem voraus: die Berichtigung der Erbschaftsmasse selbst, das vollständige Verzeichniß der zur Erbschaft gehörenden Sachen, die Abschäzung der Mobilien und Immobilien, und die Absonderung alles desjenigen, was einem Dritten gehört, oder von keinem Privatmanne besessen werden kann.

Art. 855.

Die Schäzung der Immobilien muß durch Sachverständige geschehen, die von den Parteien gewählt, oder, wenn diese sich dessen weigern, von Amtswegen ernannt werden.

Das Gutachten der Sachverständigen soll den Grund ihrer Schäzung enthalten; es soll angeben: ob und wie das geschäzte Stück

füglich getheilt werden könne, und, im Falle der Theilbarkeit, die einzelnen Theile selbst, nebst deren Werthe, bestimmen.

Art. 856.

Die Abschäzung der Mobilien geschieht, wenn dieselbe nicht schon in einem förmlichen Inventarium enthalten ist, durch Sachverständige nach dem wahren Werthe.

Art. 857.

Jeder Miterbe kann seinen Erbantheil an beweglichen und unbeweglichen Gütern in Natur fodern; treten jedoch Gläubiger auf, welche Beschlag auf die Erbschaft legen, oder wider die Auslieferung Einspruch thun, oder glaubt die Mehrzahl der Miterben, daß der Verkauf wegen Tilgung der Schulden und Lasten der Erbschaft nöthig sey, so werden die Mobilien öffentlich und in gewöhnlicher Form verkauft.

Art. 858.

Lassen sich die Immobilien nicht füglich theilen, so soll gerichtlich zur öffentlichen Versteigerung geschritten werden.

Es können jedoch die Parteien, wenn alle großjährig sind, die Versteigerung vor einer anderen, von ihnen selbst erwählten Person vornehmen lassen.

Art. 859.

In den Fällen des Art. 849. muß die Versteigerung immer gerichtlich geschehen, mit Beobachtung der Formen, welche bei Ver-

äusse-

äusserung der Güter eines Minderjährigen vorgeschrieben sind.

Art. 860.

b). Von dem Theilungsakte selbst.

Nach geschehener Schäzung oder allenfallsiger Versteigerung der Immobilien und Mobilien ernennt der Gerichtsvorstand ein Mitglied des Gerichts, vor welchem, mit Zuziehung eines Sachverständigen, wenn dieses die Umstände erfodern, zur Rechnungsablegung, zur Bestimmung der Masse überhaupt, zur Fertigung der Loose, und was sonst zum Theilungsakte gehört, geschritten werden muß.

Art. 861.

Jeder Miterbe bringt, nach den im nächstfolgenden Abschnitte bestimmten Regeln, die einzuwerfenden Geschenke, welche er erhalten hat, und die schuldigen Summen in die Masse ein.

Er erstattet den Werth der Nuzungen, welche er über seinen Erbantheil aus der gemeinschaftlichen Masse bezogen hat; jedoch mit Abzug der auf die Erzielung und Perzeption dieser Nuzungen aus eigenem Vermögen verwendeten Kosten.

Dasselbe findet Statt in Ansehung des Schadens, welchen ein Miterbe durch Vorsaz oder grobe Fahrlässigkeit der Erbschaft zugefügt hat.

Art. 862.

Geschieht die Collation nicht in Natur, so nehmen die Miterben, welche sie zu fodern

berechtiget sind, den Betrag derselben von der Erbschaftsmasse zum Voraus hinweg.

Diese Vorausnahme geschieht, so viel möglich, in Gegenständen, die mit den nicht in Natur zurückgegebenen (conferirten) Sachen von gleicher Art, Beschaffenheit und Güte sind.

Art. 863.

Der Miterbe zieht ferner ausser der Theilung besonders ab: 1) was ihm von dem Erblasser als Voraus vermacht worden ist; 2) den Ersäz der auf Erhaltung, Verbesserung oder Erhöhung des Werthes der Erbschaftssachen aus eignem Vermögen verwendeten Auslagen, nach Abrechnung dessen, was er selbst in die Masse einzubringen hatte, und nicht in Natur eingebracht hat.

Art. 864.

Nach geschehener Collation und gemachten Abzügen werden aus der übrigen Masse so viel gleiche Loose gemacht, als theilnehmende einzelne Erben oder Stämme vorhanden sind.

Art. 865.

Bei Bildung der Loose soll schädliche Zerstückelung der Grundstücke und die Vertheilung der Benuzung einer Sache möglichst vermieden werden; über dieses gebührt sich, daß in jedes Loos, wo möglich, eine gleiche Zahl von beweglichen und unbeweglichen Gütern, von Gerechtsamen und Foderungen gleicher Natur und gleichen Werthes, gebracht werde.

Art.

Art. 866.

Die Ungleichheit der Loose in Natur wird ausgeglichen durch eine jährliche Rente oder eine Summe Geldes.

Art. 867.

Die Loose werden von einem der Miterben gebildet, wenn diese sich über dessen Wahl vereinigen können und der von ihnen Gewählte den Auftrag annimmt; widrigenfalls macht die Loose ein von dem Gerichts-Commissär ernannter Sachverständiger.

Sodann erfolgt die Ziehung der Loose selbst.

Art. 868.

Vor wirklicher Ziehung der Loose steht jedem Betheiligten frei, wider die Art ihrer Fertigung Einwendungen zu machen.

Art. 869.

Die für die Theilung ganzer Erbmassen vorgeschriebenen Regeln sind auch bei den Unterabtheilungen unter den mittheilenden Stämmen zu beobachten.

Art. 870.

Jeder Nichterbe des Verstorbenen, selbst ein Verwandter desselben, welchem ein Miterbe sein Erbrecht abgetreten hat, kann von allen oder von Einem Miterben von der Theilung ausgeschlossen werden, wenn ihm der für die Abtretung gezahlte Preis wieder erstattet wird.

Art.

Art. 871.

Nach vollzogener Theilung müssen jedem Erbtheilnehmer die Urkunden ausgeliefert werden, welche die ihm zugefallenen Gegenstände betreffen.

Urkunden über ein getheiltes Eigenthum bleiben in den Händen desjenigen, welcher den größten Theil davon erhält, unter der Bedingung, den betheiligten Miterben auf Verlangen damit auszuhelfen.

Urkunden, welche die Erbschaft im Ganzen angehen, werden demjenigen eingehändiget, den alle Erben zu deren Aufbewahrung ausersehen, unter der Bedingung, den Theilnehmern auf jedesmaliges Verlangen damit an die Hand zu gehen. Kann man sich über die Wahl nicht einverstehen, so entscheidet der Richter.

Zweiter Abschnitt.

Von der Einwerfung (Collation.)

Art. 872.

I. Wer zur Collation verbunden ist, und wann sie Statt findet.

Jeder, selbst ein Beneficiar-Erbe, ist bei der Erbfolge seinen Miterben alles zu vergüten schuldig, was er vom Verstorbenen durch Schenkung unter Lebenden mittelbar oder unmittelbar erhalten hat. Er kann diese Geschenke, oder die ihm vermachten Legate nicht behalten oder erlangen, wenn dieselben nicht

aus-

ausdrücklich für ein Voraus erklärt sind, oder die Einwerfung nachgelassen worden ist.

Die Einwerfung (Collation) hat indessen bloß in der gesezlichen Erbfolge, oder zwischen solchen Testaments-Erben Statt, welche den Verstorbenen auch ohne Testament nach dem Geseze beerbt haben würden.

Art. 873.

Zur Collation ist nur ein Miterbe dem anderen verbunden. Sie gebührt weder den Legatarien, noch den Gläubigern der Erbschaft.

Art. 874.

Selbst dann, wenn die Geschenke oder Legate als ein Voraus, oder mit Entbindung von der Collation gegeben worden sind, kann solche der mittheilende Erbe nur nach Verhältniß des verfügbaren Theils des Vermögens behalten; der Ueberschuß bleibt der Collation unterworfen.

Art. 875.

Ein auf die Verlassenschaft verzichtender Erbe kann dennoch die Geschenke unter Lebenden behalten, oder die ihm zugedachten Legate verlangen, so weit sie die verfügbare Summe nicht übersteigen.

Art. 876.

Der Geschenknehmer, welcher zur Zeit der Schenkung noch nicht vermuthlicher Erbe war, ist dennoch zur Einwerfung verbunden, wenn er zur Zeit des Erbanfalles zur Erbfolge

berufen ist; es habe ihn denn der Geschenkgeber davon befreit.

Art. 877.

Der Erbe ist einzuwerfen nicht verbunden, was seinem Sohne von dem Erblasser geschenkt oder vermacht worden ist.

Art. 878.

Eben so ist der Sohn, wenn er durch lezten Willen zur Erbfolge des Geschenkgebers gelangt, nicht verbunden, das seinem Vater gemachte Geschenk zu conferiren, wenn er gleich die Erbschaft seines Vaters angenommen hat. Gelangt aber der Sohn nach dem Geseze, kraft des Repräsentationsrechtes, zur Erbfolge, so muß er alle seinem Vater gemachten Geschenke selbst dann einwerfen, wenn er dessen Erbschaft ausgeschlagen hat.

Art. 879.

Geschenke und Legate an den Ehegatten des Erben sind für collationsfrei zu achten.

Ist beiden Ehegatten, von welchen aber nur der Eine zur Erbschaft berechtiget ist, etwas geschenkt oder vermacht worden, so hat dieser die Hälfte einzuwerfen. Sind in diesem Falle beide zur Erbschaft gerufen, oder hat nur der eine erbfähige Ehegatte das Geschenk oder Legat erhalten, so muß das Ganze eingeworfen werden.

Art. 880.

Das Einwerfen findet nur bei der Erbschaft des Geschenkgebers Statt.

Art.

Art. 881.

Was, um die Versorgung des Miterben zu gründen (zu seinem Etablissement) oder zur Bezahlung seiner Schulden verwendet worden ist, muß eingeworfen werden. II. Was der Collation unterworfen ist;

Art. 882.

Kosten der Ernährung, des Unterhalts, der Erziehung, das Lehrgeld, die gewöhnlichen Kosten der Ausstattung und Hochzeit, wie auch alle nach Ortes Sitte üblichen Geschenke werden nicht eingeworfen.

Art. 883.

Gleiches gilt von dem Gewinne, welchen der Erbe aus Veranlassung eines mit dem Erblasser eingegangenen Vertrages gezogen hat, vorausgesezt, daß dieser Gewinn nicht schon zur Zeit der Eingehung des Vertrages vorhanden und unmittelbar durch denselben gegeben war.

Art. 884.

Dasselbe findet Statt bei einem zwischen dem Verstorbenen und seinem Erben ohne Arglist eingegangenen Gesellschaftsvertrage, wenn die Bedingungen desselben in einer öffentlich beglaubigten Urkunde festgesezt sind.

Art. 885.

Eine einzelne Sache, welche durch Zufall, ohne Schuld des Geschenknehmers zu Grunde gegangen ist, braucht nicht eingeworfen zu werden.

Die Collation des Heurathsgutes richtet sich nach der unter dem Titel: von dem

Heu-

Heurathskontrakte enthaltenen Bestimmung.

Art. 886.

Die Nuzungen und Zinsen von den einzuwerfenden Gegenständen werden nur von dem Tage des Erbanfalles vergütet.

Art. 887.

III. Wie sie geschieht;

Die Collation geschieht entweder in Natur, oder durch Abzug von dem Erbtheile.

Art. 888.

1) bei unbeweglichen Sachen,

Daß die Collation in Natur geschehe, kann bei unbeweglichen Gütern immer verlangt werden, wenn das geschenkte unbewegliche Gut von dem Empfänger nicht veräussert worden ist, und auf keine andere Weise die Ungleichheit unter den Miterben ausgeglichen werden kann.

Art. 889.

Wenn der Empfänger das unbewegliche Gut vor dem Erbanfalle veräussert hat, so geschieht die Collation bloß durch Abzug; dieser richtet sich nach dem Werthe des Gutes zur Zeit des Erbanfalles.

Art. 890.

Die auf Verbesserung des Gutes verwendeten Kosten werden dem Geschenknehmer immer zu Gute gerechnet, so weit der Werth desselben zur Zeit der Theilung noch erhöht befunden wird.

Art.

Art. 891.

Auch werden dem Geschenknehmer zu Gute gerechnet die auf Erhaltung der Sache verwendeten nothwendigen Kosten, wenn gleich die Sache selbst dadurch nicht verbessert worden ist.

Art. 892.

Dagegen haftet der Geschenknehmer für den Verfall und die Verschlimmerungen des unbeweglichen Guts, so weit sie mit seinem Verschulden, durch seine Handlungen oder Unterlassungen verursacht worden sind.

Art. 893.

Geschieht die Collation nicht in Natur; so sind die von dem Erwerber gemachten Verbesserungen oder Verschlimmerungen, in Gemäßheit der drei vorhergehenden Artikel, in Rechnung zu bringen.

Art. 894.

Die Collation, welche in Natur geschieht, hat den Untergang der Lasten und Hypotheken, womit die einzuwerfenden Güter von dem Geschenknehmer beschwert worden, nur dann und nur so weit zur Folge, als durch die Schenkung des der Collation unterworfenen Guts der Pflichttheil anderer Miterben verlezt worden ist.

Die Gläubiger können im lezten Falle bei der Theilung als Intervenienten auftreten, damit die Collation nicht absichtlich zum unerlaubten Nachtheile ihrer Rechte geschehe.

Art.

Art. 895.

Wenn einem Erben ein unbewegliches Gut mit Befreiung von der Collation geschenkt, durch diese Schenkung aber der verfügbare Theil des Vermögens überschritten worden ist, so muß der Ueberschuß in Natur eingeworfen werden, wenn sich dieser Theil füglich von dem übrigen trennen läßt.

Im entgegengesezten Falle kommen die Grundsäze des Art. 888. in Anwendung.

Art. 896.

Der Miterbe, der ein liegendes Gut in Natur einzubringen hat, kann dasselbe so lange zurückbehalten, bis ihm für die Unterhaltungskosten oder Verbesserungen die gebührende baare Vergütung geleistet worden ist.

Art. 897.

2) bei beweglichen Sachen.

Die Collation der beweglichen Sachen geschieht nur durch Abzug. Dieser richtet sich nach dem Werthe der Mobilien zur Zeit des Erbanfalles, nach Schäzung der Sachverständigen.

Art. 898.

Geschenke in baarem Gelde werden durch Abzug von den Erbschaftsgeldern conferirt.

Reichen diese dazu nicht hin, so kann der Geschenknehmer, statt der baaren Einlage, den Betrag in Mobilien, oder bei deren Abgang in unbeweglichen Gütern zurücklassen.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von Zahlung der Schulden.

Art. 899.

I. Von der Verbindlichkeit der Erben in Ansehung der Zahlung der Schulden.

Jeder Miterbe zahlt nach Verhältniß seines Erbantheils die erbschaftlichen Schulden und Lasten.

Art. 900.

Der Legatar mit Universaltitel trägt mit den Erben nach Verhältniß seines Erbantheils dazu bei; der Partikular-Legatar hingegen haftet für die Schulden und Lasten nicht, jedoch unbeschadet der hypothecarischen Klage rücksichtlich des ihm vermachten unbeweglichen Gutes.

Art. 901.

Sind auf erbschaftliche Grundstücke durch Specialhypothek Renten versichert, so kann jeder Miterbe verlangen, daß vor Fertigung der Loose die Renten abgelöst, und die unbeweglichen Güter frei gemacht werden. Theilen die Erben den Nachlaß in dem Zustande, worin er sich befindet, so muß das belastete Grundstück gleich den anderen Grundstücken geschäzt und das Kapital der Rente von dem ganzen Werthe abgezogen werden.

Der Erbe, welchem das Loos dieses Grundstück zutheilt, bleibt allein mit Bezahlung der Rente beschwert und ist dafür seinen Miterben zur Gewährleistung verbunden.

Art.

Art. 902.

Für bloß persönliche Schulden und Erbschaftslasten haftet jeder Erbe nur nach Verhältniß der Größe seines Erbantheils; für hypothekarische Schulden aber nach dem ganzen Betrage der Schuldfoderung und der ihm zugefallenen mit Hypothek beschwerten Erbschaftsgüter, jedoch vorbehaltlich des Rückanspruches gegen seine Miterben, oder die Legatarien mit Universaltitel für den Antheil, welchen sie dazu beizutragen haben.

Art. 903.

Der Partikular-Legatär, welcher die auf dem Grundstücke haftende Schuld bezahlt hat, tritt in die Rechte des Gläubigers gegen die Erben und Universal-Nachfolger, so ferne der Erblasser diesen die Verbindlichkeit auferlegt hat, das vermachte Gut von der Hypothek zu befreien.

Art. 904.

Dem Miterben oder Nachfolger mit Universaltitel, welcher, zu Folge einer Hypothek, mehr als seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Schuld bezahlt hat, steht gegen die übrigen Miterben und Nachfolger mit Universaltitel nur so weit ein Rückanspruch zu, als jeder derselben für seine Person dazu beizutragen verpflichtet ist, wenn gleich der Miterbe, welcher die Schuld bezahlt hat, sich die Rechte des Gläubigers hätte abtreten lassen; jedoch vorbehaltlich der Rechte eines Beneficiar-Erben, welcher sich durch die Wohlthat des

In-

Inventariums das Recht erhalten hat, gleich jedem anderen Gläubiger seine persönlichen Foderungen geltend zu machen.

Art. 905.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Miterben oder Nachfolgers mit Universaltitel, wird dessen Antheil an der hypothekarischen Schuld auf alle übrigen nach Verhältniß ihrer Erbportion vertheilt.

Art. 906.

II. Von dem Absonderungsrechte der Gläubiger.

Die Erbschaftsgläubiger und Legatarien können in jedem Falle und wider jeden Gläubiger die Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben verlangen.

Art. 907.

Dieses Recht kann nicht mehr ausgeübt werden, wenn man den Erben als Schuldner angenommen hat, und dadurch die Foderung gegen den Erblasser in eine Foderung gegen den Erben verwandelt worden ist.

Art. 908.

Dieses Absonderungsrecht wird rücksichtlich beweglicher Güter in drei Jahren, von dem Tage der angetretenen Erbschaft an, verjährt.

Rücksichtlich unbeweglicher Güter dauert die Klage so lange, als der Erbe dieselben besizt.

Art. 909.

Gläubiger, welche die Absonderung nachgesucht haben, können, wenn die Erbschaft

zur Befriedigung ihrer Foderungen unzureichend befunden wird, das besondere Vermögen des Erben nicht mehr in Anspruch nehmen; ausser wenn ein rechtlicher Grund zur Wiedereinsezung in den vorigen Stand vorhanden ist, oder alle Gläubiger des Erben ihre volle Befriedigung erhalten haben.

Art. 910.

Die Gläubiger des Erben haben kein Recht, gegen die Erbschaftsgläubiger die Absonderung des eigenen Vermögens des Erben vom ererbten zu verlangen; ausser wenn der Erbe gegen ausdrückliches Begehren seiner Gläubiger ein Inventarium zu errichten unterlassen hat.

Art. 911.

III. Vom Interventionsrechte der Gläubiger der Erben.

Damit eine Theilung nicht zum widerrechtlichen Nachtheile der Gläubiger eines Miterben geschehe, können diese verlangen, daß die Theilung in ihrer Gegenwart vorgenommen werde. Sie haben das Recht, auf ihre Kosten bei der Theilung zu erscheinen; doch können sie dieselbe, wenn sie bereits geschehen ist, nicht anfechten, ausser wenn dieselbe, des eingelegten Widerspruches ungeachtet, ohne ihr Beiseyn vorgenommen worden wäre.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Theilung und der Gewährung der Loose.

Art. 912.

Jeder Miterbe ist so anzusehen, als habe er alles, was in seinem Loose begriffen, oder durch Versteigerung auf ihn gefallen ist, allein und unmittelbar geerbt, und an den übrigen zum Nachlasse gehörigen Gegenständen niemals ein Eigenthum gehabt. I. Folge der Erbtheilung überhaupt.

Art. 913.

Bei Erbtheilungen sind alle Miterben oder Legatarien unter Universaltitel einander zur Gewährleistung von Rechts wegen verbunden. II. Von der Gewährleistung;

Art. 914.

Die Miterben leisten sich die Gewähr bloß wegen solcher Rechtsstörungen und Entwährungen (Evictionen), welche in einer schon vor vollzogener Theilung vorhandenen Ursache gegründet sind. 1) wann sie Statt findet,

Die Gewährleistung findet überdieß nicht Statt, wenn der Miterbe durch eigenes Verschulden die Entwährung leidet;

wenn die erlittene Art der Entwährung durch einen besonderen Artikel des Theilungs-Vertrages von der Gewährleistung ausgenommen worden ist;

oder, wenn der Erblasser, welcher die Theilung selbst vorgenommen, einen oder alle Mit-

 erben

erben von der Gewährleistung befreiet hat; jedoch vorbehaltlich der Rechte des Pflichttheiles.

Art. 915.

Bei Schuldfoderungen haften die Miterben nicht bloß für die Wirklichkeit, sondern auch für die Güte der Foderung, wenn die Zahlungsunfähigkeit schon vor vollzogener Theilung vorhanden war.

Art. 916.

Die Klage auf Gewährung der Zahlungsfähigkeit eines Schuldners dauert nur fünf Jahre, von vollzogener Theilung angerechnet.

Art. 917.

2) wie sie geleistet wird.

Jeder Miterbe ist persönlich verpflichtet, nach Verhältniß seines Erbtheiles seinen Miterben für den durch Entwährung erlittenen Verlust zu entschädigen.

Ist einer der Miterben zahlungsunfähig, so muß dessen Antheil zwischen dem Entwährten und allen zahlungsfähigen Miterben gleich vertheilt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wiederaufhebung der Theilung.

Art. 918.

Von der Anhebung mit gegenseitiger Einwilligung.

Mit Einwilligung aller Betheiligten kann jede Theilung wieder aufgehoben werden.

Art.

Art. 919.

Wann ein Abgetheilter gegen den anderen auf Wiederaufhebung der Theilung klagen kann.

Ein Abgetheilter kann wider den anderen einseitig die Wiederaufhebung der Theilung verlangen:

1) wegen gebrauchter Gewalt oder Betruges;

2) wenn ein Miterbe beweist, daß er über ein Viertheil des ihm gebührenden Antheiles verkürzt worden;

3) wenn nach vollzogener Theilung sich ergibt, daß der Theilnehmer irrigerweise für einen Miterben gehalten worden, wesfalls selbst das schon Gegebene zurückgefodert werden kann; ausgenommen jedoch, wenn derselbe durch rechtskräftiges Urtheil, oder durch einen über diesen Punkt selbst abgeschlossenen Vergleich ausdrücklich als Miterbe anerkannt worden ist.

Gleiches findet Statt, wenn der Miterbe zu einem geringeren Antheil Erbe war, als bei der Theilung irrig vorausgesezt wurde.

Ist bloß ein Erbschaftsstück nicht zur Theilung gekommen, so kann nur auf Ergänzung der Theilung geklagt werden.

Art. 920.

Die Rescissions-Klage wird gegen jedes Geschäft zugelassen, welches die Aufhebung der Gemeinschaft unter den Erben zum Zwecke hat, dasselbe sey in der Eigenschaft eines Verkaufes, Tausches, Vergleiches oder sonst auf was immer für eine Weise abgeschlossen worden.

Allein wider einen Vergleich, welcher über wirkliche, schon bei der ersten Verhandlung entstandene Streitfragen, auch ohne deshalb bereits entstandenen Prozeß abgeschlossen worden, findet nach Vollziehung der Erbtheilung, oder des Vertrages, welcher deren Stelle vertritt, die Rescissions-Klage nicht weiter Statt.

Art. 921.

Wider einen Verkauf, wodurch einer oder mehrere Miterben dem anderen auf dessen eigene Gefahr ihr Erbrecht unbetrüglich abgetreten haben, ist die Rescissions-Klage nicht zulässig.

Art. 922.

Das Daseyn einer Verlezung wird durch die Schäzung der Sachen nach ihrem Werthe zur Zeit der Theilung ausgemittelt.

Art. 923.

Wer mit einer Rescissions-Klage belangt wird, kann ihren Lauf hemmen, und eine neue Theilung ablehnen durch das Anbieten der Ergänzung des Erbtheiles in baarem Gelde oder in Natur.

Doch steht dieses Recht demjenigen nicht zu, der durch Betrug oder Gewalt die Rescissions-Klage gegen sich begründet hat.

Art. 924.

Ein Miterbe, der sein Loos ganz oder zum Theile veräussert hat, kann wegen eingetretenen Betruges oder Zwanges die Rescissions-Klage nicht weiter anstellen, wenn die Veräusserung

erst

erst nach entdecktem Betruge oder entferntem Zwange vorgenommen worden ist.

Art. 925.

Ein abwesender Miterbe, welcher bei der Theilung übergangen oder durch einen gerichtlich bestellten Curator nicht vertreten worden ist, kann wider sämmtliche Abgetheilte die Erbtheilungsklage anstellen, und dadurch die Wiederaufhebung der vollzogenen Theilung bewirken. Von Wiederaufhebung der Theilung durch einen Dritten.

Zweiter Titel.

Von Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 926.

Man kann über sein Vermögen nicht anders auf unentgeltliche Art verfügen, als durch Schenkung unter Lebenden, oder durch Testament, unter den nachher bestimmten Formen.

Art. 927.

Schenkung unter Lebenden ist ein angenommenes Versprechen, wodurch dem Geschenknehmer unentgeltlich ein Recht oder eine Sache übertragen wird, ohne daß der Geber den Ge- Schenkung.

gen-

genstand seiner Freigebigkeit willkührlich wieder zurücknehmen darf.

Art. 928.

Testament.

Testament ist eine Willenserklärung, wodurch der Testirer für die Zeit, wo er selbst nicht mehr seyn wird, über das Ganze oder einen Theil seines Vermögens verfügt, und welche von ihm, so lange er lebt, willkührlich widerrufen werden kann.

Art. 929.

Von Substitutionen.

Fideicommissarische Substitutionen sind ungültig.

Jede Verfügung, welche dem Geschenknehmer, Erben oder Legatar auferlegt, eine Sache einem Dritten aufzubehalten und auszuliefern, ist ungültig, selbst in der Person des Geschenknehmers, des eingesetzten Erben oder des Legatars.

Diejenigen Güter hingegen, welche zur Gründung eines erblichen Adelstitels von dem Könige verliehen oder von dem Besizer eines Adels-Titels, unter Beobachtung der gesezlich vorgeschriebenen Bedingungen und Formen, zum Majoratsgute erhoben worden sind, gehen auf die Nachkommen des ersten Erwerbers oder Stifters über, so wie durch das Adels-Statut bestimmt ist.

Art. 930.

Von der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Regel sind auch diejenigen Verfügungen, ausgenommen, welche im VI. Kapitel des gegen-

genwärtigen Titels den Aeltern und Geschwistern gestattet sind.

Art. 931.

Gültig ist diejenige Art der Substitution, wodurch ein Dritter zu einem Geschenke, einer Erbschaft, oder einem Vermächtnisse für den Fall berufen wird, wenn der zunächst Berufene das Geschenk, die Erbschaft oder das Legat nicht erhalten würde.

Art. 932.

Das nämliche gilt von Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, durch welche dem Einen der Nießbrauch, dem Anderen die reine Proprietät gegeben wird.

Art. 933.

Die sogenannte pupillarische oder quasipupillarische Substitution wird von dem Geseze nicht als gültig anerkannt.

Art. 934.

Bei jeder freigebigen Verfügung unter Lebenden oder durch Testament werden die unmöglichen Bedingungen, so wie diejenigen, welche den Gesezen und guten Sitten zuwider sind, als nicht geschrieben, und die Verfügung selbst als unbedingt betrachtet. Bedingungen freigebiger Rechtsgeschäfte.

Davon sind ausgenommen die verneinenden rechtlich unmöglichen Bedingungen, welche von demjenigen, dem sie vorgeschrieben sind, bei Verlust des dadurch bedingten Vortheils, gemäß Verfügung der Art. 991. und 1102., beobachtet werden müssen.

Zwei=

Zweites Kapitel.

Von der Fähigkeit, durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament zu verfügen, oder zu empfangen.

Art. 935.

I. Von der Fähigkeit auf Seite des Schenkgebers oder Testirers.

Um eine Schenkung unter Lebenden oder durch Testament zu machen, muß

1) der Verfügende bei gesundem Verstande seyn;

2) seinen Willen frei und ungezwungen äussern, und

3) weder durch Betrug, noch durch wesentlichen Irrthum zu seiner Erklärung bestimmt werden.

Art. 936.

Der Beweis der Geistesabwesenheit eines Testirers zur Zeit seiner lezten Willenserklärung ist an die im Art. 491. bestimmten Einschränkungen nicht gebunden.

Art. 937.

Durch Schenkung unter Lebenden, oder durch Testament kann jeder geben oder empfangen, den die Geseze dazu nicht für unfähig erklären.

Art. 938.

Ein Minderjähriger unter sechszehn Jahren kann auf keine Weise verfügen, mit Ausnahme

nahme der Bestimmung im IX. Kapitel des gegenwärtigen Titels.

Art. 939.

Ein Minderjähriger, der das Alter von sechszehn Jahren erreicht hat, kann nicht anders, als durch Testament, und zwar nur über die Hälfte desjenigen Vermögenstheiles verfügen, worüber die Geseze dem Volljährigen zu verfügen gestatten.

Art. 940.

Eine verheurathete Frau kann ohne Beistand oder besondere Einwilligung ihres Mannes, oder ohne gerichtliche Ermächtigung unter Lebenden nicht schenken, wie im 228. und 229. Artikel, unter dem Titel: von der Ehe bestimmt ist.

Zu einer leztwilligen Verfügung bedarf sie weder der Einwilligung ihres Mannes, noch einer gerichtlichen Ermächtigung.

Art. 941.

II. Von der Fähigkeit auf Seite des Empfängers.

Um eine Schenkung unter Lebenden zu erhalten, ist genug, wenn man im Augenblicke der Schenkung schon empfangen (nasciturus) war.

Um durch lezten Willen zu erwerben, ist die Empfängniß des Bedachten in dem Augenblicke hinreichend, wo ihm die Erbschaft oder das Legat anfällt.

Gleichwohl kommt die Schenkung oder das Testament nur alsdann in Wirksamkeit, wenn das Kind lebensbeständig geboren wird.

Art.

Art. 942.

Ein Minderjähriger darf, selbst nach erreichtem sechszehnten Jahre, zum Vortheile seines Vormundes nicht verfügen, auch nicht durch Testament.

Ein Volljähriger kann weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch Testament zum Vortheile seines gewesenen Vormundes eher verfügen, als dessen Schlußrechnung abgelegt und justificirt worden ist.

Jedoch sind in vorstehenden beiden Fällen die Ascendenten des Minderjährigen ausgenommen, welche dessen Vormundschaft führen, oder geführt haben.

Art. 943.

Natürliche Kinder können weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch Testament mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel: von der Erbfolge zugestanden ist.

Art. 944.

Aerzte, Wundärzte, Hebammen und andere Personen, welche einen Menschen in der Krankheit behandelt haben, woran er gestorben ist, können durch Schenkungen oder Testamente, welche derselbe während dieser Krankheit zu ihrem Vortheile gemacht hat, nichts erwerben.

Ausgenommen sind: 1) die bloß als Vergeltung hinterlassenen Particularvermächtnisse, so weit sie mit dem Vermögen des Verfügen-

den

den und den geleisteten Diensten im Verhältnisse stehen;

2) Universalverfügungen, im Falle der Verwandtschaft bis zum vierten Grade einschließlich; vorausgesezt, daß der Verstorbene keine Erben in gerader Linie hat; es müßte denn derjenige, zu dessen Vortheile die Verfügung geschehen ist, selbst unter der Zahl dieser Erben seyn.

Alles dieß gilt auch in Ansehung der Religionsdiener.

Art. 945.

Verfügungen unter Lebenden oder durch lezten Willen zum Vortheile der Hospitäler, der Armen einer Gemeinde, gemeinnüziger oder kirchlicher Stiftungen, welche den Unterhalt der Geistlichen oder die Ausübung des Gottesdienstes zum Gegenstande haben, müssen durch ein Decret der Regierung genehmigt werden.

Art. 946.

Jede Verfügung zum Vortheile eines Unfähigen ist nichtig, diese sey in die Form eines lästigen Vertrages eingekleidet, oder auf den Namen anderer, bloß unterstellter Personen gemacht worden.

Für unterstellte Personen sind zu achten: die Aeltern, Kinder oder andere Descendenten und der Ehegatte der unfähigen Person.

Art.

Art. 947.

Zum Vortheile eines Ausländers kann man nur dann verfügen, wenn dieser Ausländer in dem Staate, dem er zugehört, zum Besten eines Baiern gleichfalls verfügen darf.

Drittes Kapitel.

Von dem Pflichttheile, und von den Abzügen bei dessen Ueberschreitung.

Erster Abschnitt.

Von dem Pflichttheile.

Art. 948.

Bestimmung der Person der Notherben, und wie viel der Pflichttheil beträgt.

Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall dürfen nicht die Hälfte von dem Vermögen des Verfügenden übersteigen, wenn dieser bei seinem Tode ein eheliches Kind hinterläßt; nicht ein Drittheil, wenn er zwei, nicht das Viertheil, wenn er drei oder mehrere eheliche Kinder hinterläßt.

Art. 949.

Unter dem Namen: Kinder, sind im vorstehenden Artikel die Descendenten eines jeden Grades begriffen. Doch werden mehrere, welche Ein Kind bei der Verlassenschaft des Verfügenden repräsentiren, nur für Eine Person gerechnet.

Art.

Art. 950.

Hinterläßt der Verstorbene keine Kinder, aber sowohl, in der väterlichen als mütterlichen Linie einen oder mehrere Ascendenten, so dürfen die freigebigen Verfügungen unter Lebenden und durch Testament nicht die Hälfte, und, wenn er bloß in einer Linie Ascendenten zurückläßt, nicht drei Viertheile des Vermögens übersteigen. Den auf diese Art den Ascendenten vorbehaltenen Pflichttheil erhalten sie nach der Ordnung der gesezlichen Erbfolge.

Art. 951.

Wenn weder Ascendenten noch Descendenten vorhanden sind, so können die freigebigen Verfügungen, unter Lebenden und durch leztwillige Verordnungen, das ganze Vermögen erschöpfen.

Art. 952.

Um den Betrag des Pflichttheiles zu bestimmen, werden auch diejenigen Personen mitgezählt, welche der Erbschaft entsagt haben, oder als Unwürdige derselben verlustig geworden sind.

Art. 953.

Von den Rechten des Pflichttheiles.

Auf den Pflichttheil hat der Notherbe ein unbedingtes Recht, sowohl im Falle einer testamentarischen, als Intestat-Erbfolge.

Er kann des Pflichttheiles nur dann verlustig werden, wenn er sich des Erbrechtes überhaupt, wegen der im Art. 723. verzeichneten Handlungen, unwürdig gemacht hat.

Eine Enterbung findet nicht Statt.

Art.

Art. 954.

Der Pflichttheil darf auf keine Weise belastet oder beschränkt werden. Jede Bedingung oder sonstige Einschränkung und Belastung desselben wird als nicht geschrieben angesehen.

Ein Erbe, welchem mehr, als sein Pflichttheil mit einer Beschwerung hinterlassen worden, ist befugt, seinen Pflichttheil unbeschwert anzunehmen, und den übrigen Theil des Nachlasses auszuschlagen.

Art. 955.

Wird durch eine Verordnung unter Lebenden, oder in einem Testamente ein Nießbrauch, oder eine Leibrente verliehen, wovon der Werth den verfügbaren Vermögenstheil übersteigt, so haben die Erben, denen durch das Gesez ein Pflichttheil vorbehalten ist, die Wahl, diese Verordnung gelten zu lassen, oder das Eigenthum an der verfügbaren Quote aufzuheben.

Art. 956.

Der Vermögenstheil, welcher auf Leibrenten, oder unter Kapitalverlust (à fonds perdu), oder mit Vorbehalt des Nießbrauches an eine der in gerader Linie erbfähigen Personen veräussert worden ist, wird nach dem Werthe des vollen Eigenthumes auf den verfügbaren Theil angerechnet, und der Ueberschuß, wenn einer da ist, zur Masse eingeworfen. Diese Anrechnung und Einwerfung können jedoch weder die übrigen in gerader

Linie

Linie erbfähigen Personen, welche in die Veräusserungen gewilligt haben, noch auch in irgend einem Falle die erbfähigen Personen der Seitenlinie verlangen.

Art. 957.

Der verfügbare Theil des Vermögens kann, ganz oder zum Theile, durch eine Verordnung unter Lebenden, oder durch Testament, Kindern oder anderen Erbfolgern des Schenkenden gegeben werden, ohne daß der Beschenkte oder Legatar, wenn er zur Erbfolge gelangt, zur Einwerfung genöthigt werden kann, vorausgesezt, daß die Verfügung ausdrücklich als ein Voraus oder als eine Zulage zu dem Erbtheile geschehen ist.

Die Erklärung, daß das Geschenk oder Legat als ein Voraus, oder als Zulage gelten soll, kann entweder in dem die Verfügung enthaltenden Akte selbst, oder auch späterhin, unter der Form der Schenkungen unter Lebenden oder durch Testament, besonders geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Von Ergänzung des Pflichttheiles.

Art. 958.

Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall können, wenn sie den verfügbaren Theil des Vermögens überschreiten, nach Von der Reduction überhaupt.

eröff-

eröffneter Erbfolge bis auf diesen Theil herabgesezt (reducirt) werden.

Art. 959.

Zu wessen Vortheile sie geschieht.

Eine Verminderung (Reduction) der Schenkungen unter Lebenden kann nur von denjenigen, welchen die Geseze den Pflichttheil vorbehalten haben, und von deren Erben, oder Stellvertretern verlangt werden. Die Geschenknehmer, Legatarien und Gläubiger des Verstorbenen können eine solche Herabsezung weder fodern, noch aus derselben Vortheil ziehen.

Art. 960.

Wie sie geschieht, und berechnet wird.

Diese Verminderung wird auf folgende Weise bestimmt: die beim Tode des Schenkenden oder Testirers vorhandenen Güter werden mit den durch Schenkung unter Lebenden veräusserten, nach ihrem Zustande zur Zeit der Schenkung, und nach ihrem Werthe zur Zeit des Absterbens des Geschenkgebers in eine ideale Masse zusammengeworfen, die Schulden davon abgezogen, und der Betrag des übrig bleibenden Ganzen gibt die Summe, wornach der verfügbare Theil, in Verhältniß zur Zahl und Eigenschaft der Notherben, zu berechnen ist.

Art. 961.

Eine Verminderung der Schenkungen unter Lebenden findet eher nicht Statt, als nachdem der Werth aller derjenigen Güter erschöpft ist, welche Gegenstand der leztwilligen

gen Verfügungen sind; auch wird im Falle einer Verminderung immer mit der jüngsten Schenkung der Anfang gemacht, und so stets von der jüngern zur ältern zurückgegangen.

Art. 962.

Ist die der Verminderung unterworfene Schenkung unter Lebenden einem Notherben gemacht worden, so darf er so viel, als sein Pflichttheil beträgt, an den geschenkten Gütern zurückbehalten.

Art. 963.

Wenn der Werth der Schenkungen unter Lebenden den verfügbaren Vermögenstheil erschöpft oder übersteigt, so sind sämmtliche leztwillige Verfügungen kraftlos.

Art. 964.

Uebersteigen die leztwilligen Verfügungen entweder die verfügbare Quote, oder denjenigen Theil dieser Quote, welcher nach Abzug des Werthes der Schenkungen unter Lebenden übrig bleibt, so geschieht die Reduction nach Verhältniß der Summen, ohne Unterschied zwischen Universal- und Particularvermächtnissen.

Art. 965.

Wenn indeß der Testirer ausdrücklich erklärt hat, daß dieses oder jenes Vermächtniß vor anderen ausgezahlt werden solle, so hat dieser Vorzug Statt, und dieses Vermächtniß leidet erst dann einen Abzug, wenn

der Betrag der übrigen zur Ergänzung des Pflichttheiles unzureichend ist.

Art. 966.

Der Geschenknehmer muß die Nuzungen der den verfügbaren Theil überschreitenden Güter ersezen, und zwar von dem Todestage des Gebers an, wenn die Klage auf Verminderung binnen Jahresfrist angestellt worden ist; wo nicht, von dem Tage der erhobenen Klage an.

Art. 967.

Unbewegliche Güter, die durch Reduction zurückgefodert werden, fallen frei von Schulden und Hypotheken, womit sie der Geschenknehmer belastet hat, zurück.

Art. 968.

Die Erben können wider dritte Besizer der geschenkten und von dem Geschenknehmer veräusserten Immobilien die Reductions- oder Vindications-Klage auf dieselbe Art, und in derselben Ordnung anstellen, wie gegen die Geschenknehmer selbst; jedoch erst, nachdem vorher die Güter der lezteren ausgeklagt worden sind. Diese Klage muß nach der Zeitfolge der Veräusserungen angestellt, und mit der jüngsten der Anfang gemacht werden.

Vier-

Viertes Kapitel.
Von Schenkungen unter Lebenden.

Erster Abschnitt.
Von der Form der Schenkungen unter Lebenden.

Art. 969.

Jede Schenkung unter Lebenden muß, um rechtliche Wirkungen hervorzubringen, gerichtlich zum Protokolle erklärt werden. I. Form der Eingebung einer Schenkung.

Art. 970.

Keine Schenkung verpflichtet den Geschenkgeber, oder bringt sonst rechtliche Wirkungen hervor, als von dem Tage an, wo sie mit Worten ausdrücklich angenommen ist.

Die Annahme kann, so lange der Schenkende lebt, durch eine nachfolgende gerichtliche Erklärung geschehen. Doch erhält die Schenkung rücksichtlich des Gebers nur von dem Tage an ihre Kraft, wo die Urkunde über die geschehene Annahme ihm bekannt gemacht worden ist.

Art. 971.

Ist der Geschenknehmer volljährig, so muß die Annahme von ihm selbst, oder, in seinem Namen, von einem anderen Bevollmächtigten erklärt werden, welcher entweder speciell zur Annahme dieser bestimmten Schen-

kung, oder zur Annahme von Schenkungen überhaupt beauftragt ist.

Die Vollmacht muß vor Gericht ertheilt, und eine beglaubigte Ausfertigung derselben dem Original-Protokolle der Schenkung, oder, wenn die Annahme abgesondert erklärt worden ist, dem Original-Protokolle der Annahme beigefügt werden.

Art. 972.

II. Wer Schenkungen machen und empfangen kann.

Eine verheurathete Frau kann nur mit Einwilligung ihres Ehemannes, oder, wenn dieser sie versagt, nur nach richterlicher Ermächtigung eine Schenkung annehmen, gemäß den im 228 und 229ten Artikel enthaltenen Vorschriften.

Art. 973.

Die einem nicht emancipirten Minderjährigen, oder einem Interdicirten gemachte Schenkung kann, gemäß dem Art. 451., nur von dessen Vormunde angenommen werden.

Ein emancipirter Minderjähriger kann dieselbe, unter dem Beistande seines Curators, annehmen.

Jedoch können die Aeltern eines Minderjährigen, er sey emancipirt oder nicht, oder selbst bei Lebzeiten der Aeltern, die übrigen Ascendenten, wenn sie gleich weder Vormünder, noch Curatoren des Minderjährigen sind, für denselben gültig annehmen.

Art.

Art. 974.

Ein Taubstummer, welcher Schreiben gelernt hat, kann entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten annehmen.

Ist er des Schreibens unerfahren, so muß die Annahme von einem dazu ernannten Curator geschehen, nach den unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation festgesezten Regeln.

Art. 975.

Schenkungen zum Vortheile eines Krankenhauses, der Armen einer Gemeinde, oder einer für gemeinnüzige oder kirchliche Zwecke errichteten Anstalt, sollen, nach erhaltener Königlicher Genehmigung, von den Vorstehern dieser Gemeinden oder Anstalten angenommen werden.

Art. 976.

III. Wirkungen der eingegangenen Schenkung.

Eine gehörig angenommene Schenkung erhält durch die blosse Einwilligung der Parteien ihre Vollendung, und das Eigenthum an den geschenkten Gegenständen soll auf den Beschenkten übergehen, ohne daß es einer weiteren Ueberlieferung (Tradition) bedürfte.

Art. 977.

IV. Besondere Form der Schenkung bei unbeweglichen Gütern.

Werden Güter verschenkt, worauf sich eine Hypothek bestellen läßt, so muß sie, nach Darlegung der Urkunden, welche die Schenkung und Annahme enthalten, so wie, wenn die Annahme besonders geschehen, nach gehörig

hörig beglaubigter Bekanntmachung dieser Annahme an den Schenkenden, in das Hypotheken-Buch des Bezirkes eingetragen werden, in welchem die Güter liegen.

Art. 978.

Die Eintragung der einer Ehefrau geschenkten Güter soll ihr Ehemann besorgen; erfüllt der Ehemann diese Förmlichkeit nicht, so darf die Ehefrau selbst sie vornehmen lassen, ohne einer Ermächtigung zu bedürfen.

Schenkungen an Minderjährige, Interdicirte oder an öffentliche Anstalten, sollen auf Betreiben der Vormünder, Curatoren oder Verwalter eingetragen werden.

Art. 979.

Der Mangel der Eintragung gibt jedem Betheiligten das Recht, die Schenkung anzufechten; jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche die Eintragung zu besorgen verpflichtet sind, ihrer Stellvertreter und des Geschenkgebers selbst.

Art. 980.

V. Von Restitution wegen mangelnder Form.

Minderjährige, Interdicirte und Ehefrauen werden wegen unterlassener Annahme oder Eintragung der Schenkung nie in den vorigen Stand gesezt; vorbehaltlich des ihnen etwa zustehenden Rückanspruches wider ihre Vormünder oder Ehegatten. Selbst im Falle der Zahlungsunfähigkeit ihres Vormundes oder Ehegatten findet die Wiedereinsezung in den vorigen Stand nicht Statt.

Art.

Art. 981.

Jede Schenkung beweglicher Güter ist nur rücksichtlich derjenigen Sachen gültig, über welche dem Original der Schenkungs-Urkunde ein Verzeichniß beigefügt worden ist, das deren Schäzung enthält, und von dem Geschenkgeber und Geschenknehmer, oder von dem, der für den lezteren acceptirt, unterzeichnet ist.

VI. Besondere Form der Schenkung bei beweglichen Gütern.

Art. 982.

Eine Schenkung unter Lebenden kann sich nur auf das gegenwärtige Vermögen des Geschenkgebers erstrecken; sie ist ungültig, so weit sie sich auf zukünftiges Vermögen bezieht.

VII. Von Gegenständen, Bedingungen und anderen Nebenbestimmungen der Schenkung.

Art. 983.

Jede Schenkung unter Lebenden, welche unter einer Bedingung geschieht, deren Erfüllung von der Willkühr des Gebers allein abhängt, ist ungültig.

Art. 984.

Sie ist gleichfalls ungültig, wenn sie unter der Bedingung geschieht, andere Schulden und Lasten zu übernehmen, als zur Zeit der Schenkung vorhanden, oder in der Schenkungs-Urkunde, oder in dem ihr beizufügenden Verzeichnisse ausgedrückt sind.

Art. 985.

Hat der Geschenkgeber sich die Freiheit vorbehalten, über eine in der Schenkung begriffene Sache oder eine aus den geschenk-

ten Gütern zu zahlende Summe zu verfügen, und stirbt er, ohne darüber verfügt zu haben, so gehört jene Sache oder Summe, aller entgegenstehenden Klauseln und Verträge ungeachtet, den Erben des Geschenkgebers.

Art. 986.

Die vier vorstehenden Artikel sind auf die im VIII. und IX. Kapitel des gegenwärtigen Titels erwähnten Schenkungen nicht anwendbar.

Art. 987.

Dem Geschenkgeber ist erlaubt, sich selbst oder einem Dritten den Gebrauch oder Nießbrauch an den geschenkten oder beweglichen Gütern vorzubehalten.

Art. 988.

Bewegliche Güter, welche unter Vorbehalt des Nießbrauches geschenkt worden sind, muß der Geschenknehmer nach erloschenem Nießbrauche in dem Zustande annehmen, in welchem sie sich alsdann befinden; rücksichtlich der in Natur nicht mehr vorhandenen Gegenstände hat er eine Klage wider den Geschenkgeber, oder dessen Erben auf Vergütung ihres Werthes nach der in dem Verzeichnisse enthaltenen Schätzung.

Art. 989.

Der Geschenkgeber kann sich den Rückfall der geschenkten Gegenstände vorbehalten, auf den Fall, wenn der Geschenkneh-

mer

mer allein, oder, wenn der Geschenkneh-mer und dessen Descendenten vor ihm ster-ben sollten.

Dieses Recht kann bloß zum Vortheile des Geschenkgebers selbst bedungen werden.

Art. 990.

Der Rückfall hat zur Folge, daß jede Veräusserung der geschenkten Güter sich wie-der auflöst und diese frei und ledig von al-len Lasten und Hypotheken an den Geschenk-geber zurückfallen; doch ist ausgenommen die Hypothek wegen des Brautschazes und an-derer im Ehe-Contracte ausbedungenen Vor-theile, vorausgesezt, daß das übrige Vermö-gen des beschenkten Ehegatten nicht zureicht und die Schenkung in eben dem Ehe-Con-tracte gemacht worden ist, aus welchem diese Ansprüche und hypothekarischen Rechte entspringen.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahmen von der Unwiderruflichkeit der Schenkun-gen unter Lebenden.

Art. 991.

Eine Schenkung unter Lebenden kann nur wegen Nichterfüllung der ihr beigefüg-ten Bedingungen, wegen Undankes und we-gen nachgeborner Kinder widerrufen werden.

Art. 992.

Widerruf der Schenkung; I. wegen nicht erfüllter Bedingungen,

Wird die Schenkung wegen nicht erfüllter Bedingungen widerrufen, so fallen die Güter frei von allen Lasten und Hypotheken, welche von dem Geschenknehmer herrühren, an den Geber zurück; auch wider jeden dritten Besizer der geschenkten Immobilien hat derselbe alle Rechte, die er wider den Geschenknehmer selbst haben würde.

Art. 993.

II. wegen Undankes,

Wegen Undankes kann eine Schenkung unter Lebenden nur in folgenden Fällen widerrufen werden:

1) wenn der Beschenkte dem Geber nach dem Leben getrachtet hat;

2) wenn er sich Verbrechen, Mißhandlungen oder grobe Injurien gegen ihn hat zu Schulden kommen lassen;

3) wenn er ihm Alimente versagt.

Art. 994.

Der Widerruf wegen nicht erfüllter Bedingungen oder wegen Undankes soll nie unmittelbar von Rechts wegen (ipso jure) Statt haben.

Art. 995.

Wegen Undankes muß die Klage auf Widerruf in Jahresfrist angestellt werden, vom Tage der Verschuldung an zu rechnen, welche der Geschenkgeber dem Beschenkten zur Last legt, oder von dem Tage an, an

wel-

welchem die Verschuldung dem Geber bekannt geworden ist.

Dieser Widerruf kann weder von dem Geschenkgeber wider die Erben des Beschenkten, noch von den Erben des Geschenkgebers wider den Geschenknehmer geschehen, ausser im leztern Falle, wenn der Geber schon bei Lebzeiten die Klage erhoben hat, oder in dem Jahre der an ihm begangenen unerlaubten Handlung gestorben ist.

Art. 996.

Der Widerruf wegen Undankes gereicht weder den vom Geschenknehmer vorgenommenen Veräusserungen, noch den Hypotheken oder anderen Reallasten, womit er die geschenkte Sache beschwert hat, zum Nachtheile; vorausgesezt, daß dieses alles früher geschehen ist, bevor ein Auszug der Klage auf Widerruf im Hypotheken-Buche bei der im 977. Artikel verordneten Eintragung vorgemerkt worden ist.

Wird die Schenkung widerrufen, so soll der Geschenknehmer verurtheilt werden, die veräusserten Sachen nach ihrem Werthe zur Zeit der angestellten Klage, und die vom Tage dieser Klage an gezogenen Nuzungen zu erstatten.

Art. 997.

Schenkungen zu Gunsten einer Ehe können wegen Undankes nicht widerrufen werden.

Art.

Art. 998.

III. wegen nachgeborner Kinder.

Hat der Geschenkgeber zur Zeit der Schenkung unter Lebenden keine Kinder oder andere Descendenten am Leben, so ist die Schenkung, welchen Werth sie auch haben und unter welchem Titel sie geschehen seyn möge, selbst die wechselseitige oder vergeltende (remuneratorische) nicht ausgenommen, unmittelbar von Rechts wegen für widerrufen zu achten, wenn dem Geschenkgeber nachher ein eheliches Kind, obgleich erst nach seinem Tode, geboren, oder ein seit der Schenkung gebornes Kind durch nachfolgende Ehe legitimirt wird.

Dasselbe gilt selbst von Schenkungen zu Gunsten der Ehe, diejenigen ausgenommen, welche ein Ascendent den Ehegatten oder ein Ehegatte dem anderen gemacht hat.

Art. 999.

Dieser Widerruf hat auch dann Statt, wenn das Kind des Geschenkgebers, oder der Geschenkgeberin zur Zeit der Schenkung bereits empfangen war.

Art. 1000.

Die Schenkung bleibt widerrufen, wenn gleich der Geschenknehmer bereits zum Besize der geschenkten Güter gelangt, und seit der Geburt des Kindes vom Geschenkgeber darin gelassen worden ist. Doch ist der Beschenkte nicht schuldig, die gezogenen Nuzungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, anders, als von dem Tage an zu ersezen,

sezen, da ihm die Geburt des Kindes, oder dessen durch nachherige Ehe erfolgte Legitimation durch eine gehörig beglaubigte Urkunde bekannt gemacht worden ist. Dieses findet selbst dann Statt, wenn die Klage auf Zurückgabe der geschenkten Güter erst nach dieser Bekanntmachung angebracht wurde.

Art. 1001.

Güter, die in einer unmittelbar von Rechts wegen widerrufenen Schenkung begriffen sind, fallen, frei von allen Lasten und Hypotheken, womit der Beschenkte sie beschwert hat, in das Vermögen des Geschenkgebers zurück, und haften selbst nicht aushülfsweise für den Brautschaz, das Eingebrachte, oder andere im Ehe-Contracte zugestandene Vortheile. Lezteres findet selbst dann Statt, wenn die Schenkung zu Gunsten der Ehe des Beschenkten geschehen und in den Heuraths-Contract eingerückt ist, auch der Geber sich durch die Schenkung für die Erfüllung des Heuraths-Contractes verbürgt hat.

Art. 1002.

Die aus diesem Grunde widerrufenen Schenkungen können nicht wieder aufleben, oder rechtsbeständig werden, weder durch das Absterben des Kindes des Geschenkgebers, noch durch irgend einen Bestätigungs-Akt. Will der Geschenkgeber, vor oder nach dem Tode des Kindes, durch dessen Geburt die Schenkung zurückgefallen ist, dieselben Sachen demselben Geschenknehmer zuwenden, so kann dieß nur durch eine neue Schenkung geschehen.

Art.

Art. 1003.

Jede Klausel oder Uebereinkunft, durch welche ein Geschenkgeber auf den Widerruf der Schenkung, wegen der künftigen Geburt eines Kindes, Verzicht leistet, ist nichtig.

Art. 1004.

Gegen den Rückfall einer Schenkung wegen nachgeborner Kinder hat keine Verjährung Statt, als die aus dem dreissigjährigen Besize, von dem Geburtstage des lezten, wenn gleich erst nach des Vaters Tode gebornen Kindes an; auch finden dabei die Geseze von der Unterbrechung der Verjährung ihre Anwendung.

Fünftes Kapitel.

Von leztwilligen Verfügungen oder Testamenten.

Erster Abschnitt.

Von der Form der Testamente.

Art. 1005.

Allgemeine Bestimmungen.

Jedermann kann durch ein Testament verfügen, entweder unter dem Namen einer Erbeinsezung, oder eines Vermächtnisses (Legats), oder unter jeder anderen Benennung, welche seinen Willen an den Tag zu legen vermag.

Art. 1006.

Zwei oder mehrere Personen können, weder zum Vortheile eines Dritten, noch unter dem

dem Namen einer gegenseitigen Verfügung (testamenti reciproci), ein Testament in einer und derselben Urkunde errichten.

Art. 1007.

Ein Testament kann entweder gerichtlich oder aussergerichtlich, durch einen Privatakt errichtet werden. Das erstere wird entweder mündlich oder schriftlich erklärt.

Art. 1008.

Wer weder schriftlich, noch mündlich seinen Willen zu erklären vermag, kann nicht testiren.

Art. 1009.

Das gerichtliche Testament erhält seine Form durch den Richter oder einen gehörig beauftragten richterlichen Commissär, mit Zuziehung eines beeidigten Gerichtsschreibers. I. Vom gerichtlichen Testament;

Dasselbe kann vor einem, rücksichtlich der Person des Erblassers, nicht zuständigen Richter, jedoch nur innerhalb dessen Gerichtssprengels, und sowohl an dem gewöhnlichen Gerichtsorte, als auch anderswo gültig errichtet werden.

Art. 1010.

Zu einem gerichtlichen mündlichen Testamente wird erfodert, daß der Erblasser seinen lezten Willen mündlich zum Protokolle erkläre, welches sodann demselben vorzulesen und, nach geschehener Genehmigung, von dem Richter oder Commissär und dem Gerichtsschreiber, wie auch von dem Testirer zu unterzeichnen, mit dem Gerichts-Siegel zu untersiegeln, und in dem Gerichts-Archive aufzubewahren ist. 1) mündliches Testament.

Kann

Kann der Testirer nicht unterzeichnen, so ist dieses in dem Protokolle besonders zu bemerken.

Art. 1011.

2) schriftliches Testament.

Will der Erblasser den Inhalt seines Testaments dem Gerichte nicht offenbaren, so muß er den Testaments-Aufsaz entweder ganz eigenhändig schreiben, oder unterschreiben, und sodann versiegelt dem Richter oder dessen Abgeordnetem, in Beiseyn eines beeideten Gerichtsschreibers mit der Erklärung einhändigen, daß in dem übergebenen Aufsaze sein Testament enthalten sey.

Hierauf soll der Aufsaz noch mit dem Gerichts-Siegel verschlossen und dessen Umschlag mit der Aufschrift: Testament des N. N., nebst Bemerkung des Tages und der Stunde der Uebergabe, versehen werden.

Ueberdieß soll über den ganzen Vorgang ein genaues Protokoll aufgenommen und in demselben zugleich die äussere Form des Testaments-Aufsazes beschrieben werden.

Das Testament ist sammt dem Protokolle in dem Gerichts-Archive zu verwahren.

Art. 1012.

Dem Testirer ist über die geschehene Erklärung oder Niederlegung seines lezten Willens ein Empfangschein zu überliefern.

Art. 1013.

Sowohl das schriftliche, als mündliche Testament kann nicht anders, als von dem Erblasser in

in eigener Person, niemals durch einen Bevollmächtigten, übergeben oder erklärt werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 1014.

Ist derjenige, welcher sich zur Erklärung oder Niederlegung eines lezten Willens meldet, dem Richter von Person nicht hinlänglich bekannt, so muß die Auf- oder Annahme des lezten Willens so lange ausgesezt bleiben, als nicht der Beweis hergestellt ist, daß er dieselbe Person sey, für welche er sich ausgibt; welches alles im Protokolle umständlich bemerkt werden muß.

Art. 1015.

Dem Richter und anderen bei dem Testaments-Akte mitwirkenden Personen darf in dem mündlich erklärten Testamente unter keinem Titel etwas hinterlassen werden. Eine Verfügung, welche und wie weit sie dieser Verordnung widerspricht, ist ungültig.

Auf ein bloß gerichtlich übergebenes verschlossenes Testament ist dieses nicht auszudehnen.

Art. 1016.

II. Von dem Privat-Testamente.

Wenn der Testirer ein Privat-Testament errichten will, so muß er 1) seinen lezten Willen schriftlich auffezen und eigenhändig unterschreiben, es sey der Aufsaz ganz von ihm selbst, oder von einem anderen geschrieben; 2) es müssen sodann bei dem Testaments-Akte selbst sieben, hiezu zusammenberufene, oder zum Testaments-Zeugnisse von dem Testirer besonders aufgefo-

gefoderte Zeugen gegenwärtig seyn; 3) in Gegenwart derselben erklärt er, daß seinen lezten Willen der vorgezeigte Aufsaz enthalte, der sodann 4) wenn er nicht schon vorher zugesiegelt war, in Beiseyn der Zeugen zu versiegeln ist; 5) die äussere Seite oder der Umschlag des Aufsazes muß endlich mit der Aufschrift: Testament des N. N. versehen, und diese Aufschrift von dem Testirer selbst und den Testaments-Zeugen unterschrieben werden.

Art. 1017.

Ist der Testirer des Schreibens unkundig, oder ist er wenigstens zu der Zeit, da er seine Willensverordnung niederschreiben ließ, solches zu thun ausser Stande, so muß für die Unterzeichnung der Aufschrift zu der im vorigen Artikel bestimmten Anzahl noch ein Zeuge zugezogen werden, welcher, nebst den übrigen Zeugen, unterschreibt; zugleich muß von der Ursache, warum dieser Zeuge zugezogen worden, Erwähnung geschehen.

Art. 1018.

III. Testament eines Stummen.

Ist der Testirer nicht fähig zu reden, wohl aber zu schreiben, so kann er unter der Bedingung testiren, wenn er seinen lezten Willen eigenhändig schreibt, datirt und unterzeichnet, und sodann in Gegenwart der im Art. 1009. bestimmten Gerichtspersonen, oder, bei einem Privat-Testamente, in Gegenwart der sieben Zeugen, auf den Umschlag des Testaments schreibt, daß in der vorgezeigten Urkunde sein lezter Wille enthalten sey.

Art.

Art. 1019.

Die Testaments-Handlung, wodurch der lezte Willen seine gesezliche Form erhält, darf nicht durch Einmischung eines andern Rechtsgeschäftes unterbrochen werden. IV. Von der Einheit der Handlung und der Zeit.

Auch ist sie in fortlaufender Handlnng auf einmal zu vollziehen.

Die vorübergehende Entfernung der einen oder anderen Person, während die übrigen zur Testaments-Handlung versammelt bleiben, schadet der Gültigkeit des Testaments nicht.

Art. 1020.

Die Testaments-Zeugen müssen männlichen Geschlechts, volljährig, Königliche Unterthanen, der bürgerlichen Privatrechte theilhaftig und zur Ablegung eines Zeugnisses tüchtig seyn. Von den Testaments-Zeugen.

Sie müssen die Sprache verstehen, in welcher sich der Testirer mündlich erklärt.

Sie müssen während der Testaments-Handlung den Testirer sehen. Gleiches gilt von den Gerichtspersonen bei dem gerichtlichen Testamente.

Zweiter Abschnitt.

Von den ausserordentlichen Testaments-Formen.

Art. 1021.

Die Testamente der Militär- und anderer bei der Armee angestellten Personen können in I. Vom militärischen Testamente.

in jedem Lande von einem Stabs-Regiments- oder Bataillons-Auditor, in deren Abwesenheit oder Ermangelung, von einem Hauptmanne, oder Rittmeister, oder jedem anderen Officier eines höheren Grades, in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden.

Art. 1022.

Ist der Testirer krank oder verwundet, so können sie von den Stabs-Aerzten, oder Stabs-Regiments- oder Bataillons-Wundärzten, unter Beitritt jenes Officiers, welcher in das Lazareth commandirt ist, aufgenommen werden.

Art. 1023.

Die Verfügungen der obigen Artikel sollen nur zum Vortheile derjenigen Statt haben, welche auf einer Militär-Expedition oder ausser den Grenzen des Reiches in Quartier oder in Besazung, oder bei dem Feinde kriegsgefangen sind, ohne daß die, welche im Innern in Quartier oder in Besazung liegen, dieselben auf sich anwenden können; es sey denn, daß sie sich in einem belagerten Plaze, oder auf einer Citadelle, oder an anderen Orten befinden, wo des Krieges wegen die Thore geschlossen sind und die Communication unterbrochen worden ist.

Art 1024.

Wenn ein Soldat zur Zeit einer angehenden Schlacht, eines Ausfalles oder sonstigen Angriffes seinen lezten Willen vor einem Offizier und zwei Zeugen mündlich erklärt,

und

und nachher die vorgenannten Personen, nachdem der Testirer in der Aktion geblieben ist, den Inhalt seines lezten Willens eidlich zum Protokolle bestätiget haben, so ist diese Verfügung gültig, so ferne im übrigen ihr Inhalt den Gesezen gemäß ist.

Art. 1025.

Ein nach Form der Artikel 1021 und 1022. errichtetes Testament soll sechs Monate, nachdem der Testirer an einen anderen Ort gelangt ist, wo er die gewöhnlichen Formen beobachten kann, ungültig seyn.

Art. 1026.

II. Testament zur Zeit ansteckender Krankheiten.

Testamente, welche an einem Orte gemacht werden, mit welchem, wegen der Pest oder einer anderen ansteckenden Krankheit, alle Gemeinschaft aufgehoben ist, können vor jeder obrigkeitlichen Person, in Gegenwart von zwei Zeugen, errichtet werden.

Art. 1027.

Diese Verordnung gilt nicht bloß denjenigen, welche mit dieser Krankheit befallen sind, sondern allen, welche sich an den angesteckten Orten befinden, wiewohl sie nicht selbst an der herrschenden Krankheit leiden.

Art. 1028.

Die in voranstehenden beiden Artikeln erwähnten Testamente verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von sechs Monaten, von der Zeit an, da die Gemeinschaft an dem

Auf-

Aufenthaltsorte des Testirers wieder hergestellt worden ist, oder von dem Tage an, da sich der Testirer an einen Ort begeben hat, wo die Gemeinschaft nicht unterbrochen war.

Art. 1029.

III. Von den zur See errichteten Testamenten.

Ein auf einer Seereise gemachtes Testament ist gültig, wenn es gemäß den Gesezen der Nation, welcher das Schiff angehört, errichtet worden ist.

Doch wird ein solches Testament ungültig nach Ablauf von sechs Monaten, angerechnet von dem Tage, wo der Testirer in das Königreich zurückgekehrt ist.

Art. 1030.

Allgemeine Regel in Ansehung der ausserordentlichen Testaments-Formen.

Jedes der in den obigen Artikeln des gegenwärtigen Abschnittes beschriebenen Testamente, mit Ausnahme des in dem Artikel 1024. erwähnten, muß von dem Testirer und von denjenigen, welche sie aufnehmen, unterzeichnet werden.

Erklärt der Testirer, er sey des Schreibens unerfahren, oder könne sonst nicht unterzeichnen, so soll seiner Erklärung, so wie der Ursache, die ihn an der Unterschrift verhindert habe, im Protokoll erwähnt werden.

In den Fällen, wo die Gegenwart zweier Zeugen erfoderlich ist, muß das Testament wenigstens von einem derselben unterzeichnet und die Ursache erwähnt werden, aus welcher der andere nicht unterzeichnet hat.

Art.

Art. 1031.

Ein Baierischer Staatsunterthan, welcher sich in einem fremden Lande befindet, kann seinen lezten Willen in der Form, welche an seinem Aufenthaltsorte gebräuchlich ist, gültig erklären. IV. Von den im Auslande errichteten Testamenten.

Art. 1032.

Die Förmlichkeiten, welche die verschiedenen Arten der Testamente nach den Vorschriften des gegenwärtigen und des vorhergehenden Abschnittes unterworfen sind, müssen bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden. Allgemeine Wirkung nicht beobachteter Testaments-Form.

Dritter Abschnitt.

Von Erbeinsezungen und Vermächtnissen überhaupt.

Art. 1033.

Jede testamentarische Verfügung ist entweder Universal-Vermächtniß, oder Vermächtniß mit Universal-Titel, oder Vermächtniß mit Partikular-Titel (Partikular-Legat). I. Von den verschiedenen Arten der Erbeinsezungen und Vermächtnisse.

Die Bestimmung eines Universal-Vermächtnisses, oder eines Vermächtnisses mit Universal-Titel ist Erbeinsezung.

Es sey übrigens die Einsezung unter der Benennung eines Erben, eines Vermächtnisses, eines Legats, oder unter was immer für einem Namen geschehen, so richten sich

deren

deren rechtliche Wirkungen lediglich nach dem Inhalte der Einsezung, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen über Universal-Vermächtnisse, Vermächtnisse mit Universal-Titel und Partikular-Legate.

Ein Unterschied zwischen Testamenten und Codicillen findet nicht Statt.

Art. 1034.

1) Universal-Vermächtniß.

Universal-Vermächtniß ist diejenige testamentarische Verfügung, wodurch der Testirer eine oder mehrere Personen in das Ganze seiner Verlassenschaft einsezt.

Wenn von mehreren durch Testament in das Ganze Eingesezten jedem sein Antheil zu gleichen oder ungleichen Theilen bestimmt ist, so sind alle Universal-Legatarien.

Art. 1035.

2) Vermächtniß mit Universal-Titel.

Vermächtniß mit Universal-Titel ist dasjenige, wodurch der Testator einen verhältnißmäßigen (aliquoten) Theil seines Vermögens, z. B. die Hälfte, ein Drittheil, oder alle unbeweglichen oder alle beweglichen Güter, oder einen bestimmten Theil seiner beweglichen oder unbeweglichen Güter vermacht.

Sind von mehreren im lezten Willen Eingesezten einer oder mehrere ohne Bestimmung des Erbantheiles, der andere, oder die übrigen mit Bestimmung eines aliquoten Theiles im Testamente bedacht, so sind die ersteren Universal-Legatarien, die lezteren Legatarien mit Universal-Titel.

Art.

Art. 1036.

Jedes andere Vermächtniß, ausser den im Art. 1034. und Art. 1035. beschriebenen, ist nur ein Vermächtniß mit Partikular-Titel (Partikular-Legat).

2) Partikular-Vermächtniß.

Art. 1037.

Keine Erbschaft oder Vermächtniß kann unter einer auflösenden Bedingung, oder nur auf gewisse Zeit hinterlassen werden.

II. Von bedingten und betagten Erbeinsezungen oder Vermächtnissen.

Art. 1038.

Wenn Jemanden ein Legat von einem schlechthin gewissen Tage an hinterlassen worden, so wird dadurch nicht die Erwerbung, sondern nur die Geltendmachung des Rechts und die Zeit der wirklichen Auszahlung verschoben.

Unter einem schlechthin gewissen Tage wird derjenige verstanden, von welchem völlig gewiß ist, daß und wann, oder wenigstens, daß er noch bey Lebzeiten des Honorirten eintreffen werde.

Art. 1039.

Ein Zeitpunkt, von welchem ungewiß ist, ob und wann er erscheinen, oder von welchem, ungeachtet der Gewißheit seines Eintrittes, dennoch ungewiß ist, wann er kommen und ob der Honorirte ihn erleben werde, ein solcher gilt der aufschiebenden Bedingung gleich, wenn nicht die erklärte Absicht des Erblassers darauf gerichtet ist, bloß den Zeitpunkt der Auslieferung oder Zahlung zu verschieben.

Art.

Art. 1040.

III. Rechtliche Wirkungen einer Bedingung.

Die einem Universal- oder Partikular-Vermächtnisse beigefügte Bedingung verschiebt den Anfall und die wirkliche Erwerbung desselben. Der unter solcher Einschränkung Honorirte hat, ehe die Bedingung erfüllt ist, kein auf seine Erben übertragbares Recht, wenn nicht der Erblasser ausdrücklich das Gegentheil erklärt und bloß die Zeit der Leistung des Vermächtnisses auf den Eintritt der Bedingung verschoben hat.

Art. 1041.

So lange die aufschiebende Bedingung noch nicht in Erfüllung gegangen ist, bleiben Besiz und Genuß der Erbschaft oder des Legats demjenigen, welchem das Vermächtniß nach unerfüllter Bedingung zufällt.

Ist dieser ungewiß oder abwesend, so wird den bedingt vermachten Gütern ein Curator bestellt.

Der bedingt Eingesezte ist hinreichende Sicherheit wegen künftiger Auslieferung zu fodern berechtiget, ausgenommen, wenn die Bedingung von seiner Willkühr abhängig ist und sogleich erfüllt werden kann.

Art. 1042.

Ein jedes Vermächtniß unter der Bedingung, daß der Honorirte eine ihm mögliche Handlung unterlasse, muß ihm gegen hinreichende Sicherheitsleistung sogleich ausgeliefert werden.

Art. 1043.

Die eintretende Bedingung wirkt bei lezten Willensverordnungen nicht zurück, sondern äussert erst ihre Wirkung von dem Zeitpunkte an, wo sie in Erfüllung gegangen ist.

Art. 1044.

Die Geseze des I. Titels, V. Kapitels: von Antretung und Ausschlagung der Erbschaft, von der Rechtswohlthat des Inventariums, von ledigen Erbschaften, und des VI. Kapitels: von der Inventur, Theilung, Bezahlung der Schulden, Wirkung und Rescission der Theilung, sind, wo ihre Voraussezungen eintreten, auch auf Testaments-Erben, Universal-Legatarien, und Legatarien mit Universal-Titel anzuwenden.

Vierter Abschnitt.

Von Universal-Vermächtnissen.

Art. 1045.

Hinterläßt der Testirer Notherben, so treten diese unmittelbar nach dem Tode des Erblassers ohne weiters in den Besiz der ganzen Verlassenschaft, und der Universal-Legatar ist verpflichtet, die Auslieferung des im Testamente begriffenen Vermögens von ihnen zu fodern. I. Von Uebertragung des Besizes.

Art. 1046.

Doch hat in diesem Falle der Universal-

Lega-

Legatar den Genuß der im Testamente begriffenen Güter, vom Todestage an, wenn das Auslieferungs-Gesuch seit diesem Zeitpunkte in Jahresfrist erfolgt ist; widrigenfalls nimmt dieser Genuß erst mit dem Tage der gerichtlichen Klage, oder mit dem Tage der freiwillig zugestandenen Auslieferung seinen Anfang.

Art. 1047.

Sind bei dem Absterben des Testirers keine Notherben vorhanden, so geht durch den Tod des Erblassers der Besitz unmittelbar von Rechtswegen auf den Universal-Legatar über, welcher nun nicht verbunden ist, die Auslieferung zu begehren.

Art. 1048.

II. Von Bezahlung der Schulden.

Der Universal-Legatar, welcher mit einem Notherben zusammentrifft, haftet für bloß persönliche Schulden nach Verhältniß der Grösse seines Erbantheiles; für hypothekarische Schulden aber nach dem ganzen Betrage der Schuldfoderung und der beschwerten Erbschaftsgüter, welche er im Besitze hat. Er ist auch verbunden, alle Vermächtnisse zu berichtigen, mit Vorbehalt des Abzuges, so wie in den Art. 964 und 965. verordnet ist.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von Vermächtnissen mit Universal-Titel.

Art. 1049.

I. Von Auslieferung des Besizes.

Legatarien mit Universal-Titel sind verbunden, die Auslieferung ihres Theils von den Notherben zu verlangen, in deren Ermangelung von den Universal-Legatarien, und in Ermangelung lezterer, von den gesezlichen Erben nach ihrer Ordnung, wie diese im Titel von der Erbfolge bestimmt ist.

Die Nuzungen kommen ihnen von derselben Zeit an, wie dem Universal-Legatar (Art. 1046.), zu gut.

Art. 1050.

II. Von Bezahlung der Schulden und Legate.

Ein Legatar mit Universal-Titel haftet eben so, wie ein Universal-Legatar, für bloß persönliche Schulden und Erbschafts-Lasten nur nach Verhältniß seines Erbantheiles, für hypothekarische Schulden aber nach dem ganzen Betrage der Schuldfoderung und der verhypothecirten Erbschaftsgüter, welche er im Besize hat.

Art. 1051.

Wenn der Testirer nur über einen Theil des seiner freien Verfügung unterworfenen Vermögens verordnet hat, und zwar unter einem allgemeinen Titel, so ist dieser Legatar die einzelnen Vermächtnisse mit den gesezlichen Erben verhältnißmässig zu bezahlen verbunden.

Sechs-

Sechster Abschnitt.

Von Partikular = Vermächtnissen.

Art. 1052.

I. Von den Personen, welche mit Partikular-Vermächtniß beschwert werden können.

Jeder, welcher in die ganze Verlassenschaft, oder in einen Theil derselben, nach dem Geseze, oder aus einem Testamente succedirt, selbst ein Partikular-Legatar, kann mit einem Partikular-Vermächtnisse beschwert werden.

Art. 1053.

Die Erben des Testirers, oder andere, welche ein Vermächtniß auszuliefern verbunden sind, haben für dessen Berichtigung persönlich, und zwar jeder nach Verhältniß seines Antheils an der Erbschaft, zu haften.

Hypothekarisch haften sie für das Ganze, nach Verhältniß des Werthes der in ihrem Besize befindlichen unbeweglichen Erbschafts-Güter.

Art. 1054.

Schlägt der Beschwerte die Erbschaft oder das Vermächtniß aus, so geht die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Legats auf denjenigen über, welcher statt des ersteren die mit dem Legate beschwerten Güter erhält.

Art. 1055.

II. Von der Erwerbung und Transmission des Legats.

Jedes unbedingte Vermächtniß gibt dem Legatar vom Sterbetage des Testirers, und ein bedingtes Vermächtniß von dem Augenblicke

blicke der erfüllten Bedingung an ein auf seine Erben und Rechtsnachfolger übergehendes Recht an dem Vermächtnisse.

Art. 1056.

Sobald das Recht an dem Vermächtnisse, gemäß Art. 1055., dem Legatar angefallen ist, gehen zugleich die Realrechte, welche den Inhalt des Vermächtnisses ausmachen, z. B. das Eigenthum, eine Grunddienstbarkeit, das Nuznießungs-Recht, unmittelbar Kraft des Gesezes auf den Legatar über.

Ist aber zur Zeit, wo das Legat anfällt, die einzelne Sache selbst, welche der Legatar erhalten soll, noch nicht bestimmt, wie bei dem Legate der Gattung, oder einer zu wählenden Sache, so entsteht das dingliche Recht erst alsdann, wenn der einzelne Gegenstand selbst zur bestimmten Gewißheit gekommen ist.

Art. 1057.

Eine vermachte Schuldfoderung geht sogleich mit dem Anfalle des Vermächtnisses auf den Legatar über, ohne daß es einer Cession von Seite des Erben bedarf. Der Erbe ist verpflichtet zur Auslieferung aller Urkunden und Beweismittel, welche sich auf die Foderung beziehen.

Der Anfall des Vermächtnisses einer Foderung, welche dem Erblasser gegen den Legatar zustand, tilgt die Schuld unmittelbar von Rechts wegen.

Art.

Art. 1058.

III. Von der Ausschlagung des Vermächtnisses.

So lange der Legatar durch ausdrückliche Erklärung oder unzweideutige Handlungen das Vermächtniß noch nicht angenommen hat, steht ihm frei, dasselbe aufzugeben; er wird alsdann so angesehen, als habe er dasselbe nie erworben.

Art. 1059.

IV. Von der Zahlungszeit des Vermächtnisses, dessen Früchten und der Art der Auslieferung.

Der Partikular-Legatar kann sich nicht eher in den Besiz der vermachten Sache sezen, noch die Früchte und Interessen davon verlangen, als vom Tage an, wo er das Gesuch um Auslieferung, nach der durch den 1049. Artikel bestimmten Ordnung, angebracht hat, oder vom Tage an, wo ihm diese Auslieferung freiwillig zugestanden worden ist.

Ehe der wirkliche Anfall des Legats geschehen, oder der Zeitpunkt gekommen ist, auf welchen der Erblasser die Auszahlung des Vermächtnisses verschoben hat, kann die Auslieferung nicht gefodert werden.

Art. 1060.

Die Zinsen oder Nuzungen des vermachten Gegenstandes gebühren dem Legatar von dem Sterbetage des Testirers oder vom Tage des geschehenen Anfalles an, ohne vorgängige deshalb erhobene Klage:

1) wenn der Testirer dieses in seinem Testamente ausdrücklich verordnet hat;

2) wenn

2) wenn Jemanden zu seinem Lebensunterhalte eine Leibrente oder ein Jahrgeld vermacht worden ist.

Art. 1061.

Die Kosten des Auslieferungs-Gesuches fallen der Erbschaft zur Last, doch darf deshalb nichts auf den Pflichttheil abgerechnet werden.

Art. 1062.

Die vermachte Sache soll mit dem nöthigen Zugehör und in dem Stande abgeliefert werden, in welchem sie sich am Sterbetage des Testirers befindet.

Der Erbe und wer sonst sie besessen, haftet dem Legatar für allen vorsäzlich und aus Fahrlässigkeit gestifteten Schaden.

Art. 1063.

Hat der Testirer das Grundstück, dessen Eigenthum er vermacht hat, nachher durch neue Erwerbungen vergrößert, so werden diese, wenn sie gleich angrenzen, ohne neue ausdrückliche Erklärung kein Zugehör des Vermächtnisses.

Anders verhält es sich mit Verschönerungen oder neuen, auf dem vermachten Grundstücke errichteten Gebäuden, oder mit einem eingeschlossenen Plaze, dessen Umfang der Testirer erweitert hat.

Art. 1064.

Wenn vor oder nach Errichtung des Testaments die vermachte Sache für eine Erbschafts- V. Von den auf dem Te-

gat haften- den Hypotheken rc.

schaftsschuld, oder auch für die Schuld eines Dritten verhypothecirt, oder mit einem Nießbrauche belastet worden ist, so ist der mit dem Vermächtnisse Beschwerte nicht verbunden, sie von dieser Last zu befreien, wenn ihm dieses nicht der Testirer durch ausdrückliche Verordnung auferlegt hat.

Art. 1065.

VI. Von einigen besonderen Vermächtnißarten.

Hat der Testirer eine Sache vermacht, welche einem Anderen, entweder dem Erben oder dem Legatar oder einem Dritten, gehört, so ist das Vermächtniß nichtig, der Testirer habe gewußt oder nicht, daß ihm die Sache nicht zugehöre.

Eben dieses gilt von Sachen, welche außer dem Verkehre sind, oder von dem Legatar nicht besessen werden dürfen.

Art. 1066.

Besteht das Vermächtniß in einer bloß durch die Gattung bestimmten, oder aus mehreren Dingen auszuwählenden Sache, so ist der Erbe weder schuldig, sie von der besten Beschaffenheit zu geben, noch berechtiget, sie in der schlechtesten anzubieten.

Art. 1067.

Das Vermächtniß zum Vortheile eines Gläubigers ist nicht als Compensation seiner Foderung zu betrachten, ausgenommen, wenn der Erblasser das Gegentheil ausdrücklich verordnet hat.

Das

Das Vermächtniß der eigenen Schuldfoderung des Legatars an den Erblasser ist gültig, so ferne der Titel des Legats irgend vortheilhafter ist, als die ursprüngliche Foderung.

Art. 1068.

Der Partikular-Legatar hat für die Erbschaftsschulden nicht zu haften; vorbehaltlich der oben erwähnten Reduction des Legats und der hypothekarischen Klage der Gläubiger.

VII. Von den Erbschaftsschulden rücksichtlich des Partikular-Legatars.

Siebenter Abschnitt.

Von der Eröffnung und Bekanntmachung des Testaments.

Art. 1069.

Die Eröffnung und Bekanntmachung eines Testaments sezt den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Testirers voraus; unbeschadet dessen, was in dem Titel: von den Abwesenden und Verschollenen verordnet ist.

Unter welcher Voraussezung das Testament zu eröffnen ist.

Art. 1070.

Die Eröffnung und Bekanntmachung eines Testaments soll nicht eigenmächtig und durch Privathandlung, sondern von dem zur Versieglung bemächtigten Gerichte geschehen.

Wer die Eröffnung vorzunehmen hat.

Ist das Gericht, bei welchem der lezte Wille erklärt oder niedergelegt worden, von dem zur Besieglung bemächtigten Gerichte verschieden, so hat jenes nach geschehener Be-

kanntmachung dem lezteren das Original auszuliefern.

Art. 1071.

Privattestamente müssen von demjenigen, welcher sie in seiner Verwahrung hat, gleich nach dem Tode des Testirers dem gehörigen Gerichte zur ordentlichen Bekanntmachung eingeliefert werden.

Art. 1072.

Auf wessen Antrag und wann die Publikation geschieht.

Die Eröffnung und Bekanntmachung des Testaments geschieht auf Ansuchen derer, welche dessen Inhalt zu erfahren ein Interesse haben.

Wenn innerhalb eines Monats, von dem bekannten Todestage des Testirers angerechnet, kein Betheiligter um die Eröffnung und Bekanntmachung nachgesucht hat, so soll der Richter dieselbe von Amts wegen verfügen; wenn nicht von dem Erblasser, auf was immer für eine Art, eine frühere Eröffnung verordnet worden ist.

Art. 1073.

Form der Publikation.

Zu dem Akte der Eröffnung oder Bekanntmachung sind die bekannten, in dem Bezirke des Gerichts anwesenden Intestat- und allenfalls schon bekannten Testaments-Erben und Legatarien vorzuladen.

Den abwesenden oder unbekannten Intestaterben ist von Amts wegen ein Stellvertreter zu ernennen.

Art.

Art. 1074.

Der Akt der Testaments-Eröffnung und Bekanntmachung selbst besteht in der Recognition der Siegel, worauf sodann der Inhalt des lezten Willens vorgelesen wird.

Ueber den ganzen Vorgang ist ein Protokoll zu verfertigen, welches Jahr, Monat und Tag der Bekanntmachung enthalten, und die bei der Handlung gegenwärtigen Personen benennen muß.

Art. 1075.

Das Original des Testaments bleibt in gerichtlicher Verwahrung. Doch wird jedem, der ein gegründetes Interesse gehörig bescheiniget, dessen Einsicht und Abschrift verstattet.

Achter Abschnitt.

Von den Testamentsvollziehern.

Art. 1076.

I. Von Ernennung des Testaments-vollziehers.

Der Testirer kann eine oder mehrere Personen zu Testamentsvollziehern bestellen; entweder in seinem Testamente oder auf andere Weise, mündlich oder schriftlich, so ferne nur sein Wille erweislich ist.

Art. 1077.

Die dem Testamentsvollzieher ertheilte Gewalt geht nicht auf dessen Erben.

Art.

Art. 1078.

Der von dem Erblasser ernannte Testamentsvollzieher ist nach eröffnetem Testamente, innerhalb eines demselben anzuberaumenden kurzen Termins, sich über die Annahme des Auftrages zu erklären verbunden.

Art. 1079.

Wenn der ernannte Testamentsvollzieher den Auftrag anzunehmen verweigert, so wird von Richteramts wegen ein Anderer an seiner Statt ernannt.

Art. 1080.

II. Wer Testamentsvollzieher seyn kann.

Wer sich nicht verpflichten kann, ist unfähig, Testamentsvollzieher zu seyn.

Art. 1081.

Eine verheurathete Frau kann die Vollziehung eines Testaments nicht anders, als mit Einwilligung ihres Ehemannes übernehmen.

Lebt sie mit dem Ehemanne, vermöge ihres Ehe-Contractes, oder vermöge richterlicher Entscheidung, in getrennten Gütern, so ist sie dazu berechtiget, entweder mit Genehmigung ihres Ehemannes, oder, im Falle der Weigerung, auf Ermächtigung des Gerichtes, gemäß den Vorschriften des 228 u. 229. Art.

Art. 1082.

Ein Minderjähriger kann selbst mit Erlaubniß seines Vormundes oder Curators nicht Testamentsvollzieher seyn.

Art.

Art. 1083.

Der Testirer kann seinen Testamentsvollziehern den Besitz seiner beweglichen Güter ganz oder zum Theile einräumen; doch darf dieser Besitz nicht länger dauern, als ein Jahr von seinem Todestage angerechnet.

III. Rechte und Pflichten des Testamentsvollziehers.

Sie können den Besitz nicht fodern, wenn ihnen derselbe nicht von dem Testirer selbst zugestanden ist.

Art. 1084.

Der Erbe kann diesem Besitze ein Ende machen, wenn er den Testamentsvollziehern eine hinlängliche Summe zur Bezahlung der Mobiliarvermächtnisse anbietet, oder nachweiset, daß er dieselben bereits entrichtet habe.

Art. 1085.

Diejenigen, welche gemäß Art. 1046. 1049 und 1059. von den Intestaterben, Universal-Legatarien oder Legatarien mit Universal-Titel die Auslieferung des ihnen gebührenden Legats nachsuchen müssen, können die Auslieferung von dem in Besitz gesezten Testamentsvollzieher unmittelbar verlangen, so weit ihr Anspruch bloß Mobilien zum Gegenstande hat.

Art. 1086.

Sind unter den Erben Minderjährige, Interdicirte oder Abwesende, so müssen die Testamentsvollzieher die Siegel anlegen lassen.

Sie müssen in Gegenwart des vermuthlichen Erben oder nach dessen gehöriger Vorladung

dung über die Verlassenschaft ein Inventarium verfertigen zu lassen.

Reicht das baare Geld zur Berichtigung der Legate nicht hin, so sollen die Mobilien versteigert werden.

Sie müssen über die Vollstreckung des Testaments wachen, und können, wenn über dessen Vollziehung Streitigkeiten entstehen, sich in den Streit einmischen (interveniren), um dasselbe aufrecht zu erhalten.

Nach Ablauf eines Jahres, vom Tode des Testirers angerechnet, sind sie über ihre Geschäftsführung Rechnung abzulegen verbunden.

Art. 1087.

Haben mehrere Testamentsvollzieher den ihnen ertheilten Auftrag angenommen, so kann Einer allein, in Ermangelung der anderen, gültig handeln. Sie sind in Ansehung der Rechenschaft über die ihnen anvertrauten beweglichen Güter solidarisch verpflichtet; es müßte denn der Testirer ihre Verrichtungen getheilt, und jeder sich auf die ihm angewiesenen beschränkt haben.

Art. 1088.

Die dem Testamentsvollzieher durch Anlegung der Siegel, Inventur, Rechnungsablegung und andere Amtsverrichtungen verursachten Kosten fallen der Erbschaft zur Last.

Neun-

Neunter Abschnitt.

Vom Widerrufe und der Hinfälligkeit der Testamente.

Art. 1089.

Testamente können nicht anders, weder ganz, noch zum Theile widerrufen werden, als durch ein nachfolgendes Testament, oder durch eine gerichtlich zum Protokolle geäusserte oder schriftlich übergebene Erklärung der Willensänderung.

1) Aufhebung des Testaments durch ein neues, oder durch blossen Widerruf.

Der gerichtliche Widerruf eines lezten Willens geschieht in der Form des gerichtlichen Testaments selbst. (Art. 1009. ff.)

Art. 1090.

Ein späteres Testament, in welchem ein früheres nicht ausdrücklich widerrufen wird, hebt nur diejenigen Verfügungen des früheren auf, welche den Verordnungen des späteren schlechterdings widersprechen und mit diesen auf keine Weise vereinigt werden können.

Art. 1091.

Der in einem späteren Testamente enthaltene Widerruf bleibt in voller Kraft, wenn gleich dieses Testament wegen Unfähigkeit des eingesezten Erben oder Legatars, oder wegen verweigerter Annahme keine Wirkung hat; nicht aber, wenn dasselbe gleich von Anfang ungültig ist, ohne Unterschied der Personen, welche in dem früheren oder späteren bedacht seyn mögen.

Art.

Art. 1092.

Ein durch späteres Testament oder durch ausdrücklichen Widerruf ganz oder zum Theile umgestossenes Testament kann nicht anders wieder kräftig werden, als durch eine neue, gerichtlich geäusserte, oder dem Gerichte schriftlich übergebene ausdrückliche Erklärung des Testirers, daß seine ältere Verfügung wieder Gültigkeit haben solle.

Diese Erklärung muß unter denselben Formen geschehen, welche für gerichtliche Testamente vorgeschrieben sind.

Art. 1093.

Wegen gänzlicher oder theilweiser Vernichtung eines Testamentsaufsazes wird das Testament nicht für widerrufen geachtet, auch kein Betheiligter zu dem Beweise zugelassen, daß dieses von dem Testirer in der Absicht des Widerrufs geschehen sey.

Aus einem solchen ganz oder zum Theil vernichteten Testamente kann Erbschaft und Legat erworben werden, so weit noch sein Inhalt gelesen werden kann.

Art. 1094.

Der Widerruf eines Vermächtnisses, welches mit einem anderen Vermächtnisse beschwert ist, zieht auch den Untergang des lezten nach sich, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verfügt worden.

Art.

Art. 1095.

Jede vom Testirer vorgenommene Veräusserung der vermachten Sache, ganz oder zum Theile, selbst der Tausch oder ein Verkauf mit Vorbehalt des Rückkaufes, enthält einen Widerruf des Vermächtnisses, so weit dasselbe veräussert worden ist, wenn gleich die Veräusserung ungültig, oder die Sache wieder in den Besiz des Testirers gekommen seyn sollte. 2) Stillschweigender Widerruf des Erblassers.

Gleiches gilt von einer vermachten Activschuld, wenn sie der Erblasser eingefodert, ihre Zahlung angenommen, oder einem Dritten abgetreten hat.

Verpfändung enthält keinen Widerruf.

Art. 1096.

Ein Vermächtniß wird unwirksam, wenn die vermachte Sache bei Lebzeiten des Testirers ganz zu Grunde gegangen ist. 3) Untergang der Sache.

Gleiches gilt, wenn dieselbe nach seinem Tode ohne Zuthun und Verschulden des Erben zu Grunde geht, wäre auch dieser wegen der Nichtauslieferung in Verzug gesezt, so ferne sie nämlich auch beim Legatar würde zu Grunde gegangen seyn.

Art. 1097.

Jede leztwillige Verfügung wird kraftlos, wenn derjenige, zu dessen Gunsten sie gemacht worden, den Testirer nicht überlebt hat. 4) Tod des Honorirten.

Art. 1098.

Jede leztwillige Verordnung, welche von einer ungewissen Begebenheit dergestalt abhängt 5) Hinwegfallende Bedingung.

hängt (Art. 1260. u. f.), daß nach der Absicht des Testirers die Verfügung nur dann gültig seyn soll, wenn diese Begebenheit sich ereignen oder nicht ereignen wird, ist unwirksam, Falls der eingesezte Erbe oder Legatar noch vor erfüllter Bedingung stirbt.

Art. 1099.

Eine Bedingung, welche nach der Absicht des Testirers bloß die Vollstreckung seines Willens aufschieben soll, hindert den Erben oder Legatar nicht an der Erwerbung des Rechts und an dessen Uebertragung auf seine Erben.

Art. 1100.

6) Repudiation des Erben oder Legatars.

Eine leztwillige Verordnung wird ungültig, wenn sie von dem eingesezten Erben oder Legatar ausgeschlagen wird, oder dieser nicht im Stande ist, sie anzunehmen.

Art. 1101.

Dadurch, daß der eine oder andere von den Eingesezten wegen Unfähigkeit oder sonst aus gesezlicher Ursache hinwegfällt, wird nicht der ganze lezte Wille unwirksam. Der Erbantheil des Hinwegfallenden geht auf den ihm Substituirten, oder, bei ermangelnder Substitution, auf diejenigen, welche in Ansehung seiner das Zuwachsungs-Recht haben, oder, wenn weder das eine noch das andere Statt findet, auf die gesezlichen Erben und Nachfolger des Erblassers über.

Ein Partikular-Vermächtniß bleibt dem damit Beschwerten, wenn der Honorirte ausfällt.

Art.

Art. 1102.

Dieselben Ursachen, welche, nach dem 992. Artikel und den zwei ersten Verordnungen des 993. Artikels im gegenwärtigen Titel, die Klage auf Widerruf einer Schenkung unter Lebenden begründen, sind bei der Klage auf Wiederaufhebung leztwilliger Verordnungen gleichfalls zulässig. 7) Wegen Undankbarkeit.

Art. 1103.

Gründet sich diese Klage auf eine grobe Beschimpfung des Andenkens des Verstorbenen, so muß sie, vom Tage der begangenen That an, binnen Jahresfrist angestellt werden.

Art. 1104.

Es findet ein Zuwachsungs-Recht zwischen solchen Erben und Legatarien Statt, welche in das Vermächtniß gemeinschaftlich verbunden eingesezt sind. Vom Zuwachsungs-Rechte.

Erben oder Legatarien sind gemeinschaftlich in demselben Vermächtnisse eingesezt, wenn sie in einem und demselben Saze verbunden sind und nicht der Testirer jedem Einzelnen seinen Antheil, in ideellen oder reellen Theilen, besonders angewiesen hat.

Art. 1105.

Auch sind sie gemeinschaftlich verbunden, wenn ihnen dieselbe Sache, welche ohne Schaden nicht getheilt werden kann, in einer und derselben lezten Willensordnung,

wiewohl getrennt, oder durch Anweisung bestimmter Theile vermacht worden ist.

Art. 1106.

Das von dem Geseze bestimmte Zuwachsungs-Recht kann der Testirer durch ausdrückliche Erklärung ausdehnen, beschränken oder aufheben.

Art. 1107.

Dem Miterben oder Mitlegatar wächst der ledige Theil nicht nothwendig an, sondern er darf, mit Beibehaltung seines Theils, den anfallenden ledigen Theil ausschlagen; ausgenommen, wenn der mit ihm Verbundene früher ausgefallen wäre, ehe er selbst die Erbschaft oder das Legat erworben hat, in welchem Falle er nur das Ganze ausschlagen oder annehmen kann.

Art. 1108.

Der ledig gewordene Theil wächst mit allen darauf haftenden Vortheilen und Lasten dem Miterben oder Mitlegatar an.

Sechstes Kapitel.

Von fideicommissarischen Substitutionen zu Gunsten der Enkel des Geschenkgebers und Testirers, oder der Kinder seiner Geschwister.

Art. 1109.

Zu wessen Vortheile solche Ver-

Aeltern können das Vermögen, worüber sie zu verfügen berechtiget sind, ganz oder

zum

zum Theile, durch Verfügungen unter Leben- fügungen er-
den oder durch Testament, einem oder meh- laubt sind.
reren ihrer Kinder unter der Bedingung schen-
ken, daß sie dieses Vermögen ihren, dieser Geschenknehmer, gebornen und künftigen Kindern, jedoch nur im ersten Grade, aufbehalten und überliefern sollen.

Art. 1110.

So ist auch, wenn der Verstorbene keine Kinder hinterlassen hat, die Verordnung gültig, welche er unter Lebenden oder auf den Todesfall, zum Besten eines oder mehrerer seiner Geschwister, über das Ganze oder einen Theil seines der freien Verfügung unterworfenen Vermögens, unter der Bedingung gemacht hat, daß dieses Vermögen den gebornen und zukünftigen Kindern dieser Geschwister, jedoch nur denen des ersten Grades, überliefert werden solle.

Art. 1111.

Die Verordnungen, welche in beiden vorstehenden Artikeln für erlaubt erklärt sind, gelten nur so weit, als dem Beschwerten, zum Vortheile aller seiner gebornen und zukünftigen Kinder, ohne Ausnahme und Vorzug des Alters oder des Geschlechts, die Auslieferung zur Pflicht gemacht ist.

Art. 1112.

Stirbt in den vorerwähnten Fällen der Beschwerte, und hinterläßt er Kinder des ersten Grades und Descendenten eines vorher ge-

gestorbenen Kindes, so erhalten leztere des vorher gestorbenen Kindes Erbtheil vermöge des Repräsentations-Rechts.

Art. 1113.

Wenn das Kind, der Bruder oder die Schwester, welchen Güter ohne fideicommissarischen Vorbehalt geschenkt worden sind, eine neue Schenkung annehmen, welche ihnen unter Lebenden, oder durch Testament mit der Bedingung gemacht worden ist, daß die früher geschenkten Güter mit diesem Vorbehalte beschwert seyn sollen, so ist ihnen nicht mehr gestattet, beide zu ihrem Vortheile gemachte Verfügungen zu trennen, und auf die zweite Verzicht zu leisten, um sich an die erste zu halten; selbst dann nicht, wenn sie die Güter der zweiten Verfügung herauszugeben erbötig wären.

Art. 1114.

Eröffnung der Substitution.

Die Rechte der Substituirten sind eröffnet in dem Augenblicke, da der Genuß des Kindes, des Bruders oder der Schwester, welche mit der Rückgabe beschwert sind, aus irgend einer Ursache aufhört. Die vor dieser Zeit an die Substituirten geschehene Abtretung gereicht den vor dieser Abtretung schon vorhandenen Gläubigern des Beschwerten nicht zum Nachtheile.

Art. 1115.

Wie fern beschwerte Güter dem Eingebrachten haften.

Die Ehefrau eines Beschwerten hat, im Falle der Unzulänglichkeit seines freien Vermögens, an den der Herausgabe unterworfenen

nen Gütern keine aushülfliche Sicherheit, ausser für das Kapital des baaren Eingebrachten und zwar nur dann, wenn es der Testirer ausdrücklich verordnet hat.

Art. 1116.

Wer die in vorstehenden Artikeln gestatteten Verfügungen trifft, kann in derselben oder in einer spätern, öffentlich beglaubigten Urkunde einen Curator ernennen, welcher mit deren Vollziehung beauftragt ist. Diese Curatel kann nur aus denselben Ursachen abgelehnt werden, welche im Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation, im 6. Abschnitte des II. Kapitels angegeben sind. Von dem Curator über das beschwerte Vermögen.

Art. 1117.

In Ermangelung einer solchen Verfügung soll ein Curator ernannt werden auf Betreiben des Beschwerten, oder, wenn dieser minderjährig ist, seines Vormundes, in Monatsfrist von dem Todestage des Schenkenden oder Testirers, oder von der Zeit an zu rechnen, da nach dessen Absterben die Urkunde, welche die Verordnung enthält, bekannt geworden ist.

Art. 1118.

Der Beschwerte, welcher dem voranstehenden Artikel nicht Genüge geleistet hat, wird des Vortheils der Verfügung verlustig; und in diesem Falle kann das Recht dem Substituirten für eröffnet erklärt werden, entweder auf Ansuchen des Substituirten selbst, wenn er volljäh-

rig ist, oder seines Vormundes oder Curators, wenn er minderjährig oder interdicirt ist, oder auf Ansuchen eines seiner Verwandten, er sey volljährig, minderjährig oder interdicirt, oder auch selbst von Amts wegen.

Art. 1119.

Von der Inventur der Güter.

Nach dem Tode desjenigen, welcher unter der Bedingung der Auslieferung verfügt hat, soll in den gewöhnlichen Formen zur Inventur aller zu dessen Nachlasse gehörigen Güter und Sachen geschritten werden, ausgenommen, wo nur von einem Partikular-Legate die Rede ist. Dieses Güterverzeichniß muß eine Schäzung der Mobilien nach deren wahrem Werthe enthalten.

Art. 1120.

Dieses Güterverzeichniß muß auf Ansuchen des mit der Auslieferung beschwerten und binnen der im Titel: von der Erbfolge bestimmten Frist, in Beiseyn des zur Vollziehung ernannten Curators errichtet werden. Die Kosten werden aus den in der Substitution begriffenen Gütern genommen.

Art. 1121.

Ist das Güterverzeichniß innerhalb obiger Frist auf Ansuchen des Beschwerten nicht errichtet worden, so soll in dem nächstfolgenden Monate, auf Ansuchen des zur Vollziehung ernannten Curators, in Beiseyn des Beschwerten oder seines Vormundes, dazu geschritten werden.

Art.

Art. 1122.

Ist den beiden vorhergehenden Artikeln kein Genüge geschehen, so soll diese Inventur auf Betreiben der im 1118. Artikel benannten Personen erfolgen, und der Belastete oder dessen Vormund, so wie der zur Vollstreckung ernannte Curator, dazu vorgeladen werden.

Art. 1123.

Der mit einer Substitution Beschwerte ist verbunden, alle in der Verfügung begriffenen Mobilien und Effecten, nach vorgängigem öffentlichen Anschlage, versteigern zu lassen; mit Ausnahme derjenigen, von welchen in beiden nachstehenden Artikeln die Rede ist. Von der Versteigerung der Mobilien.

Art. 1124.

Hausrath und andere bewegliche Sachen, welche in der Verfügung mit der ausdrücklichen Bedingung begriffen sind, daß sie in Natur aufbewahrt werden sollen, werden in dem Zustande zurückgeliefert, in welchem sie sich zur Zeit der Zurückgabe befinden.

Art. 1125.

Vieh- und Landwirthschaftsgeräthe gehört als Zugehör zu den in der Schenkung unter Lebenden, oder im Testamente begriffenen Grundstücken, und der Beschwerte ist bloß verbunden, dasselbe schäzen zu lassen, und zur Zeit der Auslieferung diesen Werth zu erstatten.

Art. 1126.

Von der Anlegung der Gelder.

Binnen sechs Monaten, von dem Tage des geschlossenen Güterverzeichnisses, muß der Beschwerte die vorhandene Baarschaft, das aus dem Verkaufe der Möbeln und Sachen gelöste Geld, und was an Aktivschulden eingegangen ist, anlegen.

Diese Frist kann, nöthigen Falls, verlängert werden.

Art. 1127.

So ist auch der Belastete verpflichtet, die aus abgetragenen Foderungen und abgelösten Renten eingegangenen Gelder längstens in drei Monaten nach deren Empfang anzulegen.

Art. 1128.

Die Anlegung muß geschehen gemäß der Vorschrift des Schenkenden oder Testirers, und, in deren Ermangelung, durch Ankauf unbeweglicher Güter oder mit Hypothek auf unbewegliche Güter.

Art. 1129.

Die in vorstehenden Artikeln vorgeschriebene Anlegung soll in Gegenwart und auf Betreiben des zur Vollziehung ernannten Curators geschehen.

Art. 1130.

Von der Eintragung in das Hypothekenbuch.

Die im gegenwärtigen Kapitel erlaubten Verfügungen sollen auf Antrag des Belasteten oder des zur Vollziehung ernannten Curators öffentlich bekannt gemacht werden; nämlich: was die unbeweglichen Güter betrifft,

durch Einschreibung in das Hypothekenbuch des Ortes, wo diese Güter liegen, und was die auf Hypothek ausgeliehenen Kapitalien betrifft, durch eine bei den verhypothecirten Grundstücken im Hypothekenbuche zu machende Vormerkung.

Art. 1131.

Der Abgang der Einschreibung in das Hypothekenbuch kann von den Gläubigern und jedem dritten Erwerber selbst den Minderjährigen oder Interdicirten, jedoch mit Vorbehalt ihres Rückanspruches wider den Belasteten und wider den zur Vollziehung ernannten Curator, entgegengesezt werden, wobei den Minderjährigen und Interdicirten, selbst wenn der Beschwerte und der Curator zahlungsunfähig seyn sollten, wegen der unterbliebenen Eintragung, die Wiedereinsezung in den vorigen Stand niemals zu Statten kommt.

Art. 1132.

Dadurch, daß die Gläubiger oder dritten Besizer auf anderem Wege, als durch das Hypothekenbuch von der Verfügung Kenntniß erlangt haben mögen, kann der Mangel der Eintragung weder ersezt, noch als gedeckt betrachtet werden.

Art. 1133.

Weder die Geschenknehmer, noch die Legatarien, noch die rechtmäßigen Erben desjenigen, der die Verfügung gemacht hat, noch auch deren Geschenknehmer, Legatarien

oder

Erben können dem Substituirten den Mangel der Eintragung in irgend einem Falle entgegensezen.

Art. 1134.

Verantwortlichkeit des Curators.

Der zur Vollziehung ernannte Curator ist persönlich verantwortlich, wenn er die obigen Verordnungen über Aufzeichnung des Vermögens, Versteigerung der Mobilien und Eintragung, nicht in jedem Punkte beobachtet und überhaupt nicht alle erfoderliche Sorgfalt angewendet hat, damit der Wille des Geschenkgebers und Testirers vollständig und getreu erfüllt werde.

Art. 1135.

Ist der Belastete minderjährig, so kann er, selbst wenn sein Vormund zahlungsunfähig wäre, gegen die unterlassene Beobachtung der in dem gegenwärtigen Kapitel enthaltenen Vorschriften nie in den vorigen Stand gesezt werden.

Siebentes Kapitel.

Von den Theilungen, die der Vater, die Mutter oder andere Ascendenten unter ihren Descendenten machen.

Art. 1136.

Wann sie Statt findet.

Aeltern und andere Ascendenten sind berechtiget, die Erbtheilung ihres Vermögens unter ihren Kindern und Descendenten selbst zu machen.

Art.

Art. 1137.

Diese Erbtheilungen können unter Lebenden oder durch leztwillige Verfügungen geschehen, mit Beobachtung der Formen, Bedingungen und Regeln, die für Schenkungen unter Lebenden und durch Testamente vorgeschrieben sind. Wie sie geschieht.

Art. 1138.

Erbtheilungen durch Verfügung unter Lebenden können nur das gegenwärtige Vermögen zum Gegenstande haben. Ihre Gegenstände.

Ist das ganze Vermögen, das ein Ascendent an seinem Sterbetage hinterläßt, in dieser Theilung nicht begriffen, so werden die nicht einbegriffenen Güter nach Vorschrift der Geseze vertheilt.

Art. 1139.

Erstreckt sich die Abtheilung nicht auf alle zur Zeit des Todes vorhandenen Kinder und auf alle Nachkommen vorher gestorbener Kinder, so ist sie durchaus nichtig. Es darf auf eine neue Theilung in gesezlicher Form angetragen werden, sowohl von den Kindern und anderen Descendenten, welche keinen Theil erhalten haben, als auch selbst von denen, unter welchen die Theilung geschehen ist. Rescission derselben.

Art. 1140.

Die von einem Ascendenten gemachte Abtheilung kann aus keinem anderen Grunde, als wegen einer Verlezung des Pflichttheiles angefochten werden.

Art.

Art. 1141.

Das Kind, welches aus der im vorstehenden Artikel bestimmten Ursache die von dem Ascendenten gemachte Theilung angreift, ist die Kosten der Abschäzung vorzustrecken schuldig, und diese fallen ihm, so wie die Kosten des Rechtsstreites, am Ende zur Last, wenn seine Beschwerde ungegründet befunden wird.

Achtes Kapitel.

Von den Schenkungen in einem Heuraths-Contracte zum Vortheile der Ehegatten, oder der aus der Ehe zu hoffenden Kinder.

Art. 1142.

I. Von den Schenkungen zu Gunsten der Ehe überhaupt.

Jede Schenkung unter Lebenden über gegenwärtiges Vermögen, wiewohl sie in dem Heuraths-Contracte zum Vortheile beider oder eines Ehegatten gemacht worden, ist den allgemeinen Verordnungen über Schenkungen unter Lebenden unterworfen.

Sie kann zum Besten künftiger Kinder nicht geschehen, ausgenommen in den im VI. Kapitel dieses Titels bestimmten Fällen.

Art. 1143.

Jede Schenkung zum Vortheile einer zu stiftenden Ehe ist kraftlos, wenn die Ehe nicht geschlossen wird.

Art.

Art. 1144.

Vater und Mutter, andere Ascendenten, Seitenverwandte der Ehegatten, selbst Fremde können in dem Heuraths-Contracte über das Ganze oder einen Theil des Vermögens, das sie an ihrem Sterbetage zurücklassen werden, sowohl zum Besten erwähnter Ehegatten, als auch auf den Fall, daß der Geber den beschenkten Ehegatten überlebt, zum Besten der aus ihrer Ehe zu hoffenden Kinder verfügen.

II. Von der Erbschenkung durch Ehe-Contract.

1) Form und Inhalt derselben.

Von einer solchen Schenkung, wäre sie auch zunächst nur zum Besten beider Ehegatten oder des einen geschehen, wird immer vermuthet, daß sie auf den Fall, wenn der Schenkende die Beschenkten überlebt, auch zum Besten der aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder und anderen Descendenten geschehen sey.

Art. 1145.

Eine Schenkung in der Form des vorhergehenden Artikels soll nur in dem Sinne unwiderruflich seyn, daß der Geber nicht mehr durch eine Handlung der Freigebigkeit über die in der Schenkung begriffenen Gegenstände zu verfügen berechtiget ist; mäßige Geschenke zur Vergeltung oder in anderer Art ausgenommen.

2) Von Widerruflichkeit derselben.

Art. 1146.

Eine Schenkung durch Heuraths-Contract kann zugleich das gegenwärtige und zukünftige Vermögen, das Ganze oder einen Theil desselben begreifen; jedoch muß der Schen-

3) Von ihrem Gegenstande und von Bezahlung der Schulden.

Schenkungs-Urkunde ein Verzeichniß über die am Tage der Schenkung vorhandenen Schulden und Lasten des Geschenkgebers angefügt seyn, in welchem Falle dem Beschenkten unbenommen bleibt, nach dem Tode des Gebers sich an das gegenwärtige Vermögen zu halten, und auf die übrigen Güter des Schenkenden Verzicht zu leisten.

Art. 1147.

Ist der Schenkungs-Urkunde über das gegenwärtige und zukünftige Vermögen das im vorstehenden Artikel erwähnte Verzeichniß nicht beigefügt worden, so muß der Beschenkte die Schenkung entweder ganz annehmen oder ganz ausschlagen. Nimmt er sie an, so hat er bloß Anspruch auf das am Sterbetage des Schenkenden noch vorhandene Vermögen, mit der Verbindlichkeit, alle Schulden und Lasten der Erbschaft zu zahlen.

Art. 1148.

4) Von den Bedingungen bei einer Erbschenkung.

Eine Schenkung durch Heuraths-Contract zum Besten der Ehegatten und der aus der Ehe zu hoffenden Kinder kann auch unter der Bedingung geschehen, daß der Beschenkte alle Schulden und Vermögens-Lasten des Gebers ohne Unterschied übernehmen solle, wie auch, der Schenkende sey wer er wolle, unter anderen Bedingungen, deren Erfüllung bloß von seinem Willen abhängt. Der Beschenkte ist verbunden, diese Bedingungen zu erfüllen, wenn er nicht lieber auf die Schenkung Verzicht leisten will. Hat derjenige, welcher im Heuraths-Contracte geschenkt hat, sich

sich die Freiheit vorbehalten, über einen in der Schenkung seines gegenwärtigen Vermögens begriffenen Gegenstand, oder über eine bestimmte, aus eben diesem Vermögen zu entnehmende, Summe zu verfügen, und ist er, ohne darüber wirklich verfügt zu haben, gestorben, so wird jener Gegenstand oder jene Summe als in der Schenkung begriffen angesehen, und gehört dem Beschenkten oder dessen Erben.

Art. 1149.

Eine Erbschenkung durch Heuraths-Contract kann unter dem Vorwande der ermangelnden Annahme nicht angefochten, noch für ungültig erklärt werden.

5) Von ihrer Acceptation.

Art. 1150.

Schenkungen, welche zum Besten eines der Ehegatten auf die im 1144, 1146 und 1148. Artikel bemerkte Weise gemacht sind, werden kraftlos, wenn der Schenkende den beschenkten Ehegatten und dessen Nachkommenschaft überlebt.

6) Wann sie kraftlos wird.

Art. 1151.

Alle den Ehegatten in ihrem Heuraths-Contracte gemachten Schenkungen sind bei der Eröffnung der Erbfolge des Gebers der Verminderung (Reduction) bis zu dem gesezlich verfügbaren Vermögenstheile unterworfen.

Neuntes Kapitel.

Verfügungen unter Ehegatten in einem Heuraths-Contracte, oder während der Ehe.

Art. 1152.

I. Schenkungen im Ehe-Contracte.

Ehegatten können sich im Heuraths-Contracte wechselseitig, oder auch nur einer dem andern, unter den nachfolgenden Einschränkungen, jede beliebige Schenkung machen.

Art. 1153.

Jede Schenkung unter Lebenden, welche unter Ehegatten in dem Heuraths-Contracte über gegenwärtiges Vermögen gemacht worden ist, enthält die Bedingung, daß der Beschenkte der Längstlebende seyn werde, nicht in sich, wenn dieselbe nicht förmlich ausgedrückt worden ist. Sie ist übrigens allen für diese Gattung von Schenkungen oben vorgeschriebenen Regeln und Formen unterworfen.

Art. 1154.

Eine von den Ehegatten in dem Ehevertrage gemachte einseitige oder wechselseitige Schenkung über künftiges Vermögen, oder über gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, ist den Regeln unterworfen, welche in dem vorhergehenden Kapitel über solche Schenkungen eines Dritten an die Ehegatten selbst vorgeschrieben sind; ausgenommen, daß diese Schenkung nicht auf die aus der Ehe ab-

stam-

stammenden Kinder übergeht, wenn der beschenkte Ehegatte vor dem schenkenden stirbt.

Art. 1155.

Ein Ehegatte kann sowohl im Ehe-Vertrage, als während der Ehe, auf den Fall, daß er keine Kinder, noch andere Descendenten hinterlasse, zum Besten des anderen Ehegatten über das Eigenthum alles dessen verfügen, worüber er zu Gunsten eines Fremden hätte verfügen dürfen.

Art. 1156.

Von minderjährigen Ehegatten.

Ein Minderjähriger kann ohne Einwilligung und Beistand derjenigen Personen, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erfoderlich ist, dem anderen Ehegatten in dem Ehevertrage nichts schenken, weder einseitig noch wechselseitig; mit dieser Einwilligung aber kann er alles schenken, was ein volljähriger Ehegatte dem anderen zu geben gesezlich befugt ist.

Art. 1157.

II. Schenkungen während der Ehe.

Alle Schenkungen unter Ehegatten während der Ehe können zu jeder Zeit widerrufen werden, wenn sie gleich sonst die Eigenschaft einer Schenkung unter Lebenden haben.

Die Frau kann widerrufen, ohne von ihrem Manne, oder von dem Gerichte einer Erlaubniß zu bedürfen.

Durch nachgeborne Kinder werden dergleichen Schenkungen nicht widerrufen.

Art.

Art. 1158.

Die Ehegatten können sich, während der Ehe, in einer und derselben Urkunde, keine gegenseitige Schenkung machen, weder unter Lebenden, noch durch Testament.

Art. 1159.

Ein Ehegatte, welcher Kinder aus einer früheren Ehe am Leben hat, kann seinem folgenden Ehegatten weder in dem Heuraths-Contracte, noch während der Ehe auf irgend eine Weise, mehr, als einen Kindestheil des am wenigsten begünstigten Kindes der früheren Ehe, und niemals mehr, als ein Viertheil seines Vermögens schenken.

Art. 1160.

Auch mittelbar dürfen sich Ehegatten mehr nicht schenken, als ihnen nach obigen Vorschriften erlaubt ist.

Jede versteckte, oder an eine Mittelsperson gemachte Schenkung ist nichtig.

Art. 1161.

Für Schenkungen an Mittelspersonen sind zu achten: Schenkungen eines Ehegatten an die Kinder oder eines der Kinder, welche der andere Ehegatte aus einer früheren Ehe hat; wie auch Schenkungen an Verwandte, deren vermuthlicher Erbe der andere Ehegatte am Tage der Schenkung ist, wenn gleich lezterer seinen beschenkten Verwandten nicht überlebt haben sollte.

Drit-

Dritter Titel.

Von den Verträgen oder vertragsmäßigen besonderen Rechtsverhältnissen im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1162.

Ein Vertrag (Contract) besteht in der erklärten Uebereinstimmung des Willens zweier oder mehrerer Personen, vermittelst welcher ein Theil gegen den Anderen, oder beide gegenseitig sich verpflichten, etwas zu geben, zu thun, oder zu unterlassen. Vertrag überhaupt.

Jeder Vertrag erfodert von Seite dessen, der sich verpflichtet, ein Versprechen, und von Seite dessen, welcher durch Vertrag erwerben will, die Annahme des Versprechens (Acceptation).

Art. 1163.

Der Vertrag ist doppelseitig (bilateral), wenn sich die Vertragschließenden wechselseitig, einer gegen den anderen verbindlich machen. Eintheilung der Verträge.

Art. 1164.

Er ist einseitig, wenn eine oder mehrere Personen gegen eine oder mehrere andere

dere sich verpflichten, ohne Gegenverbindlichkeit auf Seite der lezteren.

Art. 1165.

Er ist Austauschungs-Vertrag (Commutativ-Contract), wenn eine Person sich verpflichtet, etwas zu geben oder zu thun, was als Vergütung des Werthes (Aequivalent, Preis) der ihr versprochenen Sache oder Handlung betrachtet wird.

Besteht das Aequivalent in der für beide Theile eintretenden Möglichkeit des Gewinnes oder Verlustes, der von dem Erfolge oder Nichterfolge einer ungewissen Begebenheit abhängt, so ist es ein Glücks-Vertrag (aleatorischer Contract).

Art. 1166.

Ein wohlthätiger Contract ist derjenige, durch welchen ein Vertragschließender dem anderen einen durchaus unentgeltlichen Vortheil zuwendet.

Art. 1167.

Ein lästiger Contract ist derjenige, wodurch beide Theile etwas zu geben oder zu thun sich gegenseitig verpflichten.

Art. 1168.

Jeder Contract, er habe einen eigenen Namen oder nicht, ist den allgemeinen Vorschriften des gegenwärtigen Titels unterworfen.

Die

Die gewissen Contracten eigenthümlichen Vorschriften werden unter besonderen, jedem derselben eigenen Titeln festgesezt.

Zweites Kapitel.

Wesentliche Erfodernisse zur Gültigkeit der Verträge.

Art. 1169.

Zur Gültigkeit eines Vertrages wird erfodert: 1) Einwilligung beider Contrahenten; 2) Fähigkeit, einen Vertrag zu schliessen; 3) ein bestimmter Gegenstand; 4) ein Rechtsgrund der Obligation (causa) und endlich 5) die Beobachtung der gesezlich vorgeschriebenen Form der Eingehung.

Erster Abschnitt.

Von der Einwilligung.

Art. 1170.

Die Einwilligung ist ungültig, wenn sie aus Irrthum ertheilt, oder durch Gewalt erzwungen, oder durch Betrug erschlichen worden ist.

Art. 1171.

Nur ein Irrthum in dem Gegenstande verhindert die Uebereinstimmung des Willens und macht den Vertrag unwirksam. I. Vom Irrthume.

Als Irrthum über den Gegenstand wird betrachtet:

1) der Irrthum über die Individualität der Sache, worüber der Vertrag geschlossen wird;

2) der Irrthum über die Substanz und Materie dieser Sache;

3) wenn über eine nicht vorhandene oder der Privatdisposition entzogene, oder dem Acceptanten schon angehörende Sache aus Unwissenheit contrahirt wird;

4) der Irrthum über die Gattung des Vertrages, welchen der Versprechende einzugehen beabsichtiget;

5) der Irrthum über die Individualität der Person, oder der zur Möglichkeit der bedungenen Leistung wesentlich erfoderlichen Eigenschaft derselben; jedoch nur in solchen Verträgen, welche die Person, worauf sich der Irrthum bezieht, zu einem Thun verpflichten, nicht aber in solchen, welche bloß ein Geben zum Gegenstande haben;

6) bei Austanschungsverträgen der Irrthum über den Preis, so ferne demjenigen, welcher sich den Preis bedingt, weniger versprochen wird, als er will und glaubt.

Art. 1172.

Jede andere Art des Irrthums, wie der Irrthum in Ansehung einer Nebensache, oder über Grösse, Zahl, Maas, Gewicht, ist ausserwesentlich und gibt bloß ein Recht auf Vergütung des Verlustes durch Erhö-

hung

hung oder Minderung des Preises, oder durch Zurückgabe oder Zurückbehalten des zu viel Gegebenen oder Versprochenen.

Der Irrthum in Ansehung des Beweggrundes macht den Vertrag bloß dann unwirksam, wenn das Daseyn des zur Eingehung desselben bestimmenden Umstandes ausdrücklich mitbedungen worden ist, oder wenn der Vertragschließende aus Unwissenheit einer Thatsache sich zu der Leistung oder dem Versprechen irrigerweise rechtlich verpflichtet glaubte.

Art. 1173.

Ein Irrthum wird nicht vermuthet und muß von demjenigen, der ihn zu seinem Vortheile anführt, bewiesen werden.

Art. 1174.

II. Zwang und Furcht.

Eine an dem Versprechenden ausgeübte Gewalt macht den Vertrag unwirksam, wenn gleich nicht derjenige, zu dessen Vortheile der Vertrag geschlossen worden ist, sondern ein Dritter den Zwang ausgeübt hat, vorausgesezt, daß die Gewalt des Dritten zu dem Zwecke, den Vertrag zu bewirken, gebraucht worden ist.

Art. 1175.

Ein solcher Zwang muß von der Art seyn, daß er auf einen vernünftigen Menschen Eindruck machen kann, und denselben mit Gefahr eines beträchtlichen gegenwärtigen Uebels an seiner Person oder seinen Gütern bedroht.

Man nimmt übrigens hiebei Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Beschaffenheit der Personen.

Art. 1176.

Gewalt macht den Vertrag unwirksam nicht bloß dann, wenn sie an dem Contrahenten selbst, sondern auch, wenn sie an dessen Ehegatten, Descendenten oder Ascendenten verübt worden ist.

Art. 1177.

Bloße Ehrfurcht (metus reverentialis) gegen Aeltern oder andere Ascendenten ist, wenn kein Zwang angewendet worden, nicht hinreichend, den Vertrag unwirksam zu machen.

Art. 1178.

Ein Contract kann wegen Gewalt nicht mehr angefochten werden, wenn derselbe, seit die Gewalt aufgehört hat, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, durch Ablauf der gesezlichen Frist zur Wiedereinsezung in den vorigen Stand genehmigt worden ist.

Art. 1179.

II. Betrug.

Betrug ist vorhanden, wenn ein Vertragschließender wissentlich und vorsäzlich den Anderen in einen Irrthum versezt, oder denselben in seinem Irrthume erhält, und diesen, sich zum unerlaubten Vortheile, ihm zum Nachtheile, benuzt.

Der Betrug macht den Vertrag unwirksam, wenn er von der Beschaffenheit ist, daß, wäre er nicht geschehen, der Betrogene

offen=

offenbar den Vertrag gar nicht geschlossen haben würde.

Doch hat der Betrogene die Wahl, die Aufhebung des Vertrages oder die Leistung des Interesses zu fodern.

Art. 1180.

Wenn der Betrug bloß besondere Modificationen oder Nebenbestimmungen des Vertrages, z. B. das Versprechen eines höheren Preises, veranlaßt hat, so ist der Vertrag nur in Ansehung derjenigen Punkte unwirksam, auf welche sich der Betrug bezieht.

Art. 1181.

Gegenseitiger Betrug beider Contrahenten hebt sich wechselseitig auf, und kein Theil ist wider den andern zu klagen berechtiget.

Art. 1182.

Ein von einem Dritten gespielter Betrug hat auf die Gültigkeit des Vertrages unter den Contrahenten selbst keinen Einfluß. Der Betrogene hat bloß seinen Rückanspruch gegen den Dritten.

Art. 1183.

Ein Betrug wird nicht vermuthet, sondern muß bewiesen werden.

Art. 1184.

Ein durch Irrthum, Zwang oder Betrug bewirkter Vertrag ist nicht unmittelbar von Rechts wegen (ipso jure) ungültig, sondern er begründet nur in den im gegenwärtigen Ti- Wirkung des Irrthums, Zwanges Betrugs.

tel

tel im 7. Abschnitte des V. Kapitels bestimmten Fällen, und auf die daselbst vorgeschriebene Art, ein Recht auf Wiederaufhebung desselben und Einsezung in den vorigen Stand.

Jedoch sind Verträge, welche aus Irrthum oder Betrug über einen nicht vorhandenen oder der Privatdisposition entzogenen, oder dem Acceptanten schon gehörenden Gegenstand geschlossen worden sind, unmittelbar von Rechts wegen ungültig.

Art. 1185.

IV. Verlezung.

Verlezung wegen Verlustes am Werthe oder am Aequivalent der Sache schadet der Gültigkeit des Vertrages nicht, ausser in den Fällen, wo es von den Gesezen besonders verordnet ist.

Art. 1186.

Für wen man versprechen oder annehmen kann.

In der Regel kann man nur für sich selbst, in seinem eigenen Namen etwas versprechen oder bedingen.

Art. 1187.

Man kann jedoch auch für einen Dritten auftreten, und eine Leistung desselben versprechen. In diesem Falle ist derjenige, der für den Dritten aufgetreten ist, oder dessen Genehmhaltung zu bewirken versprochen hat, zur Schadloshaltung verbunden, wenn der Dritte sich weigert, das Versprechen zu erfüllen.

Art. 1188.

So kann man auch zum Besten eines Dritten etwas ausbedingen, in so ferne solches als Bedingung eines Versprechens geschieht,

das

das man sich selbst thun läßt, oder einer Schenkung, die man einem Anderen macht. Wer ein solches Versprechen eingegangen ist, kann nicht wieder davon abgehen, wenn der Dritte erklärt hat, er sey gesonnen, es zu benuzen.

Art. 1189.

Jeder hat die Vermuthung für sich, daß er nicht bloß für sich, sondern auch für seine Erben und Rechtsnachfolger contrahirt habe, wenn das Gegentheil nicht ausgedrückt oder eine Folge aus der Natur des Vertrages selbst ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der Fähigkeit der vertragschließenden Theile.

Art. 1190.

Jeder kann einen Vertrag schließen, welcher nicht von dem Geseze dazu für unfähig erklärt ist.

Art. 1191.

Unfähig zu contrahiren sind:

Minderjährige;

Interdicirte;

verheurathete Frauen, in den durch das Gesez bestimmten Fällen;

überdieß auch diejenigen, denen das Gesez nur gewisse Verträge verbietet.

Art.

Art. 1192.

Minderjährige, Interdicirte und verheurathete Frauen können aus dem Grunde ihrer Unfähigkeit bloß in den gesezlich bestimmten Fällen ihre übernommenen Verbindlichkeiten anfechten.

Die zur Selbstverpflichtung fähigen Personen können sich, wenn sie mit Minderjährigen, Interdicirten oder verheuratheten Frauen contrahirt haben, auf die Unfähigkeit dieser Personen nicht berufen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gegenstande und Inhalte der Contracte.

Art. 1193.

Jeder Contract hat zum Gegenstande entweder eine Sache, welche ein Contrahent zu geben sich verpflichtet, oder eine Handlung, welche er zu thun, oder zu unterlassen sich verbindlich macht.

Art. 1194.

Gleich der Sache selbst, kann auch deren bloßer Gebrauch, oder deren bloßer Besiz Gegenstand eines Vertrages seyn.

Art. 1195.

Nur Sachen, die dem Verkehre nicht entzogen sind, können Gegenstand eines Vertrages seyn.

Art.

Art. 1196.

Die Verpflichtung muß eine, wenigstens der Gattung nach, bestimmte Sache zum Gegenstande haben.

Der Betrag der Sache darf ungewiß seyn, vorausgesezt, daß er bestimmt werden kann.

Art. 1197.

Auch zukünftige Sachen können Gegenstand einer Verpflichtung seyn.

Indeß kann man auf eine noch nicht angefallene Erbschaft nicht Verzicht leisten, noch über eine solche Erbschaft irgend einen Vertrag schließen, selbst nicht mit Einwilligung dessen, von dessen Verlassenschaft die Rede ist.

Vierter Abschnitt.

Von dem Grunde der Verträge (causa).

Art. 1198.

Ein Vertrag ohne Grund, oder welcher auf einem falschen oder unerlaubten Grunde beruht, kann nicht von Wirksamkeit seyn.

Art. 1199.

Doch ist der Vertrag deshalb nicht weniger gültig, wenn gleich der Grund desselben (causa debendi) nicht ausgedrückt ist.

Art. 1200.

Der Grund des Vertrages ist unerlaubt, wenn er durch das Gesez verboten ist, wenn er den guten Sitten, oder der öffentlichen Ordnung widerspricht.

Fünfter Abschnitt.

Von der Form der Verträge.

Art. 1201.

I. Von der gesezlichen Nothwendigkeit schriftlicher Verträge.

Verträge müssen in folgenden Fällen schriftlich verfaßt werden:

1) wenn sie die Veräusserung liegender Güter zum Gegenstande haben;

2) wenn sie die Bestellung eines Real-Rechtes oder einer fortdauernden persönlichen Last bezwecken;

3) wenn der Werth ihres Gegenstandes mindestens hundert Gulden beträgt, oder mehrmalige Leistungen versprochen sind, welche, obgleich einzeln von geringerem Betrage, dennoch zusammengenommen jene Summe erreichen, oder erreichen können.

Art. 1202.

Entsagungen, Verzichtleistungen und andere vertragsmässige Auflösungsarten von Verbindlichkeiten sind in gleichen Fällen dem voranstehenden Geseze unterworfen.

Art.

Art. 1203.

Wo, gemäß Art. 1201., ein schriftlicher Vertrag eingegangen worden, ist der Inhalt und Gegenstand der Verabredung lediglich nach dem Inhalte der Urkunde zu beurtheilen. Mündliche Nebenverabredungen, diese betreffen Zusäze, Veränderungen oder Nebenbestimmungen, werden vom Richter nicht geachtet, und es ist deshalb weder Zeugenbeweis, noch Eid zulässig.

Andere Thatsachen, welche nicht den Gegenstand und Inhalt der Verabredung selbst, sondern z. B. die geschehene Erfüllung betreffen, die Nichtigkeit des Vertrages, oder ein Restitutions-Gesuch wider denselben zur Folge haben, lassen jedes Beweismittel zu.

Art, 1204.

Mündliche Verabredungen, ohne Rücksicht auf den Betrag, sind zulässig:

1) bei der Miethe des Gesindes,

2) wenn bewegliche Sachen, deren Miethpreis durch Gewohnheit oder gesezliche Taxe ohnehin bestimmt ist, von Personen gemiethet werden, welche mit Vermiethung solcher Sachen ein Gewerbe treiben;

3) bei dem Hinterlegungs-Contracte (Depositum);

4) in Ansehung dessen, was Reisende den Gastwirthen, Fuhrleuten, oder Schiffern anvertrauen; endlich

5) bei

5) bei allen Verträgen über bewegliche Sachen, welche sogleich von beiden Theilen vollständig erfüllt werden.

Art. 1205.

II. Von freiwillig schriftlichen Contracten.

Haben die Contrahenten die schriftliche Abfassung eines Vertrages verabredet, welcher auch mündlich abgeschlossen werden durfte, so ist derselbe gleichwohl nicht eher verbindlich, als bis der schriftliche Aufsaz von beiden Theilen unterschrieben ist.

Auch gilt von einem solchen schriftlichen Contracte alles dasjenige, was von Verträgen verordnet ist, welche nach Vorschrift des Gesezes urkundlich geschlossen werden müssen.

Art. 1206.

Von Reversen.

Reverse und andere heimliche Abänderungen oder Zusäze eines schriftlichen Contractes sind zum Nachtheile eines Dritten niemals gültig.

Art. 1207.

III. Von den verschiedenen Arten schriftlicher Verträge.

Wo das Gesez nicht ausdrücklich die gerichtliche Eingehung eines Rechtsgeschäftes verordnet, haben die Contrahenten die Wahl, dasselbe in gerichtlich beglaubigter Form, oder in einer Privat-Urkunde abzuschliessen.

Art. 1208.

Wenn der eine oder andere Contrahent blind oder taubstumm ist, oder nicht lesen und schreiben kann, oder die Sprache des Anderen nicht versteht, so ist der schriftliche Vertrag ge-

gerichtlich, und zwar im lezten Falle mit Zuziehung eines beeidigten Dolmetschen, zu vollziehen.

Art. 1209.

Zu einem Vertrage in gerichtlich beglaubigter Form wird erfodert, daß derselbe vor einem Mitgliede des Gerichts und einem beeidigten Gerichtsschreiber, in Person oder durch einen gerichtlichen Specialbevollmächtigten, zum Protokolle erklärt, dieses sodann den Parteien vorgelesen und, nach geschehener Genehmigung, von dem Richter und Gerichtsschreiber, wie auch von den Parteien selbst unterschrieben, und mit dem Gerichtssiegel untersiegelt werde. 1) Gerichtliche Verträge.

Ist ein Contrahent nicht fähig zu unterschreiben, so soll dieses im Protokolle bemerkt werden.

Das Original-Protokoll ist im Gerichts-Archive zu verwahren und, auf Verlangen, eine gerichtlich beglaubigte Abschrift jedem Mitcontrahenten auszufertigen.

Art. 1210.

Zu einem Vertrage mittelst Privat-Urkunde wird erfodert, daß derselbe von beiden Theilen, entweder in Person oder durch Specialbevollmächtigte, eigenhändig unterschrieben werde. Die Untersieglung desselben ist zu seiner Gültigkeit nicht erfoderlich, wenn gleich in dem Aufsaze der Besieglung Erwähnung geschehen wäre. 2) Aussergerichtliche.

Die

Die Zuziehung und Unterschrift von Zeugen bleibt der Vorsicht der Contrahenten überlassen.

Art. 1211.

Zwischen Abwesenden vertritt der geführte Briefwechsel die Stelle einer aussergerichtlichen Vertrags-Urkunde, so ferne die verabredeten Punkte und die entscheidende Einwilligung beider Theile daraus zu entnehmen sind.

Art. 1212.

Die von dem Schuldner geschehene Unterschrift einer Rechnung über gelieferte Waaren oder Arbeiten ist ebenfalls einer Vertrags-Urkunde gleich zu achten.

Art. 1213.

Von den Zahlen in Schuldverschreibungen.

Eine aussergerichtliche Verschreibung, wodurch ein Theil sich einem anderen zu einer Summe oder Quantität verpflichtet, muß entweder ganz von seiner Hand geschrieben und die Summe oder Quantität mit Buchstaben ausgedrückt, oder es muß wenigstens die Summe oder Quantität am Ende von der eigenen Hand des Unterschriebenen mit Buchstaben wiederholt werden.

Art. 1214.

Ist die bei der Unterschrift wiederholte Summe oder Quantität von der Zahl, welche der Context angibt, verschieden, so geht die erstere der lezteren vor, wenn die Urkunde selbst von einer anderen Hand geschrieben ist; ist aber die Urkunde selbst von der Hand des Unterzeichneten geschrieben, so hat die gerin-

gere

gere Summe die Vermuthung der Richtigkeit für sich; jedoch in beiden Fällen vorbehaltlich des gegentheiligen Beweises.

Art. 1215.

Privaturkunden, welcher Art sie seyn mögen, haben gegen Dritte kein gewisses Datum, so ferne nicht die Richtigkeit desselben wenigstens durch zwei unverdächtige Zeugen eidlich bestärkt wird.

Von dem Datum der Urkunden rücksichtlich dritter Personen.

In Ermangelung eines solchen Beweises wirkt eine Privaturkunde gegen Dritte erst von dem Todestage des einen oder anderen Unterzeichneten, oder von dem Tage an, wo ihr wesentlicher Inhalt in einer durch einen öffentlichen Beamten gefertigten Urkunde, z. B. in dem Protokoll über Versiegelung oder Inventur, bewährt worden ist.

Art. 1216.

Ein Vertrag, welcher gegen die Verordnung des Gesezes mündlich verabredet worden, ist schlechthin nichtig; er wirkt weder Klage, noch Einrede, oder Compensation.

IV. Rechtliche Folgen der nicht beobachteten Form.

Art. 1217.

Ist der Vertrag von dem einen Contrahenten durch ein Geben erfüllet worden, so hat derselbe das Recht, das Gegebene mit allen vom Tage der Auslieferung gezogenen Früchten und Nuzungen, gegen Rückerstattung des allenfalls abschlägig schon erhaltenen Preises, nebst gesezlichen Zinsen von dem Tage der empfangenen Abschlagszahlung, zurück zu verlangen.

Folgen wenn der mündliche Vertrag schon erfüllt worden ist; 1) durch Geben.

Der

Der bisherige Besizer vergütet dem Zurückfoderer allen durch Vorsaz oder Nachlässigkeit an der Sache gestifteten Schaden, wogegen dieser jenem allen nothwendigen und nüzlichen Aufwand zu ersezen verbunden ist.

Art. 1218.

Auf gleiche Weise hat der andere Contrahent, welchem die Sache in Erfüllung des nichtigen Vertrages übergeben worden, das Recht, sich durch Zurückgabe des Empfangenen von der übernommenen Gegenleistung zu befreien.

Art. 1219.

Bestehet dasjenige, was in Folge des Vertrages geleistet worden ist, aus anderen Sachen, als Quantitäten und Summen, und sind die übergebenen Sachen nicht mehr in dem Besize des Empfängers; so findet keine Zurückfoderung mehr Statt; und es muß die versprochene Gegenleistung erfüllet werden.

Eben so wenig findet eine Zurückgabe oder Zurückfoderung Statt, wenn der Vertrag von beiden Seiten vollständig erfüllet worden ist.

Art. 1220.

2) durch Thun.

Hatte der mündliche Vertrag ein bloßes Thun zu seinem Gegenstande, so wird derjenige, welchem die Handlung vollständig geleistet worden, zur Erfüllung der vollständigen Gegenleistung, wenn aber jene nur zum Theile geschehen, bloß nach Verhältniß des Geleisteten verbunden.

Art.

Art. 1221.

Wenn die Urkunde eines schriftlich eingegangenen Vertrags nicht mehr vorhanden ist, so kann dessen Inhalt durch jedes andere Beweismittel dargethan werden.

Rechtliche Folgen, wenn die Vertrags-Urkunde verloren gegangen.

Ist die Urkunde von dem einen Contrahenten entwendet, vorsäzlich vernichtet, oder sonst unterdrückt worden, so wird der von dem Anderen angegebene und eidlich bestärkte Inhalt des Vertrags als richtig angenommen.

Art. 1222.

Jeder, er sey Kläger oder Beklagter, ist seinem Gegentheile zur gerichtlichen Vorlegung aller zur Führung eines Beweises oder Gegenbeweises dienenden Urkunden verbunden.

V. Von der Urkunden-Edition.

Art. 1223.

Auch ein dritter Besizer irgend einer Urkunde, deren ein Anderer zur Begründung oder zum Beweise seiner Rechte bedarf, ist demselben unter den in der Proceßordnung näher bestimmten Voraussezungen und Einschränkungen zur gerichtlichen Darlegung derselben verbunden.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Obligationen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1224.

Ein gesezmässig geschlossener Vertrag gilt unter denen, welche ihn abgeschlossen haben, als Gesez. Er kann nur widerrufen werden mit beiderseitiger Einwilligung dieser Personen, oder aus gesezlich gebilligten Ursachen.

Art. 1225.

Alle Verträge werden auf gegenseitige Treue und Glauben eingegangen. Sie verpflichten nicht nur zu demjenigen, was darin ausgedrückt ist, sondern auch zu allen Folgen, welche die Natur der Sache, das Herkommen oder das Gesez damit verknüpfet hat.

Art. 1226.

In allen zweiseitigen Verträgen kann ein Contrahent gegen den anderen nicht auf Erfüllung klagen, so lange er nicht von seiner Seite den Vertrag erfüllet, oder zur Erfüllung sich bereit erwiesen hat.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit zum Geben.

Art. 1227.

Die Verbindlichkeit, etwas zu geben, ist mit der Obliegenheit verbunden, die Sache zu überliefern, und bei Vermeidung des dem Empfänger zu leistenden Interesses bis zur Ueberlieferung aufzubewahren. Wirkungen derselben überhaupt.

Art. 1228.

Die Verbindlichkeit, für Erhaltung und Bewahrung der Sache zu sorgen, verpflichtet zur Anwendung aller Aufmerksamkeit und Fürsorge eines guten Hausvaters, der Vertrag habe bloß den Vortheil des Einen Contrahenten, oder den gemeinschaftlichen Nuzen beider zum Gegenstande.

Mehr oder weniger ausgedehnt ist diese Verbindlichkeit bei gewissen Contracten, deren dießfallsige Wirkungen in den sie betreffenden Titeln bestimmt sind.

Art. 1229.

Die Verpflichtung zur Auslieferung einer Sache entsteht vollkommen durch bloße Einwilligung der vertragschließenden Theile. Von der Gefahr der Sache und Uebergang des Eigenthumes.

Diese macht den Berechtigten sogleich zum Eigenthümer und überträgt auf ihn alle Gefahr der Sache von dem Augenblicke an, da die Sache ihm überliefert werden soll, wenn

gleich die Uebergabe noch nicht erfolgt ist; es müßte denn der Schuldner in Ansehung der Auslieferung im Verzuge (in mora) seyn, in welchem Falle sie auf Gefahr des lezteren bleibt.

Art. 1230.

Der Schuldner ist in Verzug gesezt, sobald der durch Gesez, Vertrag oder anderen Rechtstitel zur Leistung festgesezte Zeitraum verflossen und gleichwohl die Leistung nicht gehörig erfüllet worden ist.

Wenn aber der Zeitpunkt der Leistung im Voraus nicht festgesezt worden, so wird der Schuldner erst in Verzug gesezt durch die gerichtliche oder aussergerichtliche Auffoderung zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit.

Art. 1231.

Ist die Sache, die man zu geben oder zu überliefern sich gegen verschiedene Personen nach einander verbindlich gemacht hat, eine bloß bewegliche Sache, so hat unter beiden derjenige den Vorzug, der in den wirklichen Besiz der Sache gesezt worden ist, und dieser bleibt Eigenthümer davon, wenn schon sein Anspruch von einem spätern Datum ist; vorausgesezt, daß er in redlicher Meinung besizt.

Art. 1232.

Die Wirkungen der Verpflichtung zum Geben oder zur Ueberlieferung einer unbeweglichen Sache sind im Titel: vom Verkaufe, und im Titel: von Hypotheken festgesezt.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Verbindlichkeiten zu einem Thun und Nichtthun.

Art. 1233.

Jede Verbindlichkeit, welche ein Thun oder Nichtthun zum Gegenstande hat, löst sich, wenn sie von Seite des Verpflichteten nicht erfüllet wird, in die Verbindlichkeit zur Leistung des Interesses auf.

Art. 1234.

Dem ungeachtet ist der Gläubiger berechtiget, zugleich die Zerstörung aller Werke zu verlangen, welche dem Versprechen zuwider gemacht worden sind. Auch kann er sich ermächtigen lassen, sie auf Kosten des Verpflichteten selbst zu zerstören; vorbehaltlich seines etwanigen Anspruches auf Leistung des Interesses.

Art. 1235.

Auch kann der Gläubiger, im Falle der Nichterfüllung, ermächtiget werden, die Verbindlichkeit selbst, auf Kosten des Schuldners, durch einen Dritten erfüllen zu lassen.

Art. 1236.

Bei der Verbindlichkeit zu einer Unterlassung wird derjenige, welcher ihr zuwider handelt, bloß durch sein Zuwiderhandeln zur Leistung des Interesses verpflichtet.

Vier=

Vierter Abschnitt.

Von der Leistung des Interesses wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit.

Art. 1237.

Grund der Verbindlichkeit zur Leistung des Interesses.

Zur Leistung des Interesses (ejus quod interest) ist ein Schuldner nur dann verbunden, wenn er im Verzuge ist, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, oder wenn er aus eigenem Verschulden die Erfüllung derselben ganz unterläßt.

Art. 1238.

Der Verpflichtete, er habe seine Verbindlichkeit gar nicht erfüllt, oder nur deren Erfüllung verzögert, wird, wenn auch kein rechtswidriger Vorsaz bei ihm obwaltet, zur Leistung des etwa begründeten Interesses verurtheilt, sobald er nicht beweisen kann, daß die Nichterfüllung von einer äusseren, ihm nicht zuzurechnenden Ursache herrühre.

Art. 1239.

Die Leistung des Interesses findet durchaus nicht Statt, wenn der Schuldner durch Uebermacht oder durch Zufall verhindert ward, das Versprochene zu geben oder zu thun, oder genöthiget ward, zu thun, was er hätte unterlassen sollen.

Art. 1240.

Was darin begriffen ist.

Das dem Berechtigten zu leistende Interesse begreift im Allgemeinen den Ersaz des von ihm

ihm erlittenen Verlustes (positiver Schaden), so wie des ihm entzogenen Gewinnes (negativer Schaden, lucrum cessans); jedoch unter folgenden Ausnahmen und Beschränkungen.

Art. 1241.

War die Verlezung der Verbindlichkeit nicht in rechtswidrigem Vorsaze des Verpflichteten gegründet, so hat dieser den Verlust und entbehrten Gewinn nur so weit zu ersezen, als diese zur Zeit der Abschließung des Vertrags vorhergesehen worden sind, oder vorhergesehen werden konnten.

Art. 1242.

Selbst dann, wenn die Nichterfüllung des Vertrages in rechtswidrigem Vorsaze des Schuldners gegründet ist, darf das Interesse in Ansehung des dem Berechtigten zugefügten Verlustes und entzogenen Gewinnes mehr nicht enthalten, als was unmittelbare Folge der Nichterfüllung des Vertrages ist.

Art. 1243.

Bestimmung der Grösse des Interesses.

Bestimmt der Vertrag, daß derjenige, welcher ihn nicht erfüllt, statt des Interesses eine bestimmte Summe zahlen soll, so darf dem anderen Theile weder mehr, noch weniger, als diese Summe, zuerkannt werden.

Art. 1244.

Von den Verzugs-Zinsen insbesondere.

Bei Verbindlichkeiten, welche auf Zahlung einer bestimmten Summe sich beschränken, können für das Interesse des Verzuges nur

nur Zinsen und zwar mehr nicht, als fünf vom Hunderte gefodert werden.

Diese Zinsen gebühren dem Gläubiger, ohne daß er einen Verlust zu beweisen brauchte, von dem Tage an, wo der Schuldner in Verzug gesezt ist.

Art. 1245.

Von den Zinsen der Zinsen.

Verfallene Kapitalszinsen können wiederum Zinsen bringen, und zwar von der Zeit der deshalb angestellten Klage an, oder auch vermöge besonderer Uebereinkunft; doch gilt dieß sowohl bei der Klage, als bei der Uebereinkunft nur von den, wenigstens für ein ganzes Jahr, rückständigen Zinsen.

Art. 1246.

Rückständige Einkünfte, als: Pachtgelder, Miethzins und Rückstände von immerwährenden Renten und Leibrenten bringen uneingeschränkte Zinsen vom Tage der angestellten Klage, oder von der vertragsmässig bestimmten Verfallzeit an. Dieselbe Regel gilt beim Ersaze der Früchte und bei Zinsen, die ein Dritter dem Gläubiger für Rechnung des Schuldners bezahlt hat.

Fünfter Abschnitt.

Von der Auslegung der Verträge.

Art. 1247.

Der bloße buchstäbliche Sinn eines Vertrags entscheidet nicht, wenn derselbe der

gemein-

gemeinschaftlichen Absicht der vertragschliessenden Theile unbezweifelt entgegen ist.

Art. 1248.

Eine doppelsinnige Clausel ist eher in dem Sinne zu verstehen, nach welchem sie von Wirkung seyn kann, als in demjenigen, wonach sie ganz wirkungslos bleiben würde.

Art. 1249.

Doppelsinnige Ausdrücke müssen in dem Sinne genommen werden, welcher dem Inhalte des Vertrags am angemessensten ist.

Art. 1250.

Was zweideutig ist, wird bestimmt durch Gebrauch und Sitte des Ortes, wo der Contract geschlossen wurde.

Art. 1251.

Die bei einem Contracte üblichen Clauseln müssen hinzugedacht werden, wiewohl sie in demselben nicht ausgedrückt worden sind.

Art. 1252.

Alle Bestimmungen eines Vertrags dienen sich gegenseitig zur Erklärung; der Sinn einer jeden wird bestimmt nach ihrem Zusammenhange im Ganzen.

Art. 1253.

Im Zweifel wird ein Vertrag wider denjenigen ausgelegt, der sich versprechen läßt, und zum Vortheile dessen, der die Verbindlichkeit übernimmt.

Art.

Art. 1254.

Ein Vertrag, in so allgemeinen Ausdrücken er auch immer gefaßt seyn möge, beschränkt sich nur auf diejenigen Gegenstände, von denen sich zeigt, daß die Parteien darüber contrahiren wollten.

Art. 1255.

Wurde in einem Vertrage ein Fall zur Erläuterung angeführt, so wird nicht vermuthet, daß man dadurch den Umfang der Verbindlichkeit für andere nicht ausgedrückte Fälle habe beschränken wollen.

Sechster Abschnitt.

Wirkung der Verträge in Ansehung dritter Personen.

Art. 1256.

Verträge sind nur unter den vertragschliessenden Theilen von Wirksamkeit. Sie sind einem Dritten weder zum Vortheile, noch zum Nachtheile, außer in dem Falle des 1187. und 1188. Artikels.

Art. 1257.

Doch können die Gläubiger alle Rechte und Klagen ihres Schuldners geltend machen, diejenigen ausgenommen, die ausschließlich auf dessen Person beschränkt sind.

Art.

Art. 1258.

Gleichfalls können sie in ihrem eigenen Namen die Handlungen anfechten, die ihr Schuldner zum Nachtheile ihrer Rechte (in fraudem creditorum) unternommen hat.

Doch müssen sie, so viel ihre im Titel: von der Erbfolge, und im Titel: vom Heurathscontracte und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten bestimmten Befugnisse betrifft, sich nach den daselbst vorgeschriebenen Regeln richten.

Viertes Kapitel.

Von verschiedenen Gattungen der Vertragsverhältnisse.

Erster Abschnitt.

Von bedingten Vertragsverhältnissen.

§. I.

Von der Bedingung überhaupt und ihren verschiedenen Arten.

Art. 1259.

Ein Rechtsgeschäft ist bedingt, wenn die Entstehung oder Wiederauflösung der dadurch begründeten Rechte und Verbindlichkeiten von einer noch ungewissen Begebenheit abhängig gemacht ist. Bedingung überhaupt.

Art.

Art. 1260.

Arten von Bedingungen.

Eine zufällige Bedingung ist diejenige, welche vom Zufalle abhängt, und auf keine Weise in der Gewalt des Berechtigten oder Verpflichteten steht.

Art. 1261.

Eine willkührliche (Potestativ-) Bedingung besteht in einer solchen Begebenheit, deren Entstehen oder Nichtentstehen bloß von der Willkühr der einen oder anderen Partei abhängt.

Art. 1262.

Eine vermischte Bedingung (conditio mixta) ist diejenige, die zu gleicher Zeit vom Willen eines der vertragschließenden Theile, und vom Willen eines Dritten abhängt.

Art. 1263.

Wirkung der Bedingungen.

Jede entweder nach Naturgesezen unmögliche, oder den guten Sitten widersprechende, oder durch ein Gesez verbotene Bedingung ist ungültig, und macht ungültig den dadurch bedingten Vertrag.

Art. 1264.

Die Bedingung, nicht zu thun, was ohnehin unmöglich, unerlaubt oder verboten ist, macht die unter dieser Bedingung eingegangene Verpflichtung nicht ungültig.

Art. 1265.

Jedes Versprechen unter einer Bedingung, welche von der Willkühr des Verpflichteten abhängt, ist ungültig.

Art.

Art. 1266.

Jede Bedingung muß auf die Art erfüllet werden, wie die Vertragschließenden wahrscheinlich gewollt und verstanden haben, daß sie erfüllt werden solle.

Art. 1267.

Ist eine eingegangene Verbindlichkeit von der Bedingung abhängig, daß eine Begebenheit in einer bestimmten Zeit sich zutrage, so ist die Bedingung nicht zur Wirklichkeit gekommen, sobald der bestimmte Zeitpunkt verstrichen und die Begebenheit nicht eingetreten ist. Wenn keine Zeit bestimmt worden, so kann die Bedingung zu jeder Zeit erfüllt werden, und sie ist nur dann als erloschen (conditio deficiens) zu betrachten, sobald gewiß ist, daß die Begebenheit sich nicht mehr ereignen werde.

Art. 1268.

Ist ein Vertragsverhältniß unter der Bedingung eingegangen worden, daß eine Begebenheit in einer bestimmten Zeit sich nicht ereigne, so ist diese Bedingung erfüllt, sobald der bestimmte Zeitpunkt verstrichen und die Begebenheit nicht eingetreten ist; desgleichen, wenn noch vor Ablauf der Zeit gewiß geworden ist, daß die Begebenheit sich nicht ereignen werde. Ist keine Zeit bestimmt, so ist sie nur dann erfüllt, wenn gewiß ist, daß sich die Begebenheit nicht mehr ereignen werde.

Art. 1269.

Eine Bedingung wird als erfüllt angesehen, wenn derjenige, der sich unter dieser Be-

dingung verpflichtet hatte, deren Erfüllung selbst verhindert hat.

Art. 1270.

Eine erfüllte zufällige oder vermischte Bedingung wirkt rückwärts von dem Tage des eingegangenen Geschäftes an; eine erfüllte willkührliche Bedingung äussert ihre Wirkungen erst von dem Zeitpunkte, wo sie erfüllt worden ist.

Ist der Gläubiger vor erfüllter Bedingung gestorben, so gehen seine Rechte auf seine Erben, wenn die Bedingung von der Art ist, daß sie auch nach seinem Tode noch erfüllt werden kann.

Art. 1271.

Ehe die Bedingung erfüllt ist, steht dem Berechtigten frei, alle zur Erhaltung seines Rechtes dienenden Maßregeln anzuwenden.

---

§. II.

Von der aufschiebenden Bedingung.

Art. 1272.

Unter aufschiebender Bedingung ist ein Vertragsverhältniß eingegangen, wenn das Entstehen der Verbindlichkeit abhängig gemacht ist entweder von einer zukünftigen ungewissen Begebenheit, oder von einer schon eingetretenen Begebenheit, welche aber den Vertragschließenden noch unbekannt ist.

In

In dem ersten Falle entsteht die Verbindlichkeit erst dann, wann die Begebenheit erfolgt ist.

In dem zweiten ist sie schon an dem Tage vollkommen, wo sie eingegangen worden ist.

Art. 1273.

Ist die Verbindlichkeit unter einer aufschiebenden Bedingung übernommen, so bleibt die Sache, welche den Gegenstand des Vertrags ausmacht, auf Gefahr des Schuldners, welcher sie im Falle der erfüllten Bedingung zu geben sich verpflichtet hat.

Ist die Sache ohne Schuld des Verpflichteten völlig zu Grunde gegangen, so ist die Verbindlichkeit erloschen.

Hat sich die Sache ohne Verschulden des Verpflichteten verschlimmert, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder das Vertragsverhältniß aufzuheben, oder die Sache in dem Stande, worin sie sich befindet, zu begehren, ohne Verringerung des dafür etwa versprochenen Preises.

Ist die Sache durch Verschulden des Verpflichteten verschlimmert worden, so steht dem Gläubiger frei, entweder das Rechtsverhältniß aufzuheben, oder die Sache in dem Zustande, worin sie sich befindet, nebst dem Interesse, zu verlangen.

§. III.

§. III.

Von der auflösenden Bedingung.

Art. 1274.

Die auflösende Bedingung ist diejenige, welche durch ihren Eintritt die Aufhebung des Rechtsverhältnisses bewirkt, und Alles in denselben Zustand zurücksezt, als ob das Rechtsverhältniß niemals vorhanden gewesen wäre.

Sie schiebt die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht auf; sie verpflichtet nur den Berechtigten auf den Fall, wenn die zur Bedingung gemachte Begebenheit eintritt, das Empfangene zurückzugeben.

Art. 1275.

In zweiseitigen Verträgen wird die Nichterfüllung des Versprechens von Seite des einen oder des anderen Contrahenten immer als auflösende Bedingung des ganzen Rechtsverhältnisses stillschweigend verstanden.

Doch wird alsdann der Vertrag nicht unmittelbar von Rechts wegen aufgehoben. Derjenige, welchem das Versprechen nicht erfüllt worden ist, hat die Wahl, entweder den Gegentheil zur Erfüllung des Vertrags, wenn diese noch möglich ist, zu zwingen, oder die Aufhebung desselben, nebst Leistung des Interesses, zu verlangen.

Die

Die Aufhebung ist bei Gericht nachzusuchen, und dem Beklagten kann, nach Befinden, ein Aufschub verstattet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von Verbindlichkeiten auf Zeitbestimmung.

Art. 1276.

Die Zeitbestimmung ist von der Bedingung darin unterschieden, daß sie nicht die Verbindlichkeit selbst aufschiebt, sondern bloß deren Vollziehung aufhält. Natur und Wirkung derselben.

Art. 1277.

Was man erst zu einer bestimmten Zeit schuldig ist, kann nicht vor dem Verfall dieses Termins gefodert werden; doch kann man das zum Voraus bezahlte nicht zurück verlangen.

Art. 1278.

Bei einer Zahlungsfrist wird stets vermuthet, sie sey zum Vortheile des Verpflichteten bedungen, wenn nicht aus dem Vertrage oder aus den Umständen erhellet, daß sie zum Vortheile des Gläubigers verabredet worden ist. Wem der Termin zum Vortheile ist.

Art. 1279.

Ein Schuldner, wenn er in Concurs gerathen ist, oder durch seine Schuld die dem Gläubiger durch den Vertrag bestellte Sicherheit geschmälert hat, kann auf die Wohlthat Wann der Termin seine Wirkung verliert.

der Zahlungsfrist nicht mehr Anspruch machen.

Art. 1280.

Wenn ein mit Anderen auf das Ganze (solidarisch) verpflichteter Schuldner in Concurs gerathen, oder durch dessen Schuld die Sicherheit des Gläubigers geschmälert worden ist, so können die übrigen vor dem Termine zur Zahlung nicht angehalten werden.

Dritter Abschnitt.

Von wahlsweisen (alternativen) Verbindlichkeiten.

Art. 1281.

Natur und Wirkung derselben.

Wer verschiedene Verbindlichkeiten wahlsweise (alternativ) übernommen hat, wird frei, wenn er von den übernommenen Verbindlichkeiten die eine oder die andere erfüllt.

Art. 1282.

Die Wahl steht dem Verpflichteten zu, wenn sie dem Berechtigten nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Hat der Gläubiger oder Schuldner gewählt, so ist das Wahlrecht erloschen.

Art. 1283.

Der Verpflichtete kann sich zwar seiner Verbindlichkeit entledigen, wenn er die eine von beiden erfüllt; aber er kann den Gläubiger nicht nöthigen, von der einen und der anderen nur einen Theil anzunehmen.

Art. 1284.

Konnte die eine oder die andere der versprochenen Sachen nicht Gegenstand der Verpflichtung seyn, so ist die Verbindlichkeit einfach, obgleich sie wahlsweise übernommen ist.

Wann sie in ein fache Verbindlichkeit sich auflößt.

Art. 1285.

Die alternative Verbindlichkeit wird zur einfachen, wenn die eine der versprochenen Sachen zu Grunde geht und, obgleich durch Schuld des Verpflichteten, nicht mehr überliefert werden kann. Der Werth dieser Sache kann an ihrer Statt nicht angeboten werden.

Sind beide zu Grunde gegangen, und ist der Verpflichtete rücksichtlich der einen in Schuld, so hat er den Werth der zulezt untergegangenen zu bezahlen.

Art. 1286.

War in den Fällen des vorstehenden Artikels dem Berechtigten die Wahl durch den Vertrag überlassen;

so ist entweder nur eine von beiden Sachen zu Grunde gegangen, und dann gebührt dem Berechtigten die übrig gebliebene, wenn der Verpflichtete außer Schuld ist; wo im Gegentheile der Berechtigte die übriggebliebene Sache, oder den Werth der zu Grunde gegangenen verlangen kann, wenn diese durch Schuld des Verpflichteten untergegangen ist;

oder es sind beide Sachen zu Grunde gegangen, und dann kann der Berechtigte, wenn der Verpflichtete rücksichtlich beider oder auch

nur rücksichtlich der einen in Schuld ist, nach Belieben den Werth der einen oder der anderen fodern.

Art. 1287.

Sind beide Sachen, ohne Schuld des Verpflichteten und ehe er im Verzuge war, zu Grunde gegangen, so ist die Verbindlichkeit erloschen.

Art. 1288.

Gleiche Grundsäze sind in den Fällen anwendbar, wo mehr, als zwei Sachen Gegenstand der wahlsweisen Verbindlichkeit sind.

Vierter Abschnitt.

Von solidarischen Rechtsverhältnissen.

§. I.

Von Solidar-Foderungen.

Art. 1289.

Natur derselben.

Das Rechtsverhältniß ist zwischen mehreren Gläubigern solidarisch (obligatio in solidum activa), wenn der Rechtstitel jedem von ihnen die Befugniß gibt, die Bezahlung der ganzen Schuld zu fodern, so, daß die dem einen geleistete Zahlung den Schuldner befreit, wenn gleich der Gegenstand der Foderung an sich theilbar ist.

Art.

Art. 1290.

Der Schuldner hat die Wahl, welchem von den solidarischen Gläubigern er zahlen will, so lange ihm nicht einer von ihnen durch Anstellung einer Klage zuvorgekommen ist. Ihre Wirkungen.

Hat gleichwohl der eine Solidar-Gläubiger allein die Schuld erlassen, so wird der Verpflichtete nur für den Antheil dieses Gläubigers befreit.

Art. 1291.

Kein Solidar-Gläubiger kann zum Nachtheile seiner Mitgläubiger dem Schuldner den Eid zuschieben, noch mit demselben einen Vergleich, Compromiß oder eine Novation eingehen. Der Schuldner wird dadurch nur frei nach Verhältniß des Antheils dieses Gläubigers an der Schuld.

Art. 1292.

Jede Handlung, welche in Ansehung Eines solidarischen Gläubigers die Verjährung unterbricht, kommt auch den übrigen Gläubigern zu Gute.

---

§. II.

Von Solidar-Verbindlichkeiten.

Art. 1293.

Unter den Schuldnern findet Solidar-Verbindlichkeit Statt (obligatio in solidum passsiva), wenn sie zu einer und derselben Sache dergestalt I. Natur derselben.

stalt verpflichtet sind, daß jeder von ihnen zur Leistung des Ganzen gezwungen werden kann; und die von Einem geleistete Zahlung die übrigen in Ansehung des Gläubigers befreit.

Art. 1294.

Die Verbindlichkeit kann solidarisch seyn, wenn gleich ein Schuldner nicht auf dieselbe Weise, wie der andere, zur Leistung desselben Gegenstandes verpflichtet ist; wie wenn der eine nur bedingt, der andere unbedingt verpflichtet ist, oder, wenn der eine sich eine Zahlungsfrist bedungen hat, die dem anderen nicht zugestanden ist.

Art. 1295.

II. Entstehungsart.

Die solidarische Verbindlichkeit wird nicht vermuthet, sondern muß ausdrücklich bedungen seyn.

Diese Regel leidet nur dann Ausnahme, wenn die solidarische Verbindlichkeit unmittelbar von Rechts wegen Statt hat, in Kraft einer Verordnung des Gesezes.

Art. 1296.

III. Wirkung im Verhältniße der Schuldner zu dem Gläubiger.

Der Gläubiger bei einer solidarisch übernommenen Verbindlichkeit kann sich der Zahlung wegen beliebig an einen jeden der Schuldner halten, ohne daß dieser sich auf die Rechtswohlthat der Theilung (beneficium divisionis) berufen kann.

Art. 1297.

Hat der Gläubiger Einen der Schuldner gerichtlich belangt, so hindert ihn dieses nicht, auch gegen die übrigen zu klagen.

Art.

Art. 1298.

Ist die versprochene Sache durch Verschulden, oder während des Verzuges Eines oder mehrerer der solidarisch Verpflichteten zu Grunde gegangen, so sind die übrigen Mitverpflichteten nicht von der Verbindlichkeit, den Werth der Sache zu bezahlen, wohl aber von der Leistung des Interesses befreit.

Die Leistung des Interesses kann der Gläubiger bloß von denjenigen Verpflichteten fodern, durch deren Schuld die Sache zu Grunde gegangen ist, oder welche sich im Verzuge befunden haben.

Art. 1299.

Die Rechtsverfolgung gegen den einen Solidar-Schuldner unterbricht die Verjährung in Ansehung aller übrigen.

Art. 1300.

Wenn wider den einen Solidar-Schuldner auf Zahlung von Zinsen geklagt worden ist, so laufen diese rücksichtlich aller.

Art. 1301.

Der solidarische Mitschuldner kann der Klage des Gläubigers alle Einreden entgegensezen, die aus der Natur der Verbindlichkeit hervorgehen, wie auch diejenigen, die ihm für seine Person zustehen und solche, die sämtlichen Mitverpflichteten gemein sind.

Solcher Einreden, die nur anderen Mitverpflichteten persönlich zustehen, kann er sich nicht bedienen.

Art.

Art. 1302.

Wird ein Mitverpflichteter einziger Erbe des Gläubigers, oder der Gläubiger einziger Erbe eines Mitverpflichteten, so erlischt in dieser Vereinigung (Confusion) die solidarische Verbindlichkeit nur für den Antheil dieses Schuldners,

Art. 1303.

Ein Gläubiger, welcher einem Mitschuldner die Theilung der Schuld bewilliget, behält seine Solidar-Klage wider die übrigen, jedoch mit Abzug des Antheils desjenigen, den er von der solidarischen Verbindlichkeit befreit hat.

Art. 1304.

Ein Gläubiger, welcher von Einem Mitschuldner dessen Antheil besonders annimmt, ohne sich in der Quittung sein solidarisches Recht, oder seine Rechte überhaupt vorzubehalten, entsagt hiedurch rücksichtlich dieses Schuldners dem Solidar-Rechte.

Es gilt nicht als Verzichtleistung auf die Solidar-Verbindlichkeit, wenn der Gläubiger von dem einen Schuldner eine dem Betrage seines Antheils gleichkommende Summe annimmt, woferne nicht in der Quittung ausgedrückt worden, daß die Zahlung für dessen Antheil geleistet sey.

Gleiches findet Statt bei einer gegen einen Mitschuldner nur für dessen Antheil erhobenen Klage, wenn dieser sich bei der Klage nicht beruhiget hat, oder keine verurtheilende Entscheidung erfolgt ist.

Art.

Art. 1305.

Der Gläubiger, welcher rückständige Renten oder Zinsen der Schuld von einem Mitschuldner getheilt und ohne Vorbehalt annimmt, verliert sein solidarisches Recht bloß für die verfallenen Renten oder Zinsen, nicht für die künftig fälligen, so wenig als für das Kapital selbst, außer wenn die getheilte Zahlung zehn Jahre lang ununterbrochen fortgesezt worden ist.

Art. 1306.

IV. Wirkung im Verhältniß der Solidar-Schuldner zu einander.

Eine gegen einen Gläubiger solidarisch übernommene Verbindlichkeit ist unter den Schuldnern selbst unmittelbar von Rechts wegen getheilt; sie haften unter sich jeder bloß für seinen Antheil.

Art. 1307.

Ein Mitschuldner, welcher die Solidar-Schuld ganz bezahlt hat, kann von Jedem der übrigen nur dessen Antheil zurückfodern.

Ist einer von ihnen zahlungsunfähig, so wird der aus dessen Unvermögen entstehende Verlust auf die übrigen zahlungsfähigen Mitschuldner und auf jenen, der gezahlt hat, verhältnißmässig vertheilt.

Art. 1308.

Hat der Gläubiger zum Vortheile eines Schuldners auf die Solidar-Klage verzichtet, und gerathen einer oder mehrere der übrigen Mitschuldner in Zahlungsunfähigkeit, so wird der Antheil der Zahlungsunfähi-

fähigen verhältnißmässig auf alle Schuldner und selbst auf diejenigen mit vertheilt, die vorher durch den Gläubiger der Solidar-Verbindlichkeit entlediget worden sind.

Art. 1309.

Wenn das mit Solidar-Verbindlichkeit geschlossene Geschäft nur einen der Solidar-Schuldner angieng, so ist dieser seinen Mitverpflichteten, die alsdann rücksichtlich seiner bloß als Bürgen zu betrachten sind, für das Ganze der Schuld zu haften verbunden.

Fünfter Abschnitt.

Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten.

Art. 1310.

Eine Verbindlichkeit ist theilbar oder untheilbar, je nachdem sie zum Gegenstande hat entweder eine Sache, die bei der Ablieferung, oder eine Handlung, die in ihrer Vollziehung einer realen (physischen) oder idealen Theilung fähig oder nicht fähig ist.

Art. 1311.

Eine Verbindlichkeit ist, ungeachtet ihr Gegenstand, Sache oder Handlung, seiner Natur nach eine Theilung zuläßt, dennoch untheilbar, wenn derselbe in der Verpflichtung eine Beziehung hat, welche keine theilweise Erfüllung verstattet.

Art.

Art. 1312.

Die ausbedungene Solidarität gibt keiner Verbindlichkeit die Eigenschaft der Untheilbarkeit.

---

§. I.

Von den Wirkungen einer theilbaren Verbindlichkeit.

Art. 1313.

Eine theilbare Verbindlichkeit muß zwischen Gläubiger und Schuldner so vollzogen werden, als ob sie untheilbar wäre. Die Theilbarkeit kommt nur in Anwendung bei deren Erben, welche bloß nach Verhältniß des ihnen von dem Gläubiger oder Schuldner angefallenen Erbantheils an der Schuld zu fodern berechtiget, oder an ihr zu zahlen verbunden sind.

Art. 1314.

Der im vorhergehenden Artikel aufgestellte Grundsaz leidet rücksichtlich der Erben des Schuldners Ausnahme,

1) wenn die Schuld hypothekarisch ist;

2) wenn die Verpflichtung eine bestimmte einzelne Sache (speciem) zum Gegenstande hat;

3) bei einer wahlsweisen Verpflichtung, welche dem Gläubiger unter mehreren Sachen die Wahl gibt, und wovon die eine untheilbar ist;

4) wenn

4) wenn durch den Rechtstitel nur Einem Erben die Erfüllung der Verbindlichkeit auferlegt worden ist;

5) wenn aus der Natur des Versprechens oder des Gegenstandes, oder aus dem bei dem Vertrage vorgesezten Zwecke sich als Absicht der Contrahenten ergibt, daß die Schuld nicht theilweise abgetragen werden dürfe.

In den drei ersteren Fällen kann gegen den Erben, der die auszuliefernde Sache, oder das mit Hypothek beschwerte Grundstück besizt, auf diese Sache oder auf das der Hypothek unterworfene Grundstück im Ganzen geklagt werden; vorbehaltlich des Rückanspruches gegen seine Miterben. Im vierten Falle kann der Erbe allein, welchem die Zahlung der Schuld auferlegt worden ist, und im fünften jeder Erbe auf das Ganze belangt werden; jedoch vorbehaltlich des Rückanspruches gegen die Miterben.

---

§. II.

Von den Wirkungen einer untheilbaren Verbindlichkeit.

Art. 1315.

Von denjenigen, welche gemeinschaftlich eine untheilbare Schuld übernommen haben, ist jeder auf das Ganze verpflichtet, wenn gleich die Verbindlichkeit nicht solidarisch ist.

Art.

Art. 1316.

Dasselbe gilt von den Erben desjenigen, der eine solche Verbindlichkeit eingegangen hat.

Art. 1317.

Jeder Erbe des Gläubigers kann die Vollziehung einer untheilbaren Verbindlichkeit im Ganzen verlangen.

Für sich allein ist er nicht berechtigt, die ganze Schuld zu erlassen, oder, Statt der Sache selbst, den Werth anzunehmen. Hat einer der Erben allein die Schuld erlassen, oder den Werth der Sache angenommen, so kann dessen Miterbe die untheilbare Sache nur gegen Vergütung des Antheils seines Miterben fodern, welcher den Erlaß bewilligt, oder den Werth empfangen hat.

Art. 1318.

Der Erbe eines Verpflichteten, welcher auf das Ganze der Verbindlichkeit belangt wird, kann eine Frist verlangen, um seine Miterben mit vorladen zu lassen: es wäre denn die Verbindlichkeit von der Art, daß sie einzig und allein von dem beklagten Miterben erfüllt werden könnte, wo dann auch dieser allein verurtheilt werden kann; vorbehaltlich seines Rückanspruches gegen die Miterben.

Sechs-

Sechster Abschnitt.

Von Verbindlichkeiten mit Conventionalstrafe.

Art. 1319.

I. Natur derselben. Conventionalstrafe ist eine Leistung, zu welcher sich eine Person auf den Fall verpflichtet hat, daß sie eine andere Hauptverbindlichkeit nicht erfüllen oder in deren Erfüllung säumig seyn sollte.

Art. 1320.

Die Ungültigkeit der Hauptverbindlichkeit hat die Ungültigkeit der Conventionalstrafe zur Folge.

Aus der Ungültigkeit der lezten folgt die Ungültigkeit der Hauptverbindlichkeit nicht.

Art. 1321.

II. Arten derselben, und deren Wirkungen. Ist die Conventionalstrafe einem völlig vollzogenen Geschäfte z. B. einer geschehenen Theilung, einem vollzogenen Vergleiche, zu dem Zwecke beigefügt worden, um die aus dem Geschäfte entstandenen Rechte gegen Zuwiderhandlungen und Anfechtungen zu sichern, so kann der Berechtigte im Uebertretungsfalle nicht nur die Aufrechthaltung des Geschäftes, sondern auch zugleich die verwirkte Strafe verlangen.

Art. 1322.

Eine Conventionalstrafe, welche einem noch nicht erfüllten Geschäfte bloß auf den

Fall

Fall des Verzuges beigesezt worden, gibt das Recht, nebst der verwirkten Strafe die Erfüllun der Hauptverbindlichkeit zu fodern.

Art. 1323.

Ist die einem noch nicht erfüllten Geschäfte beigefügte Strafe für den Fall der Nichterfüllung der Hauptverbindlichkeit selbst verabredet, so hat der Gläubiger nur die Wahl zwischen der Erfüllung der Hauptverbindlichkeit und der Strafe.

Diese Strafe vertritt die Stelle des Interesses wegen Nichterfüllung der Hauptverbindlichkeit.

Der Schuldner hat nicht die Wahl zwischen der Hauptverbindlichkeit oder der Strafe, außer wenn die leztere als ein Reugeld oder eine Wandelpön ausdrücklich verabredet worden ist.

Art. 1324.

Die Conventionalstrafe ist niemals eher verwirkt, als wenn derjenige, welcher sich dazu verpflichtet hat, in Ansehung der Hauptverbindlichkeit im Verzuge ist. III. Wann und von wem sie verwirkt wird.

Art. 1325.

Ist die Hauptverbindlichkeit zum Theile erfüllt worden, so kann der Richter die Strafe mässigen.

Art. 1326.

Betrifft die unter Conventionalstrafe übernommene Hauptverbindlichkeit eine untheilbare

Sache,

Sache, so ist die Strafe verwirkt, wenn auch nur Ein Erbe des Schuldners der Verbindlichkeit zuwider gehandelt hat, und es kann auf ihre Bezahlung geklagt werden, entweder auf die ganze Strafe gegen den Uebertreter selbst, oder gegen jeden Miterben nach Verhältniß seines Erbtheils, oder hypothekarisch auf das Ganze; vorbehaltlich ihres Rückanspruches wider denjenigen, durch welchen die Strafe verwirkt worden ist.

Art. 1327.

Ist die unter Conventionalstrafe übernommene Hauptverbindlichkeit theilbar, so wird die Strafe nur von demjenigen Erben des Schuldners verwirkt, der dieser Verbindlichkeit zuwider handelt, und nur nach Verhältniß seines Antheils an der Hauptverbindlichkeit, ohne Zulassung einer Klage wider diejenigen, welche die Verbindlichkeit erfüllt haben.

Diese Regel leidet Ausnahme, wenn die Conventionalstrafe in der Absicht bedungen worden ist, um die theilweise Zahlung auszuschließen, und Einer der Miterben die ungetheilte Leistung des Ganzen verhindert hat. In diesem Falle kann von dem lezten die ganze Strafe, oder von jedem der übrigen Miterben für ihren Antheil gefodert werden; vorbehältlich ihres Rückanspruches.

Fünf-

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeines Bürgerliches Gesezbuch für das Königreich Baiern

Bd.: [2]

[S.l.] 1809

Bibl.Mont. 4493-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725119-1